

# Tätigkeitsbericht der Landesumweltanwaltschaft Salzburg 2018/2019



**Impressum:**

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin: Landesumweltanwaltschaft Salzburg

Anschrift: Membergerstraße 42, 5020 Salzburg

Telefon: 0662/629805

Homepage: [www.lua-sbg.at](http://www.lua-sbg.at)

E-mail: [office@lua-sbg.at](mailto:office@lua-sbg.at)

AutorInnen: Mag. DI Dr. Gishild Schaufler (gs), Mag. Markus Pointinger (mp), Mag. Sabine Werner (sw),  
Susanne Popp-Kohlweiss, MSc (sp), Dr. Wolfgang Wiener (ww), Maria Liebrecht, MSc (ml)

Redaktion: (gs), (mp)

Satz und Layout: (mp)

Fotos: Titelblatt (© G. Schaufler), LUA-Team (© LUA), Einzelbilder im Bericht lt. Bildunterschrift

Verlagspostamt: 5020 Salzburg

# Inhaltsverzeichnis

VORWORT – RÜCKBLICK – AUSBLICK .....	5
DAS LUA-TEAM .....	8
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Gishild Schaufler .....	8
Mag. Markus Pointinger .....	9
Susanne Popp-Kohlweiss, MSc, BSc .....	10
Mag. Sabine Werner.....	11
Dr. Wolfgang Wiener.....	12
Nina Leitner .....	13
Agnes Carstensen .....	13
Karenzvertretung: Maria Liebrecht, MSc.....	14
Karenzvertretung: Karin Wolfgruber.....	14
Änderungen und aktueller Stand .....	14
STATISTISCHE ZAHLEN UND FAKTEN.....	16
Behördenverfahren 2018/2019 nach Bezirken.....	16
Parteistellungen in den Behördenverfahren 2018/2019 nach Bezirken.....	16
Verfahren nach Maßnahmen .....	16
Verfahren nach Materiengesetzen.....	17
Beschwerden an das LVwG nach Salzburger Landesrecht .....	17
Verfahren nach dem UVP-Gesetz in den Jahren 2018/2019 .....	18
Beschwerden an das BVwG nach Bundesrecht.....	19
Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof.....	19
Gesetzes- und Verordnungsbegutachtungen 2018/2019.....	20
Teilnahme an Fachgremien .....	21
Teilnahme an Fortbildungen und Veranstaltungen .....	21
BESCHWERDEVERFAHREN DER LUA 2014 - 2019.....	23
ARTENSCHUTZ .....	30
Lächerlicher Artenschutz? .....	30
Artenschutz – Verständnis bei Projektwerbern wächst.....	31
Artenschutz und Medien: Geschützte Arten als Projektgegner? .....	32
Herunterspielen und Lächerlichmachen des Artenschutzes in den Medien am Beispiel „Mottenschutz“ beim Sportplatz Strobl.....	33
Politik muss betroffene Bürger informieren, einbinden und Bewusstseinsarbeit leisten - sonst wird Artenschutz zum Sündenbock.....	35
Artenrückgang aufgrund intensiver Land- und Forstwirtschaft.....	37
Deutsche Insektenstudie mit 75% Rückgang der Biomasse von Fluginsekten auch für Österreich und Salzburg alarmierend! .....	38

<i>Schockierendes Ergebnis deutscher Insektenstudie mit 75% Rückgang an Biomasse</i> .....	38
<i>Insektenschwund hat weitreichende Auswirkungen auf das gesamte Ökosystem</i> .....	38
<i>Landwirtschaftliche Intensivierung als Hauptursache vermutet</i> .....	39
<i>Untersuchungen in Bayern stellen ebenfalls Rückgang bei Schmetterlingen fest</i> .....	39
<i>Auch in Österreich sind Schmetterlinge massiv gefährdet</i> .....	39
<i>Dramatischer Rückgang der Insekten findet auch in Salzburg statt</i> .....	40
<i>Notwendige Maßnahmen gegen das Insektensterben</i> .....	41
Standards im Artenschutz .....	42
<i>Was tun mit geschützten Tierarten bei Projekten?</i> .....	42
<i>Amphibien und Reptilien</i> .....	43
<i>Vögel</i> .....	43
<i>Fledermäuse</i> .....	44
Geschützte Arten sind keine "Legosteine"!.....	44
„Kosten und Nutzen“ von Artenschutzmaßnahmen.....	45
Von Flussregenpfeifern und Truckern.....	47
Es geht auch miteinander! .....	48
Vielversprechende Ausgleichsmaßnahme zur Erhaltung des Schwarzen Apollofalters im Alpenvorland .....	49
BELEUCHTUNG – NATUR- und ARTENSCHUTZ.....	51
Österreichischer Leitfaden Aussenbeleuchtung erschienen.....	51
Lebensraum Nacht – Ein Überblick .....	52
Die dunkle Seite des Lichts - Auswirkungen auf Menschen und Tiere.....	53
<i>Auswirkungen auf den Menschen</i> .....	54
<i>Auswirkungen auf die Tierwelt</i> .....	55
<i>Auswirkungen auf Pflanzen</i> .....	56
Weniger Licht oder Insekten-Apokalypse?.....	58
NATURA 2000 EUROPASCHUTZGEBIETE .....	60
Jagdgesetznovelle 2019 - Chance für das ESG Salzachauen vertan .....	60
Grundsätzliche Klarstellungen des LVwG zum Vollzug von Natura 2000 im Nationalpark Hohe Tauern .....	61
„Moa-Alm“ im Nationalpark: Abbruch-Almstall wurde zur Gaststube .....	63
AWG-Anlage am Rand des ESG-Salzachauen drittes Mal beim VwGH .....	64
VEGETATION, BIOTOPE UND KLIMASCHUTZ.....	66
Biotopkartierungs-Revision: Fortsetzung erwünscht!.....	66
<i>Konflikte und Verzögerungen</i> .....	66
<i>Bedeutung der Biotopkartierungs-Revision für den Artenschutz</i> .....	67
<i>Auskunft des Naturschutz-Ressorts zur Fortsetzung der Biotopkartierungs-Revision</i> .....	67

<i>Fazit und Ausblick</i> .....	68
Studie der LUA zum Thema Lebensraumtransplantation .....	69
1. <i>Einleitung</i> .....	69
2. <i>Ergebnisse</i> .....	69
3. <i>Fazit und Ausblick</i> .....	72
Rettung einer verpflanzten Biotopfläche nach Überflutung.....	73
Das Alpine Ödland im Bundesland Salzburg.....	74
Von buckligen Wiesen, steinigen Hängen und mageren Hutweiden als Hotspots der Biodiversität	77
Wenn Insekten nicht mehr brummen, die Wiesen verstummen .....	79
LUA-Praktikum 2018: Evaluierung von Ausgleichsmaßnahmen des Tagbau Scheukofen durch Bettina M. Leitner, MSc.....	80
Schneedepot auf der Resterhöhe .....	81
Stadt Salzburg: Baumpflege geschützter Bäume auf Privatgrund im Ungewissen .....	82
LANDSCHAFT UND ZERSIEDELUNG .....	85
Änderung des Naturschutzgesetzes erreicht wegen der Frage: Sind Bergstationen die letzten Mahnmale einer ehemals „freien Landschaft“? .....	85
Bodenverbrauch und Zersiedelung auf Kosten der Zukunft? .....	88
UVP-VERFAHREN .....	90
UVP-Frage Mönchsberggarage: Einmal Höchstgericht und zurück und noch einmal zum Höchstgericht .....	90
<i>Neuerliche negative UVP-Feststellung durch das Land</i> .....	90
<i>Beschwerdeverfahren vor dem BVwG</i> .....	90
<i>Luftbelastung durch Verkehr</i> .....	91
<i>UNESCO-Welterbe: Wehrmauer und Almkanal</i> .....	92
<i>Naturschutzverfahren begonnen aber nicht abgeschlossen</i> .....	92
<i>Die Bürger werden im Regen stehen gelassen</i> .....	93
<i>Erneut muss der VwGH entscheiden</i> .....	93
<i>Autofasten? Österlicher Eiertanz um die Zustimmung der Erzdiözese Salzburg</i> .....	93
UVP-Verfahren 380 kV Salzburgleitung beim VwGH.....	94
Schiverbindung Schmitten-Viehhofen UVP-pflichtig?.....	94
UVP-Verfahren ÖBB-HL-Strecke Köstendorf-Salzburg .....	94
ÖBB-Strecke Steindorf-Braunau .....	95
UVP Käsekompetenzzentrum Lamprechtshausen .....	95
Neues Kraftwerk an der Saalach?.....	96
Zur Frage der UVP-Pflicht des Salzburger Flughafens .....	96
UMWELTSCHUTZ – MENSCHENSCHUTZ – ARTENSCHUTZ .....	98
Wenn es blitzt, knallt, saust, rauscht und pfeift.....	98

PARTEISTELLUNG DER LUA IM BAUVERFAHREN .....	100
Vortrag der LUA im Rahmen der Bauamtsleitertagung .....	100
BERATUNG UND VERMITTLUNG IN KONFLIKTFÄLLEN .....	103
Konfliktmanagement und Mediation in Umweltkonflikten .....	103
GESETZE UND VERORDNUNGEN .....	104
Naturschutzgesetz-Novelle 2019 .....	104
<i>Lebensraumschutz – Artenschutz – Landwirtschaft</i> .....	104
<i>LUA-Parteistellung</i> .....	105
<i>Aarhus-Umsetzung</i> .....	105
<i>Naturschutz darf kein Feindbild sein – Unberechtigte Angriffe von IV, WK und LK im         Begutachtungsverfahren</i> .....	105
<i>Zurück zur Sachlichkeit und gemeinsam mehr Bewusstsein für Naturschutz schaffen</i> .....	106
NGOs, Standortanwalt, Landes-Umweltanwaltschaften .....	106

# VORWORT – RÜCKBLICK – AUSBLICK

Dieser Tätigkeitsbericht umfasst die Jahre 2018 und 2019, die sowohl für den Klima- und Artenschutz als auch für die Umweltschutz sehr aufregend waren.

### Rückblick auf 2018

Mit den Ergebnissen aus unterschiedlichen Langzeit-Studien über Insekten, Amphibien und Kulturlandvögel, die Ende 2017 veröffentlicht wurden, startete das Jahr 2018 mit dem Wissen über zahlreiche schreckliche Erkenntnisse über das massiv fortschreitende Artensterben. Das Neue und besonders Besorgniserregende daran war, dass nicht nur mehr isolierte, seltene bzw. spezialisierte, sondern auch bisher weit verbreitete Arten betroffen sind. Als eine der Hauptursachen zeigte sich der massive Lebensraumverlust für diese Arten, der durch das Zusammenspiel vieler Ursachen weiter voranschreitet. Dazu gehören die Bodenversiegelung, Biotopzerstörung, Luft- und Lichtverschmutzung, Intensivierung der Landwirtschaft mit gesteigener Häufigkeit von Mahd und Gülleausbringung, Ausräumung der Landschaft von Strukturelementen sowie Zersiedelung und daraus resultierenden überproportionalen Verkehrsflächen.



Foto: © Gishild Schaufler

Zusätzlich machte sich im Jahr 2018 in den Naturschutzverfahren ein vermehrter Trend zu Lebensraumverpflanzungen bemerkbar. Wenn einem Projekt eine Streuwiese, ein Niedermoor oder ein Trockenrasen im Weg steht, dann wird anstatt der Suche eines anderen Projektstandorts ein anderer Standort für den Lebensraum gesucht. Der Mensch überschätzt seine Fähigkeiten auch hier und glaubt er könne unterschiedlichste Ökosysteme kontrollieren. Ein Lebensraum ist aber kein Blumentepich, den man einfach von einem Zimmer ins andere tragen kann. Neben den unterschiedlichsten Ansprüchen der Pflanzen an den Boden mit Pilzen und Mikroorganismen, an den Wasserhaushalt, die Witterung und das Mikroklima, müssen auch Ansprüche und Aufgaben der Tiere, deren Eier und Larven berücksichtigt werden.

### Rückblick auf 2019

Im Jahr 2019 waren Klimawandel und Artensterben nicht nur in der LUA immer wieder Thema. Die Jugend hat uns mit "Fridays for Future" mit großem Durchhaltevermögen trotz wiederkehrender Kritik auf eine längst ausstehende Umkehr in der Klima- und Umweltpolitik aufmerksam gemacht. Unsere Kinder haben ein Recht auf Wohlergehen und Lebensstandard, was vor allem eine intakte Umwelt beinhaltet. Kinder lernen von Vorbildern und diese sind wir Erwachsene, die ihre Verantwortung endlich wahrnehmen und die trägen Strukturen überwinden müssen, die dem wirksamen Handeln im Weg stehen.

Genauso wie der Klimawandel ist auch das Artensterben eine der aktuell größten Herausforderungen der Menschheit und das macht auch vor Salzburg nicht halt. Trotz des massiven Insektensterbens gab es im Frühling 2019 Bestrebungen den gesetzlichen Schutz der Trocken- und Magerstandorte in Salzburg zu schwächen. Wir begrüßen es, dass dieses Vorhaben dann aber doch nicht umgesetzt wurde. Für den faktischen Schutz ist allerdings die Fortführung der Biotopkartierung von großer Wichtigkeit, die 2017 ausgesetzt wurde.

Im Sommer und Herbst 2019 waren die Auswirkungen des Klimawandels auch bei uns zuerst mit Hitze und Trockenheit und dann mit Murenabgängen für viele Menschen sehr schmerzhaft zu spüren. Wir emittierten weiterhin viel zu hohe Mengen an Treibhausgasen, diese haben in Österreich im Sektor Verkehr sogar zugenommen. Trotzdem setzte man in der stau- und luftbelasteten Stadt Salzburg weiter auf den Ausbau der Mönchsberggarage um 650 Stellplätze. Auch in anderen Verfahren im ganzen Bundesland geht es immer wieder um Flächen für Parkplätze, womit jedoch die Attraktivität des Individualverkehrs weiter gesteigert wird, ohne dabei die wahren Gesamtkosten zu berücksichtigen.

Ab November 2019 waren die "Sünden" der Raumordnung mit Berichten über Luxusimmobilien und Chaletdörfern in den Medien. Die rechtskräftigen Bewilligungen können zwar nicht mehr zurückgenommen werden, aber für die Zukunft ist es von großer Wichtigkeit, die Raumordnung komplett zu überdenken. Denn die Zersiedelung unserer Landschaft ist enorm. Sie bringt auch das längste Straßennetz in Europa mit sich, wodurch nicht nur wertvoller Boden verloren geht. Die vielen Wege führen zu viel Verkehr und die räumliche Verteilung der Bauten zur Ausdehnung der Lichtverschmutzung, verbunden mit dem Verlust des nächtlichen Lebensraumes und unserer Nachtlandschaft.

### **Wechsel der Leitung**

Mitten zwischen diese beiden aufregenden Jahre viel auch der personelle Wechsel der Leitung der Umweltschutzbehörde. Nachdem die immer auf 5 Jahre befristete Stelle des Umweltschutzes, die Dr. Wolfgang Wiener seit 20 Jahren innehatte, zum Jahresende 2018 neu ausgeschrieben wurde, begann das Jahr 2019 mit einem für das gesamte LUA-Team sehr nervenaufreibenden Auswahlverfahren.

Mit April 2019 wurde ich für die nächsten 5 Jahre zur neuen Umweltschutzherrin bestellt. In der Absicht mein Bestes zu geben und dankbar, ein äußerst qualifiziertes Team zu übernehmen, mit dem ich den aktuellen Herausforderungen begegnen kann und der Natur in den Verwaltungsverfahren, gegenüber der Politik und den Interessenvertretungen weiterhin eine hörbare Stimme verleihen möchte, nahm ich die neue große Verantwortung sehr gerne an, in dem Wissen, dass es nicht leicht ist, weil es viele andere berechnete Anliegen gibt. Um irreparable Schäden an Umwelt und Natur zu vermeiden, ist es aber umso wichtiger, langfristige und ganzheitliche Sichtweisen einzubringen und als Umweltschutzwissen in der Entscheidungsfindung für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlage einzutreten.

Gegenseitige Wertschätzung und Verständnis sind zur Zielerreichung unverzichtbar. Deshalb möchte ich die Anliegen anderer hören und im Gespräch bleiben, mich mit den unterschiedlichen Themen auseinandersetzen um sie zu verstehen, aber auch unser Fachwissen weiterhin einbringen und erläutern, Missverständnisse aufklären und dabei unseren gesetzlichen Auftrag gewissenhaft erfüllen.

An dieser Stelle bedanke ich mich noch einmal ganz offiziell bei meinem Stellvertreter, meinem Vorgänger, unserer erfahrensten Sachverständigen und bei den weiteren Kolleginnen sowie bei allen Personen, die mich während der nervenaufreibenden Bewerbungsphase so ausdauernd unterstützt, mir ihr Vertrauen geschenkt und sich mit mir über meine Bestellung gefreut haben!



### **Dank ans Team und Ausblick**

Auch für die ganze Arbeit der letzten beiden Jahre bedanke ich mich bei unserem gesamten Team, ohne das die Aufgaben nicht so umfassend und qualitativ erfüllt hätten werden können. Ich bedanke mich für den immer funktionierenden interdisziplinären Austausch zwischen den unterschiedlichen Fachrichtungen, für den Zusammenhalt, das gegenseitige Vertrauen und die unermüdliche Einsatzbereitschaft zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgabe als Stimme der Natur, die dem Team eine sehr hohe Frustrationstoleranz abverlangt.

Leider wird unsere Arbeit viel zu selten gesehen und geschätzt. Der vorliegende Tätigkeitsbericht soll deshalb einen Einblick in den folgenden Kapiteln in unsere vielfältige Tätigkeit und Erfolge bieten.

Aufgrund der Dramatik der aktuellen Geschehnisse, können diese hier nicht unerwähnt bleiben. Das Jahr 2019 ging noch zu Ende, wie wir es seit Jahrzehnten gewohnt waren, doch nun im Frühling 2020 wurde ganz Europa bzw. der ganzen Welt durch die für alle Länder und alle Mitglieder der Gesellschaft einschneidende Corona-Krise schmerzlich vor Augen geführt, dass wir Menschen nicht alles im Griff haben und ein Umdenken dringend notwendig ist. Das wussten wir eigentlich schon vorher, aber die für den Menschen charakterisierende Trägheit und auch die Bequemlichkeit mit der Ausrede, dass die anderen zuerst anfangen sollen, standen uns im Weg. Wir wussten, dass wir unsere Verantwortung wahrnehmen müssen, um unseren Kindern eine lebenswerte Welt zu hinterlassen. Wir wussten auch, dass wir dafür unseren Lebensstil ändern und verzichten lernen müssen, weil es ein endloses Wachstum nicht gibt. Das gilt auch für erneuerbare Energien, die die LUA grundsätzlich natürlich befürwortet, nur ist diese auch nicht endlos ausbaubar, vor allem wenn man den Umstieg in Anbetracht des Artensterbens nicht ohne Rücksicht auf den Erhalt der Biodiversität vorantreibt. Deshalb appellieren auch wir für die Zeit danach, die Krise als Chance zu nutzen und nicht unüberlegt in alte umweltschädliche Verhaltensmuster zurück zu fallen, sondern den vielen neuen Ideen für mehr Zusammenhalt und Rücksicht Raum zu geben, für eine bessere Welt und einen besseren Umgang mit unseren Lebensgrundlagen.

Gishild Schaufler, Salzburg am 7. April 2020

### DAS LUA-TEAM

#### Mag. Dipl.-Ing. Dr. Gishild Schaufler

**Umweltanwältin, Juristin, Umwelt- und Bioressourcenmanagerin, Biologin**



Gishild Schaufler wurde mit April 2019 für die Dauer von 5 Jahren zur Landesumweltanwältin bestellt.

Sie verfügt sowohl über eine rechtswissenschaftliche als auch eine naturwissenschaftlich-ökologische Ausbildung mit Universitätsabschlüssen in Rechtswissenschaften (Mag.iur.), Umwelt- und Bioressourcenmanagement (Dipl.-Ing.) und Biologie (Dr.rer.nat.).

Nach rechtswissenschaftlicher Berufserfahrung im Rahmen des Gerichtsjahrs und am European Institute of Public Administration in Luxemburg, folgten naturwissenschaftliche Tätigkeiten in einem Fischereiprojekt über die Untersuchung der Hechtbandwurmepest im Grundlsee.

Seit 2013 arbeitet Gishild Schaufler als Juristin und Ökologin bei der Landesumweltanwaltschaft Salzburg.

Im Jahr 2016 legte sie die Dienstprüfung des Landes Salzburg für die Verwendungsgruppe A, Höherer Verwaltungsdienst, für Juristen ab. Daneben stellte sie ihre naturwissenschaftliche Doktorarbeit an der Schnittstelle zwischen Grundlagen- und angewandter Forschung sowie Fischereimanagement fertig. Im April 2019 folgte die positive Ablegung der Jagdprüfung bei der Salzburger Jägerschaft in Stegenwald.

Die Ergebnisse ihrer Doktorarbeit wurden, wie bereits 2010 die Ergebnisse ihrer Diplomarbeit über Treibhausgase aus Böden unterschiedlicher Landnutzung, 2014 und 2015 in wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlicht. Auch rechtswissenschaftliche Beiträge sind von ihr zwischen 2001 und 2014, zuletzt zum Schutz potentieller FFH-Gebiete in der RdU publiziert worden.

Ihre Vita bezeugt die jahrelange wissenschaftliche und praktische Erfahrung sowohl im rechtswissenschaftlichen als auch im naturwissenschaftlichen Bereich.

#### **Arbeitsschwerpunkte**

- Natur- und Artenschutz, Gewässerschutz, EU-Recht, Licht, Stickstoff,
- Verfassen von Schriftsätzen, Beschwerden (LVwG, BVwG) und Amtsrevisionen (VwGH)
- Begutachtung von Bundes- und Landesgesetzen sowie Verordnungen
- Leitung der Landesumweltanwaltschaft seit 2019, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit

#### **Beschäftigungsausmaß**

40 Wochenstunden

### Mag. Markus Pointinger

#### Stellvertreter der Umweltschäftin, Jurist



Markus Pointinger hat das Studium der Rechtswissenschaften an der Paris-Lodron-Universität Salzburg absolviert. Er hat sich bereits während des Studiums sowohl auf wissenschaftlicher Ebene im Rahmen der Diplomarbeit als auch in praktischer Hinsicht in jahrelanger Leitungs- und Beratungstätigkeit sowie Verfahrensbetreuung im Fremdenrecht auf den Themenbereich des Verwaltungsrechts spezialisiert.

Nach Absolvierung des Gerichtsjahrs und einer eineinhalbjährigen Ausbildung in einer Salzburger Anwaltskanzlei arbeitet Markus Pointinger seit dem Jahr 2004 als Jurist bei der Landesumweltschäft Salzburg.

Im Jahr 2008 legte er die Dienstprüfung des Landes Salzburg für die Verwendungsgruppe A, Höherer Verwaltungsdienst, für Juristen ab.

Von 2016-18 absolvierte er berufsbegleitend den Diplomehrgang und den Aufbaulehrgang der Mediation nach Zivilrechtsmediations-Gesetz mit einer Vertiefung in Umwelt- bzw. Beteiligungsverfahren.

Markus Pointinger verfügt über langjährige Erfahrung und Spezialisierung in den Rechtsmaterien des Natur- und Umweltschützes nach nationalem und Europarecht und in der rechtlichen Begleitung zahlreicher Verfahren. Seit 2014 ist er Stellvertreter der Leitung der Landesumweltschäft.

Zuletzt hat er zur Frage „Der Umweltschäft – das unbekannte Wesen?“ als Mitautor einen Beitrag in der RdU publiziert.

#### Arbeitsschwerpunkte:

- Natur- und Artenschutz, Abfallwirtschaft, UVP, Strategische Umweltprüfung, EU-Recht
- Verfassen von Schriftsätzen, Beschwerden (LVwG, BVwG) und Amtsrevisionen (VwGH)
- Begutachtung von Bundes- und Landesgesetzen sowie Verordnungen
- Bearbeitung von Rechtsprechung und Qualitätssicherung
- Vermittlung in Konfliktfällen
- Öffentlichkeitsarbeit (Betreuung der Homepage; Redaktion der LUA-Notizen)

#### Beschäftigungsausmaß

32,5 Wochenstunden

### Susanne Popp-Kohlweiss, MSc, BSc

#### Biologin, Vegetationsökologin



Susanne Popp-Kohlweiss hat an der Karl-Franzens-Universität Graz das Bachelorstudium Biologie und an der Universität Salzburg das Masterstudium der Biologie mit Schwerpunkt Ökologie und Evolution absolviert. In ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit hat sie sich mit den Themen Sukzession im Buchenwald und Vegetationsökologie, Populationsgenetik und Morphologie einer alpinen Polsterpflanze der Windkantengesellschaften befasst.

Neben dem Studium hat sie diverse botanische Kartierungsarbeiten (Steiermark, Salzburg), Praktika und Monitorings (Nationalpark Kalkalpen) durchgeführt. Unter anderem war sie für die Biotopkartierungsrevision im Bundesland Salzburg tätig und hat sich eingehend mit der Kartierung und Bewertung der in Salzburg gesetzlich geschützten Lebensräume befasst. Sie ist Mitglied bei der Salzburger Botanischen Arbeitsgemeinschaft ("sabotag") und ist zudem bei der Biotopchutzgruppe HALM aktiv.

Seit 2016 arbeitet Susanne Popp-Kohlweiss als Vegetationsökologin bei der Landesumweltanwaltschaft Salzburg. Für die Landesumweltanwaltschaft untersucht sie u.a. die Auswirkungen von Lebensraumverpflanzungen auf unterschiedliche Biotoptypen.

#### Arbeitsschwerpunkte:

- Natur- und Artenschutz (Eingriffe in geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen)
- Vegetationsökologie
- Biotoptransplantation
- Eingriffs- und Ausgleichsregelung

#### Beschäftigungsausmaß:

20 Wochenstunden

### Mag. Sabine Werner

#### **Biologin mit Schwerpunkt Zoologie (Ornithologie, Herpetologie, Orthopterologie)**



Sabine Werner verfügt über die akademische Ausbildung in der Naturwissenschaft, Fachbereich Biologie (Mag.rer.nat). Im Rahmen der Diplomarbeit befasste sie sich schwerpunktmäßig mit der Ornithoökologie.

Seit 1991 arbeitet sie als tierökologische und naturschutzfachliche Sachverständige bei der Landesumweltanwaltschaft Salzburg.

Daneben ist sie freiberuflich tätig und führte zahlreiche Freilandhebungen der Tiergruppen Vögel, Amphibien und Reptilien sowie Insekten (Heuschrecken) durch. Die Bewertung von Lebensräumen anhand ihrer Tierartengemeinschaften sowie die Ausarbeitung von Managementvorschlägen und Artenschutzmaßnahmen erfolgten bisher u.a. für die Salzburger Landesregierung, für das Magistrat Salzburg, die Nationalparkverwaltung Hohe Tauern, das Haus der Natur in Salzburg oder die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL).

Sabine Werner verfügt über jahrzehntelange wissenschaftliche und praktische Erfahrungen in Bezug auf unterschiedlichste Tiergruppen und Lebensräume, sowie in der fachlichen Beurteilung von Eingriffen in den Naturhaushalt oder in der Beurteilung des Landschaftsbildes im gesamten Land Salzburg. Im Rahmen der Vertretung der LUA als Verfahrenspartei hat sie über jahrzehntelange Erfahrungen in der Anwendung der einschlägigen Rechtsmaterien wie FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Naturschutz- und Jagdgesetz, mit einem Schwerpunkt auf artenschutzrechtliche Fragestellungen.

Aufgrund ihrer Tätigkeiten und Erfahrungen ist sie eine führende Kennerin der Salzburger Natursituation und Avifaunistik. Sie verfügt außerdem über die Dienstprüfung -a für den Sachverständigendienst des Amtes der Salzburger Landesregierung und ist damit als höchstqualifizierte naturkundliche Sachverständige eine wichtige Stütze der fachlichen Ebene und praktischen wie wissenschaftlichen Arbeit der LUA.

#### **Arbeitsschwerpunkte**

- Natur- und Artenschutz, Wildökologie, Lichtverschmutzung, Vogelanprall an Glasflächen
- Wegebau, Forststraßen
- Nationalpark, Hubschrauberflüge
- Jagdgesetz und wildökologischer Fachbeirat

#### **Beschäftigungsausmaß**

30 Wochenstunden

### Dr. Wolfgang Wiener

#### Biologe, Gewässerökologe



Wolfgang Wiener ist studierter Biologe und hat seine akademische Ausbildung an der Universität Salzburg abgeschlossen, wobei er seine Schwerpunkte im Bereich der Gewässerökologie setzte. Seine Dissertation beschäftigte sich mit der Entwicklung der litoralen Cladoceren (Ufernahe Kleinkrebse) an den Trumerseen. Bereits während seines Studiums führte er für Behörden in Salzburg und Oberösterreich die Überwachung von fließenden und stehenden Gewässern und die Beurteilung von Kläranlagen durch.

Seit 1988 arbeitete Wolfgang Wiener am Institut für Ökologie am Haus der Natur und übte dort u.a. die ökologische Bauaufsicht von Wasserbauprojekten aus, wirkte an der Konzeption von Naturlehrwegen und Erstellung von Naturführern mit. Seither ist er auch bei der Umweltschutzbehörde beschäftigt, die an diesem Institut von 1985-1998 angesiedelt war.

Im Jahr 1998 wurde die Salzburger Landesumweltschutzbehörde durch das LUA-G mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet und Wolfgang Wiener als Umweltschutzanwalt zu deren Leitung bestellt. Diese Funktion hatte er bis 2019 über 20 Jahre inne.

Seither ist er wieder als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Gewässerökologe Bestandteil des LUA-Teams.

#### Arbeitsschwerpunkte

- Naturschutz, Gewässerschutz, Fischerei
- Landwirtschaft, Verkehr, Energie

#### Beschäftigungsausmaß

40 Wochenstunden

### Nina Leitner

#### Sekretariat



Nina Leitner schloss im Jahr 1999 die Bundeshandelsschule für Berufstätige in Salzburg ab. Nach 4 Jahren Arbeit im EDV-Bereich begann sie ihren Dienst bei der Landesumweltanwaltschaft Salzburg.

Bis zu ihrer Elternkarenz war sie 15 Jahre allein für das gesamte LUA-Sekretariat und die Leitungsassistenz zuständig und ist bestens mit den Akten aus inzwischen über 3 Jahrzehnten vertraut. Nun ist sie Teilzeit zurück und wir können wieder auf das umfassende Wissen zurückgreifen, das sie aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung in unserem Betrieb angesammelt hat und das keine Datenbank ersetzen kann, weshalb sie ein besonders wertvolles Mitglied in unserem Team ist.

#### Beschäftigungsausmaß

18 Wochenstunden

### Agnes Carstensen

#### Sekretariat



Agnes Carstensen machte 2009 den Abschluss zur Diplomverwaltungswirtin (FH) an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Rheinland-Pfalz in Deutschland und war danach ca. 10 Jahre im deutschen Polizeidienst tätig.

Seit November 2019 ist sie in der Landesumweltanwaltschaft Salzburg beschäftigt, wo sie neben der Leitungsassistenz und allgemeinen Büroorganisation auch für Bank und Buchhaltung zuständig ist. Nach der altersbedingten Kündigung unseres langjährigen Buchhalters ist sie auch durch ihre schnelle und selbständige Einarbeitung in die Buchhaltung eine besondere Stütze für die Aufrechterhaltung unseres laufenden Betriebs und bekleidet damit eine wichtige Schlüsselposition im LUA-Team.

#### Beschäftigungsausmaß

17 Wochenstunden

### Karenzvertretung: Maria Liebrecht, MSc



Als Vertretung für die Zeit der Karenz von Susanne Popp-Kohlweiss übernahm Maria Liebrecht deren Arbeitsbereich vom Frühling 2018 bis Sommer 2019.

Über ein Jahr lang hat sie das Team der LUA in Fragen der Vegetationsökologie tatkräftig unterstützt. Die "Hüterin des Grünen Besenmooses", dem sie sich seit ihrer Masterarbeit widmete, hat sich in dieser Zeit auch dem Schutz der Blumenwiesen und dem damit im Zusammenhang stehenden Insekten- und Artensterben intensiv gewidmet und sich Gedanken darüber gemacht, wie man noch mehr Rückhalt aus der Bevölkerung dafür erlangen könnte. In den Naturschutzverfahren konnte Maria Liebrecht als Sachverständige und Parteienvertreterin wertvolle Erfahrungen sammeln, die ihr für die berufliche Zukunft ein wichtiger Türöffner waren. Sie bekam nahtlos mit Ablauf der Vertretungsstelle bei uns eine für Sie maßgeschneiderte Stelle in Ihrer bayrischen Heimat, was uns alle sehr gefreut hat.

### Karenzvertretung: Karin Wolfgruber



Auch unsere langjährige Leiterin des LUA-Sekretariats, Nina Leitner, ging fast zeitgleich in Karenz und wurde von Karin Wolfgruber mit ihrem starken Interesse und privaten Engagement für den Umwelt-, Natur- und Artenschutz vertreten.

## Änderungen und aktueller Stand

Seit Sommer bzw. Herbst 2019 sind Susanne Popp-Kohlweiss und Nina Leitner wieder zurück bei uns in der LUA.

Mit voller Begeisterung für Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume, der gewohnten Professionalität und ihrem wertschätzenden Umgang mit allen Beteiligten, aber konsequenten Herangehensweise in der Sache, machte sich Susanne Popp-Kohlweiss wieder an die Arbeit, als wäre sie nie weg gewesen. Besonders freuen wir uns auf die Fortsetzung ihrer begonnenen Untersuchungen zu den Möglichkeiten und Grenzen von Lebensraumverpflanzungen, deren Ergebnisse nicht nur wir, sondern auch Sachverständige und Technische Büros mit Spannung erwarten.

Trotz der Reduktion auf 18 Wochenstunden hat Nina Leitner das Sekretariat wieder mit vollem Einsatz und der gewohnten Verlässlichkeit und Genauigkeit zurückerobert. Sie widmet sich ab jetzt am Montag und Dienstag wieder unseren Akten und der gesamten Büroorganisation und wir können wieder auf das umfassende Wissen zurückgreifen, das sie aufgrund ihrer 15 Jahre langen Erfahrung in unserem Betrieb gesammelt hat und das keine Datenbank ersetzen kann.

Die restlichen 17 Stunden hat Agnes Carstensen übernommen, die es nach über neun Jahren im deutschen Polizeidienst aus privaten Gründen nach Salzburg verschlagen hat. Sie betreut nun von Mittwoch bis Freitag unser Sekretariat und bereichert uns mit ihren vielseitigen Erfahrungen und ihrer



## DAS TEAM DER LANDESUMWELTANWALTSCHAFT

---

Bereitschaft Neues zu lernen. Nach der altersbedingten Kündigung unseres langjährigen Buchhalters ist sie durch ihre schnelle und selbständige Einarbeitung in die Buchhaltung eine besondere Stütze für die Aufrechterhaltung unseres laufenden Betriebs.

So war unser Team im Herbst 2019 wieder komplett. (gs)



Das aktuelle LUA-Team 2020

Alle Teamfotos: ©LUA 2020

### STATISTISCHE ZAHLEN UND FAKTEN

#### Behördenverfahren 2018/2019 nach Bezirken

Zuständige Behörde	2018	2019
Magistrat Stadt Salzburg	100	102
BH Salzburg-Umgebung	178	168
BH Hallein	44	39
BH St. Johann	94	81
BH Zell am See	227	181
BH Tamsweg	20	23
Landesregierung	56	60
Nationalparkverwaltung	75	90
<b>GESAMT</b>	<b>794</b>	<b>744</b>

#### Parteistellungen in den Behördenverfahren 2018/2019 nach Bezirken

Zuständige Behörde	2018	2019
Magistrat Stadt Salzburg	31	39
BH Salzburg-Umgebung	60	67
BH Hallein	23	9
BH St. Johann	22	36
BH Zell am See	85	85
BH Tamsweg	12	14
Landesregierung	24	27
Nationalparkverwaltung	31	41
<b>GESAMT</b>	<b>288</b>	<b>318</b>

#### Verfahren nach Maßnahmen

Maßnahmen	2018	2019
Baumaßnahme	53	68
Beleuchtung	9	6
Freizeitanlagen	29	27
Geländeveränderung	24	40
Jagd	-	-
Kraftwerke	5	3
Mobilfunkanlagen	6	5
Geschützte Pflanzen	16	18
Rohstoffabbau	10	4

## STATISTISCHE ZAHLEN UND FAKTEN

Verkehr (Straßen, Brücke, Radwege, Parkplätze, etc.)	16	15
Hubschrauberflüge im Nationalpark (Außenzone+Kernzone)	23	26
Wasserbau	20	22
Wege (Forststraßen, Almwege, Wanderwege, Steige, etc.)	41	50
Sonstige	36	34
<b>GESAMT</b>	<b>288</b>	<b>318</b>

### Verfahren nach Materiengesetzen

Rechtsgrundlagen	2018	2019
Naturschutzgesetz	235	256
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz	8	9
Abfallwirtschaftsgesetze	3	5
Landeselektrizitätsgesetz	2	-
Jagdgesetz	-	-
Veranstaltungsgesetz	1	-
Nationalparkgesetz	31	41
Baupolizeigesetz	2	1
Flurverfassungs-Landesgesetz	-	1
Sonstige	6	5
<b>GESAMT</b>	<b>288</b>	<b>318</b>

### Beschwerden an das LVwG nach Salzburger Landesrecht

Gemeinde	Maßnahme	Gesetz	Erledigung
<b>2018</b>			
Faistenau	Flutlichtanlage für Schipiste	NSchG	STG (BVE)
Salzburg	Heckenpflanzung im ESG Kopfweiden am Almkanal	NSchG, ESG-VO, LSG-VO, ALV, GLT	STG
Saalbach- Hinterglemm	Almweg	NSchG	STG & ABW
Thomatal	Winterfahrtrainingsstrecke	NSchG	BZZ
Thomatal	Winterfahrtrainingsstrecke	NSchG	STG & ABW (BVE)
Rauris	Almweg	NPG, ESG-VO, NSchG, PT- VO	STG
Filzmoos	Forststraße	NSchG	STG
Zederhaus	Jaghütte	NSchG, LSG-VO, ALV	AUFH
Puch	Fahrbahnsanierung, Gewässer- schutzanlagen	NSchG	STG
Radstadt	Lagerplatz	NSchG	EINST wg. BZZ
Fuschl	Gehsteig, Straßenbeleuch- tung	NSchG	STG

## STATISTISCHE ZAHLEN UND FAKTEN

2019			
Seekirchen	Stegbelüftung, Eisfreianlage	NSchG, Seenschutz-VO, ALV	STG (BVE)
Fusch	Einzelsteinentnahme	NSchG, LSG-VO, ALV	AUFH wg. AZZ
Zederhaus	Jagdhütte	NSchG, LSG-VO, ALV	AUFH wg. AÄ
Untertauern	Lärmschutzdamm	NSchG	EINST wg. BZZ
St. Gilgen	Campingplatz	CampingplatzG, NSchG	ABW
Krimml	Hubschraubertransportflüge, Holzbringung Zirben	NPG, FFH-RL, VSch-RL, PT-VO	ZW
Salzburg	Geh- und Radweg	NSchG, LSG-VO, ALV	STG & AUFH wg. AZ
Mittersill	Geländeaufschüttung	NSchG	offen
Bramberg	Beschneiungsanlage, Speicherteich	NSchG	offen
Salzburg	Fahrgastunterstand, Werbung, Beleuchtung	NSchG, LSG-VO, ALV	STG (BVE)
Zederhaus	Jagdhütte	NSchG, LSG-VO, ALV	offen

## Verfahren nach dem UVP-Gesetz in den Jahren 2018/2019

Projektname	Gemeinde/n	Maßnahme
<b>2018</b>		
AustroCel Hallein GmbH	Hallein	Bio-Ethanol-Anlage
Duxeralm Bauträger GmbH & Co KG	Krimml	Hoteldorf-Anlage
Tauern SPA World-Errichtungs GmbH & Co KG	Kaprun	Thermenresort – Weiterentwicklung
Hotelprojekt Reitergut GmbH	Großgmain	Gesundheitszentrum, Hotel, Apparthotel
Salzburg Milch GesmbH	Lamprechtshausen	Käsekompetenzzentrum
Snow Space Bergbahnen AG	Wagrain	10 EUB
Kletscherbahnen Kaprun AG	Kaprun	Infrastrukturverbindung, Beschneiungsanlage
Moldan Baustoffe GmbH & Co KG	Kuchl-Scheffau-St. Koloman	Gipsbergbau – Erweiterung
<b>2019</b>		
Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH	Flachau	Verbindungsbahn Flauchauwinkl
SAB	Bergheim	Baurestmassendeponie
Flatscher Erdbau und Schotterwerk GmbH	Unken	Lockergesteinsabbau Achberg/Köstlerwald
Steinbruch Mauterndorf GmbH	Mauterndorf	Steinbruch Losboden

## STATISTISCHE ZAHLEN UND FAKTEN

ÖBB	Neumarkt, Köstendorf, u.a.	Neubaustrecke, Strecke Wien – Salzburg; Köstendorf – Salzburg
Hinterglemmer Bergbahnen Ges.m.b.H.	Saalbach-Hinterglemm	Schneeanlage Zwölferkogel, Breitfußalm II
ÖBB	Straßwalchen, Neumarkt, Köstendorf	Gleiszulegung
Schmittenhöhebahn AG	Viehhofen	Seilbahn, Variantenabfahrt, Schigebietserweiterung – Salersbachköpfl - Viehhofen
Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH	Flachau	Abfahrt Specher

### Beschwerden an das BVwG nach Bundesrecht

Gemeinde/n	Maßnahme	Rechtsgrundlage	Erledigung
<b>2018</b>			
-			
<b>2019</b>			
Viehhofen	Seilbahn, Variantenabfahrt	UVP-G	ABW
Salzburg	Mönchsberggarage	UVP-G	ABW

### Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof

Gemeinde/n	Gegenstand	Revisionsgründe	Gesetz	Erledigung
<b>2018</b>				
Salzburg	Flughafen	UVP-Feststellung durch den Umweltsenat 2009 und die bestätigende Vorabentscheidung des EuGH 2013 (Rs C-244/12)	UVP-G	ABW
<b>2019</b>				
Untertauern	Neufassung Quelle	Europaschutzgebiet, Erhaltungszustand, Vorsorgeprinzip, nicht ausreichende Sachverhaltsermittlung, Moorhydrologie	NSchG, ESG-VO, LSG-VO, ALV	offen
Hof, Koppl, Adnet, Bad Vigaun, u.a.	380 kV Leitung	Landschaftsbild, Artenschutz, diverse Schutzgebiete, Lebensraumschutz, Eingriffs-/Ausgleichsberechnung, Ersatzmaßnahmen	UVP-G	offen
Viehhofen	Seilbahn, Variantenabfahrt	Verletzung prozessualer Rechte, fehlende Kumulierungsprüfung,	UVP-G	offen

## STATISTISCHE ZAHLEN UND FAKTEN

		Nichtbeachtung von Unionsrecht, Anregung der Vorlage an den EuGH		
Nußdorf	Holzrecyclinganlage	Unterlassung der Beurteilung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Bezug auf EU-rechtlich geschützte Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Vögel; Außerachtlassung der erheblichen Beeinträchtigung des ESG Salzachauen; Nichtbeachtung des europarechtlichen Vorsorgegrundsatzes; Anregung auf Vorlage an den EuGH	AWG	offen

### Abkürzungen:

AÄ	Antragsänderung
ABW	Abweisung
AZZ	Antragsrückziehung
AUFH	Bescheidaufhebung
BVE	Beschwerdevorentscheidung durch die Behörde
BZZ	Beschwerdezurückziehung
EINST	Einstellung
PT-VO	Pflanzen- u. Tierarten-SchutzVO
STG	Stattgabe
ZW	Zurückweisung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Form der gerichtlichen Erledigung nichts darüber aussagt, wie erfolgreich das Rechtsmittel aus inhaltlicher Sicht war. Wird etwa ein Beschwerdeantrag auf Versagung der Bewilligung abgewiesen, kann es trotzdem im Verfahren zu einer Verbesserung für die Natur gekommen sein, etwa weil vorher keine oder nur eine unzureichende Ausgleichsmaßnahme vorgeschrieben wurde. In den überwiegenden Fällen können solche Verbesserungen oder aber auch rechtliche Klarstellungen für die Natur erreicht werden.

## Gesetzes- und Verordnungsbegutachtungen 2018/2019

Gesetzgebung	Gesetz / Verordnung
<b>2018</b>	
Landesrecht	Änderung Obertauern-Landschaftsschutzverordnung
Bundesrecht	Standort-Entwicklungsgesetz
	Aarhus Beteiligungsgesetz 2018 (Novellen AWG 2002, IG-L, WRG 95)
	Novelle Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
	Änderung Kraftfahrgesetz 1967
	ALSAG-Novelle (Änderungen Altlastensanierungsgesetz, Umweltförderungsgesetz, Umweltkontrollgesetz)
	Novelle Staatsziele-Bundesverfassungsgesetz
<b>2019</b>	
Landesrecht	Novelle Jagdgesetz 1993
	Änderung Schonzeiten-Ausnahmeverordnung 2019 bis 2021
	Sbg. Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019 (Novellen NSchG 1999, NPG 2014, Jagdgesetz 1993, Fischereigesetz 2002)
Bundesrecht	Bundes-Energieeffizienzgesetz, Änderung zu § 15 EEffG
	Verordnung über die Gefahrenzonenpläne nach dem Forstgesetz 1975
	Nationaler Energie – und Klimaplan (NEKP) nach EU Governance-Verordnung

Anmerkung: Die abgegebenen Stellungnahmen zu den bundesrechtlichen Begutachtungsverfahren erfolgten jeweils in Form von koordinierten gemeinsamen Stellungnahmen durch die Landesumweltamtinnen und Landesumweltanwälte aller neun österreichischen Bundesländer.

### Teilnahme an Fachgremien

Naturschutzbeirat (§ 53 Salzburger Naturschutzgesetz)	Dr. Wiener, Mag. Werner (2018), Dr. Schaufler, Mag. Pointinger (2019)
Wildökologischer Fachbeirat (§ 155 Salzburger Jagdgesetz)	Mag. Werner, Dr. Schaufler
Arbeitsgruppe Wasserwirtschaft und Naturschutz	Dr. Schaufler, Dr. Wiener
Arbeitsgruppe Umwelt der EuRegio	Dr. Wiener (2018), Dr. Schaufler (2019)
Arbeitsgruppe Golfanlagen	Keine Sitzungen
Arbeitsgruppe Schianlagen	Dr. Wiener, Mag. Pointinger, Popp-Kohlweiss, MSc, Dr. Schaufler
Projektbeiräte LIFE-Projekte	Je nach Sachbereich
Anrainerforum und Umweltarbeitskreis Flughafen	Dr. Wiener, Mag. Pointinger
Salzburger Verkehrsplattform	Dr. Wiener
SIR-Kuratorium	Dr. Wiener (2018), Dr. Schaufler (2019)
Jour Fixe bei den Landesräten	LUA-Team
Landtagsausschüsse Expertenladungen	Je nach Sachbereich
Anrainerbeirat Salzburgring	Dr. Wiener

### Teilnahme an Fortbildungen und Veranstaltungen

2018		
28.02.2018	Tagung Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz für Umwelt-NGOs, Wien	Mag. Pointinger
06.03.2018	Seminar Besseres Licht, Wels	Dr. Schaufler
27.04.2018	Seminar LED-Straßenbeleuchtung, SIR, Sbg.	Dr. Schaufler
03.-04.05.2018	LUA-Treffen, Tirol	Dr. Wiener, Mag. Pointinger
13.06.2018	ÖWAV-Seminar Straße, Schiene, Strom, Wien	Dr. Wiener
13.06.2018	Workshop Biodiversitätsschonende Energiewende, Wien	Dr. Schaufler
28.06.2018	Aarhus-Fachenquete, Wien	Mag. Pointinger
05.07.2018	Workshop zur Umsetzung von Natura 2000 in Österreich, Sbg.	Dr. Schaufler, Liebrecht, MSc
12.-13.09.2018	ÖWAV-Umweltrechtstage, Wien	Dr. Wiener, Mag. Pointinger
19.-21.09.2018	Tagung FFH-Lebensraumtypen alpiner Fließgewässer - Monitoring und Management, Nußdorf-Debant	Dr. Schaufler

## STATISTISCHE ZAHLEN UND FAKTEN

25.09.2018	OÖ Umweltkongress „G'scheites Licht für eine naturnahe Nacht“, Linz	Dr. Schaufler
03.-05.10.2018	LUA-Treffen, Stmk.	Mag. Pointinger, Mag. Werner
05.10.2018	Tagung Biodiversität und Landwirtschaft im Alpenraum, Nußdorf-Debant	Liebrecht, MSc
16.11.2018	Fachtagung Wintertourismus und Klimawandel in Österreich, Kleßheim	Mag. Pointinger
<b>2019</b>		
20.02.2019	Abschlussymposium „Natura 2000 – Zurück in die Zukunft“, Wien	Liebrecht, MSc
19.03.2019	Workshop Österreichische Schutzwaldstrategie, Hinterstoder	Dr. Schaufler
21.03.2019	Fachtagung Linz – Auf dem Weg zu einer Österreichischen Baumkonvention	Liebrecht, MSc
27.03.2019	ÖWAV-Infrastrukturtag, Wien	Dr. Wiener
09.04.2019	CIPRA Workshop Das Protokoll „Bergwald“ der Alpenkonvention, Sbg.	Dr. Schaufler
09.-10.05.2019	LUA-Treffen, Wien	Dr. Schaufler, Mag. Pointinger
27.-28.05.2019	Seminar Ländliche Entwicklung & Biodiversität – Biodiversitätsflächen im intensiven Grünland, Sbg.	Dr. Schaufler
18. & 23.09.2019	Erstinformation zur dienstlichen Ausbildung	Popp-Kohlweiss, MSc
03.-04.10.2019	LUA-Treffen, Bgld.	Dr. Schaufler
16.-17.10.2019	Diskussion Eingriff-Ausgleich & PiK Tagung Produktionsintegrierte Kompensation, Nußdorf-Debant	Mag. Pointinger, Popp-Kohlweiss, MSc
22.10.2019	ÖWAV-Seminar Schigebietserweiterungen im Spannungsfeld von Alpenkonvention, Naturschutz und UVP-Recht, Sbg.	Dr. Schaufler
12.11.2019	Stakeholderdialog Klima/Energie 2030, Sbg.	Dr. Schaufler
21.11.2019	ÖWAV-Seminar UVP-Recht in der Praxis, Wien	Mag. Pointinger
21.11.2019	Expertenforum "Forststraßen als Lebensraum" ÖBf, Wien	Mag. Werner
05.12.2019	Tagung Boden Wasser Schutz, St. Florian	Popp-Kohlweiss, MSc



### BESCHWERDEVERFAHREN DER LUA 2014 - 2019

Aufgrund mehrfacher Angriffe auf die LUA während des Begutachtungsverfahrens zur Novelle des Naturschutzgesetzes 2019 ist uns deutlich bewusst geworden, dass mehr Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit über unsere Aufgaben, die Ausführung derselben und die Erfolge für Natur und Umwelt nötig sind. Aufgrund von Unwissen und der meist geringen Wertschätzung der Naturschutzarbeit in vielen Bereichen der Wirtschaft, ist offensichtlich ein vollkommen falscher Eindruck über unsere Arbeit entstanden, die wir hiermit wieder ins richtige Licht rücken.

Die Wirtschaftskammer schlug in der Begutachtung der Naturschutzgesetznovelle 2019 vor, die Parteistellung der LUA in der ersten Instanz auf bestimmte Verfahren zu beschränken oder komplett entfallen zu lassen. Auch sollte es nach ihrer Stellungnahme für die LUA keine Revisionsmöglichkeit mehr geben. Damit „*könnten die Naturschutzverfahren deutlich beschleunigt werden*“.

Die Landwirtschaftskammer unterstellte der LUA darüber hinaus, keine Verbesserungen für die Natur, sondern unnötig lange Verfahrensdauern sowie Verwaltungsaufwand für Behörden, Verwaltungsgerichte und Bewilligungswerber zu bewirken. Als Beleg dafür meinten sie „*die mehrheitlichen Abweisungen der Beschwerden der LUA durch das LVwG*“ anführen zu können.

Um diese Behauptungen von Wirtschafts- und Landwirtschaftsseite zu widerlegen und um zu mehr Transparenz beizutragen, haben wir die für die Natur positiven Ergebnisse aus den bisherigen Beschwerdeverfahren herausgearbeitet. Denn allein wie das Gericht eine Beschwerde erledigt (durch Stattgabe – STG, Abweisung – ABW, Zurückweisung – ZW, Einstellung – EINST oder Zurückverweisung – ZVW, Aufhebung – AUFH wegen Antragszurückziehung AZZ oder Antragsänderung AÄ oder wegen Beschwerdezurückziehung BZZ), sagt nämlich noch nichts darüber aus, was im Verfahren für die Natur erreicht werden konnte.

#### Beschwerden der LUA an LVwG und BVwG 2014 – 2019

Gemeinde	Maßnahme	Gesetz	Erledigung	Erreicht/Kommentar
<b>2014</b>				
Faistenau	Autoabstellungen	NSchG, LSG	STG & ABW	Neue Festlegung aller Auflagen
Golling	Forststraße	NSchG, ESG	STG	Erhaltung der FFH-LRT im ESG; Etablierung von Bagatellschwellenwerten für LRT in ESG
Untertauern	Beleuchtungsanlage Rodelbahn	NSchG, LSG	STG	Einhaltung Stand der Technik, Beleuchtungsstärke, -zeitraum, Farbtemperatur, UV-Anteil
Salzburg	Mönchsberggarage	UVP-G	ABW	Land Salzburg: keine UVP erforderlich; Zwischenergebnis VwGH 2017 (BI, NGO): Zusammenrechnung führt zu UVP-Pflicht; danach wurde ein neues FSV-Verfahren wegen Antragsänderung eingeleitet (siehe Beschwerde 2019)
Neumarkt	Waldkindergarten	NSchG, LSG	STG (BVE)	Auflagenfestlegung, weil einvernehmliches Verhandlungsergebnis im Bescheid nicht berücksichtigt wurde

## BESCHWERDEVERFAHREN DER LUA

Wald	Schlepliftverlegung	NSchG, LSG	ABW	Klarstellung: RO-Beurteilung in AG Schianlagen rechtlich nicht bindend
Uttendorf	Geländeveränderungen	NSchG	ABW & ZVW	Ausgleichsmaßnahmen Nachbesserung
<b>2015</b>				
Salzburg	Flughafen Terminal 2	UVP-G	ABW	Beschwerdegrund war die UVP-Feststellung durch den Umweltsenat 2009 und die bestätigende Vorabentscheidung des EuGH 2013 (Rs C-244/12)
			ZW (VwGH 2018)	Pauschale Zurückweisung mit der Begründung, die Beschwerdegründe seien nicht ausreichend konkret dargelegt worden; eine Auseinandersetzung mit EU-Recht erfolgte nicht
Strobl	Erlebnisstationen	NSchG, LSG, NSG	ABW	Die Bewilligung einer Holzliege für den Tourismus in einer Betretungsverbotzone des NSG ist weiterhin nicht nachvollziehbar, das Erkenntnis aber zu akzeptieren
Elsbethen	Traktorbefahrbarer Rückeweg	NSchG	STG	Deutlich geringerer Eingriff in Lebensräume geschützter Arten
Nußdorf	Bodenaushubdeponie	AWG	AUFH wg. AZZ	Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lebensräume und Arten
Bramberg	Almhütte und Stall	NPG, ESG	ABW	Bei vgl. Bsp. zeigte sich später die Möglichkeit von Holzschindeldächern als Minderungsmaßnahme
Neukirchen	Hirterhütte, Notunterkunft	NPG, ESG	ABW	Spätere EuGH-Rsp. stellte klar: Beweidung fällt doch unter „Pläne und Projekte“ im ESG
Ebenau	Beleuchtung Hofzufahrt	NSchG	STG	Einhaltung Stand der Technik, Beleuchtungsmittel, -stärke, -dauer, Farbtemperatur, Abschirmung zu Magerstandort
<b>2016</b>				
Hof, Koppl, Bad Vigaun, Kaprun u.a.	380 kV Freileitung	UVP-G	ABW & STG	BVwG 2019: Abänderung von Nebenbestimmungen; Endergebnis noch offen (2019 Revision der LUA an den VwGH)
			OFFEN (VwGH)	
Tweng	Winterfahrtrainingsstrecke	NSchG, LSG	ABW	Ersatzleistungsprojekt, Eingriffsminierungen; aus Sicht der LUA allerdings kein öffentliches Interesse
			ZW (VwGH 2017)	Der nur formal bekämpfte behördliche Vorgang der Abwägung öffentlicher Interessen wurde pauschal zurückgewiesen
Unken	Lockergesteinsabbau	NSchG	EINST wg. BZZ	Gutachterstreit zum Wanderfalken, keine gesicherte Prognose
Rauris	Forststraße, Almweg, Viehtriebweg	NPG, ESG	STG & ZVW	Kein neuer Viehtriebweg in der Kernzone bzw in prioritären LRT im ESG, neue Trasse für Almweg

## BESCHWERDEVERFAHREN DER LUA

Puch	Traktorweg	NSchG	STG	Auflagen, Vermeidung von Artenschutz-Verbotstatbeständen
St. Gilgen	Wohnhaus, Stegerweiterung	NSchG, LSG	STG	Keine weitere Seeflächenüberbauung
Altenmarkt	Flutlichtbauwerke Sportplätze	BauPolG, LUA-G	STG & ZVW	Wiederholung des Behördenverfahrens: Einhaltung Stand der Technik für Flutlichtanlagen, Beleuchtungsstärke, -zeitraum, Farbtemperatur, UV-Anteil
<b>2017</b>				
Untertauern	Schaffung einer Weidefläche durch Mulchen	NSchG	STG & ZVW	Erhaltung des Magerstandortes, Klarstellung des Vegetations-Zeitpunkts für Lokalausgleich
Krimml	Hubschrauberflüge, Zirkustransporte	NPG, ESG	ABW & STG	Änderung Zeitraum der Flüge, Festlegung der Routen
			EINST wg. Gegenstandslosigkeit (VwGH 2017)	Wegfall der Beschwerde, weil Eingriff bereits stattgefunden hat; keine nachträgliche Beurteilung einer Rechtswidrigkeit beim VwGH; weiterhin bestehende verfassungswidrige Aufspaltung der FFH-NVP
Salzburg	Revitalisierung Altbestand	ROG, LUA-G	ZW	Keine Parteistellung der LUA im Verfahren zur Einzelbewilligung (Stn-Recht), erst im Bauverfahren Partei
Zell am See	Grabenquerung Schiweg	NSchG	STG	Auflagenänderung, Ausgleichsmaßnahmen, Entschärfung Tierfalle
Untertauern, Tweng	Neufassung Quelle	NSchG, LSG, ESG	ABW	Konkretisierung Auflagen und Bedingungen; Endergebnis noch offen (VwGH)
			OFFEN (VwGH)	Revision 2019: Moorschutz im ESG
Hof	Gitarrenkonzerte	NSchG, LSG, NSG	ZW	ZW wegen Wegfall der Beschwerde, weil Konzerte bereits rechtswidrig abgehalten wurden
			ZW (VwGH 2018)	Keine nachträgliche inhaltliche Entscheidung durch den VwGH, weil Termine bereits vorbei
Piesendorf	Wirtschaftsweg	NSchG	AUFH wg. AZZ	Beeinträchtigung von Landschaft und Lebensräumen abgewendet
Krimml	Notunterkunft, Hubschrauberflüge	NPG, ESG	EINST wg. BZZ	Bekämpftes Flugzeitfenster nicht in Anspruch genommen
Saalbach-Hinterglemm	Leuchtreklame, LED-Bildschirm	NSchG	ABW & STG	Neue Auflagen, Bedingungen, Ausgleichsmaßnahme
<b>2018</b>				
Faistenau	Flutlichtanlage Schipiste	NSchG	STG (BVE)	Einhaltung Stand der Technik, Beleuchtungsstärke, -zeitraum, Farbtemperatur, UV-Anteil
Salzburg	Heckenpflanzung im ESG Kopfweiden am Almkanal	NSchG, ESG, LSG, GLT	STG & AUFH wg. AZZ	Beeinträchtigung des ESG und seiner Schutzziele abgewendet
Saalbach-Hinterglemm	Almweg	NSchG	STG & ABW	Neufestlegung Ausgleichsmaßnahme, Klarstellung für Waldaußernutzungsstellen

## BESCHWERDEVERFAHREN DER LUA

Thomatal	Winterfahrtrainingsstrecke	NSchG	STG & ABW (BVE)	Projektkonkretisierung, Minderungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahme
Thomatal	Winterfahrtrainingsstrecke	NSchG	BZZ	Projektkonkretisierung, Sachverhaltsklärung
Rauris	Almweg	NPG, ESG, NSchG	STG	Erhaltung von prioritären FFH-LRT
Filzmoos	Forststraße	NSchG	STG	Verkürzung der Trasse, Wegfall des kritischen Teiles im Auerhuhnlebensraum
Zederhaus	Jagdhütte	NSchG, LSG	AUFH	Klarstellung: Jagdhütte ist zwar zweckmäßig aber nicht unbedingt notwendig zur Erfüllung der Abschüsse; Aufhebung wegen nachträglicher Beantragung einer Ausgleichsmaßnahme
Puch	Fahrbahnsanierung, Gewässerschutzanlagen	NSchG	STG	Artenschutzfachliche Planung für Amphibien und Reptilien, ökologische Bauaufsicht
Radstadt	Lagerplatz	NSchG	EINST wg. BZZ	Sachverhaltsklärung für aktuell anhängiges Naturschutzverfahren
Fuschl	Gehsteig Straßenbeleuchtung	NSchG, LSG	STG	Einhaltung Stand der Technik, Beleuchtungsstärke, Farbtemperatur, UV-Anteil
<b>2019</b>				
Seekirchen	Stegbelüftung, Eisfreianlage	NSchG, LSG	STG (BVE)	Befristung und Auflagenvorbehalt
Fusch	Einzelsteinentnahme, Geländeänderung	NSchG, LSG	AUFH wg. AZZ	Erhaltung von Magerstandort und Kleinstrukturen für viele geschützte Arten, insb. Insekten
Salzburg	Mönchsberggarage	UVP-G	ABW	Endergebnis UVP-FSV noch offen (BI und NGO an VwGH)
Zederhaus	Jagdhütte	NSchG, LSG	AUFH wg. AÄ	Konsenslose Errichtung und nachträgliche Beantragung der Abweichungen
Viehhofen	Seilbahn, Variantenabfahrt	UVP-G	ABW	Endergebnis noch offen (Revision an den VwGH 2019 zulässig: Kumulierung gemäß UVP-RL und EuGH)
			OFFEN (VwGH)	
Untertauern	Lärmschutzdamm	NSchG	EINST wg. BZZ	Beschwerde wg. Umgehung des AWG nicht mehr zielführend, weil aufgrund der bestehenden Privilegierung „landwirtschaftlicher Verbesserungen“ kein Unterschied mehr zum AWG und keine ALSAG-Pflicht mehr für Bodenaushub besteht
St. Gilgen	Campingplatz Erweiterung	CampingplatzG, NSchG	ABW	Übergang der Beschwerdebefugnis von NBA auf LUA; Klarstellung grundsätzlicher Zulässigkeit von Befristungen
Krimml	Huberschrauberflüge, Zirbenholzbringung	NPG, ESG	ZW	Kritischer Flugzeitraum wurde nicht in Anspruch genommen; verfassungswidrige Aufspaltung der FFH-NVP (Kompetenzverteilung)

## BESCHWERDEVERFAHREN DER LUA

Salzburg	Geh- und Radweg	NSchG, LSG	STG & AUFH wg. AZZ	Aufhebung eines offensichtlich rechts- widrigen Bescheids
Mittersill	Geländeaufschüttung	NSchG	OFFEN	Artenschutz, Lebensraumstrukturen, Wanderkorridore
Bramberg, Neukirchen	Beschneigungsanlage Speicherteich	NSchG	OFFEN	Lebensraumschutz, Windkantengesell- schaften
Salzburg	Fahrgastunterstand Beleuchtung Werbung	NSchG, LSG	STG (BVE)	Einhaltung Stand der Technik, Beleuch- tungsstärke, Farbtemperatur, UV-An- teil
Zederhaus	Jagdhütte	NSchG, LSG	OFFEN	Fehlende RO, Zersiedelung, Schutz- zweckverletzung, Ausgleichsmaß- nahme

Anmerkung: Die Revision im Verfahren Holzrecyclinganlage aus der Statistik 2019 fehlt in dieser Zusammenfassung, da das Rechtsmittelverfahren seinen Ursprung in der Zeit vor Einführung der Verwaltungsgerichte 2014 hat, aber immer noch offen ist. Revisionsgründe waren u.a. die Unterlassung der Beurteilung des Verbots der Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von EU-rechtlich geschützten Amphibien, Reptilien, Fledermäusen und des Halsbandschnäppers, die Außerachtlassung der erheblichen Beeinträchtigung des ESG Salzachauen durch Flächenverlust für den Kammolch; die Nichtbeachtung des europarechtlichen Vorsorgegrundsatzes und Anregung auf Vorlage an den EuGH.

Abkürzungen: AÄ (Antragsänderung); ABW (Abweisung); AWG (Abfallwirtschaftsgesetz); AZZ (Antragszurückziehung); BauPolG (Baupolizeigesetz); AUFH (Bescheidaufhebung); BVE (Beschwerdevorentscheidung durch die Verwaltungsbehörde); BZZ (Beschwerdezurückziehung); EINST (Einstellung); ESG (Europaschutzgebiet); FFH-LRT (Lebensraumtyp nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie); FFH-NVP (FFH-Naturverträglichkeitsprüfung); GLT (Geschützter Landschaftsteil); LUA-G (Landesumweltschutzgesetz); LSG (Landschaftsschutzgebiet); NPG (Nationalparkgesetz); NSchG (Naturschutzgesetz); NSG (Naturschutzgebiet); RO (Raumordnung); ROG (Raumordnungsgesetz); STG (Stattgabe); Stn (Stellungnahme); UVP-G (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz); ZVW (Zurückverweisung); ZW (Zurückweisung).

Wie diese Aufstellung zeigt, hat die LUA in den letzten sechs Jahren (2014 – 2019) seit Einführung der Verwaltungsgerichte (LVwG und BVwG) insgesamt 54 Beschwerden erhoben. Davon führten nur elf zu gesamten Abweisungen der Beschwerdeanträge, das sind nur 20%. Zu einer reinen Stattgabe (STG) durch das Gericht kommt es selten, da hier oft im Gerichtsverfahren noch vom Antragsteller etwas abgeändert oder Teile zurückgezogen werden, um doch noch eine Bewilligungsfähigkeit zu erreichen bzw. es zu einer einvernehmlichen Lösung kommt. Daher ergehen die meisten STG in Zusammenhang mit teilweisen Abweisungen (ABW), Zurückverweisungen (ZVW) oder Bescheidaufhebungen wegen Antragszurückziehung (AUFH wg. AZZ), zu der es des Öfteren kommt, nachdem der Antragsteller die Aussichtslosigkeit der Weiterverfolgung des Antrags im Gerichtsverfahren erkennt.

Darüber hinaus gibt es noch Einstellungen wegen Beschwerdezurückziehung (BZZ) durch die

LUA. In den letzten sechs Jahren war das insgesamt fünf Mal der Fall. Dies deshalb, weil auch die LUA bei Erkennen der Aussichtslosigkeit der Weiterverfolgung ihrer Beschwerde das Verfahren nicht verzögert und auch die Gerichte nicht unnötig beansprucht. In einem Fall ging es um einen Gutachterstreit zum Wanderfalken (Lockersteinsabbau 2016), bei dem unterschiedliche Prognosen nicht aufgelöst werden konnten, in einem weiteren war es ein Flugzeitfenster (Krimml 2017), das nicht in Anspruch genommen wurde, in zwei Fällen hatte sich die Weiterführung nach Klärung des Sachverhaltes (Winterfahrtrainingsstrecke und Lagerplatz, jeweils 2018) erübrigt und in einem Fall war die Weiterverfolgung aufgrund der weitgehenden Gleichstellung landwirtschaftlicher Verbesserungen mit dem Deponieverfahren nach AWG nicht mehr zielführend (Lärmschutzdamm 2019).

In der jeweils letzten Spalte der tabellarischen Zusammenfassung geben die angeführten

## BESCHWERDEVERFAHREN DER LUA

---

Stichworte kurz wieder, was erreicht wurde bzw. wie das Verfahren ausging. Natürlich sind das nur ganz kurze Hinweise, die wir auf Nachfrage gerne weiter ausführen, aber den aktuellen Rahmen des vorliegenden Tätigkeitsberichts sprengen würden. Aus dieser kurzen Übersicht geht jedoch bereits hervor, dass es nur ganz wenige Beschwerdefälle gibt, in denen die LUA nichts für die Natur bzw. nur eine Klarstellung der Rechtslage, die in weiteren Verfahren sowohl für Behörden, Antragsteller und LUA wichtig sind, erreicht hat. Dabei handelt es sich wie oben dargestellt um weniger als ein Viertel der Verfahren, deshalb ist die Aussage der Landwirtschaftskammer, dass die Beschwerden der LUA mehrheitlich abgewiesen würden hiermit als falsche Behauptung ganz eindeutig widerlegt.

Auch wenn man sich nur die Verfahren mit direktem und indirektem landwirtschaftlichen Bezug (Forststraßen, Alm- und Wirtschaftswege, Geländeänderungen, landwirtschaftliche Flächenverbesserungen, Alm- und Hofinfrastruktur, Hubschraubertransportflüge, Jagdhütten) anschaut, zeigt sich hier keine wesentliche Änderung der allgemeinen Statistik. Von 22 Beschwerden im landwirtschaftlichen Bereich gab es nur zwei inhaltliche Abweisungen (ABW), zwei Einstellungen wegen Beschwerdezurückziehung (EINST wg. BZZ) und eine formale Zurückweisung (ZW), weil der kritische Flugtermin aufgrund der kurzfristigen Antragstellung während des Gerichtsverfahrens schon vorbei war. Zwei Verfahren sind noch offen, lässt man diese unberücksichtigt, bleibt es trotzdem nur bei einem Viertel der Verfahren, in denen es zu keiner STG kam. In nur drei der Verfahren kam es zu keinem für die LUA erfolgreichen Ergebnis. Dabei handelt es sich um lediglich 15%. Darüber hinaus zeigte sich nach einer der abgewiesenen Beschwerden durch die erst später erfolgte Rechtsprechung des EuGH, dass die Art der Bewirtschaftung im Nationalpark hätte berücksichtigt werden müssen, wie es die LUA gefordert hatte, da diese auch zu den nach EU-Recht zu beurteilenden Plänen und Projekten im ESG zählt.

Betrachtet man nun die durchschnittlich rund 770 Verfahren im Jahr, die die LUA jeweils zur Einschätzung der Parteistellungserklärung auf jeden Fall vorbeurteilt und von denen die LUA bei ca. 300 ihre Parteistellung wahrnimmt, handelt es sich bei durchschnittlich neun Beschwerden pro Jahr um 1,2% von allen

bekanntgegebenen Verfahren bzw. 3,0% von den Verfahren in denen die Parteistellung effektiv wahrgenommen wird. Bei den Revisionen, von denen während der letzten sechs Jahre insgesamt sieben an den VwGH erhoben wurden (daher ca. eine pro Jahr), liegt der Prozentbereich unter eins (0,2% bzw. 0,4%).

Das zeigt, dass die meisten Verfahren (mehr als 95%), ohne größere Konflikte ablaufen. Darüber hinaus geht es ja in den meisten Fällen nicht darum, ein Projekt grundsätzlich zu verhindern, sondern im Verfahren durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbesserungen für die Natur zu erreichen. Durch ihre Erfahrung und Kontrollfunktion im gesamten Bundesland trägt die LUA wesentlich zur Qualität in den Naturschutzverfahren bei.

Die LUA erklärt ihre Parteistellung in den Verfahren, bei denen sie aufgrund der fachlichen Vorprüfung mit dem Ergebnis naturschutzfachlich kritischer Punkte die Notwendigkeit sieht, im Verfahren mitzuwirken, um ihre Stimme für die Natur einzubringen. Das Ergebnis dieser Vorprüfungen bedeutet sodann, dass die LUA meistens nur in den Verfahren teilnimmt, die eher kritisch sind, weshalb sie wahrscheinlich auch von den Antragstellern manchmal als „lästig“ wahrgenommen wird. Aber die Kontrollfunktion und kritische Betrachtungsweise im Sinne der Natur ist auch die Aufgabe der LUA. Trotzdem kommt es im Verfahren oft zu einvernehmlichen Lösungen, entweder weil die Antragsteller Verständnis zeigen, wenn man die fachlichen Hintergründe und Zusammenhänge erklärt oder natürlich auch manchmal „zähneknirschend“, weil sie zu einer Bewilligung kommen wollen.

Hier setzt dann leider manchmal der Vorwurf ein, die LUA würde die Antragsteller erpressen. Diese Wortwahl ist zwar aus Sicht des jeweils Betroffenen nachvollziehbar, in einem rechtsstaatlichen Verfahren über die Frage der Bewilligungsfähigkeit von Eingriffen aber unzutreffend. Für die LUA ist es von großer Wichtigkeit hier auch gegenüber Behörden, Politik und Interessenvertretungen aufzuklären, worum es sich eigentlich wirklich handelt. Uns ist bewusst, dass niemand die strafrechtlich verfolgbare Erpressung bzw. Nötigung damit meint, aber es handelt sich auch nicht um eine psychologische bzw. emotionale und daher allgemein verwerfliche „Erpressung“ (iSe Druckausübung), wie das Wort

## BESCHWERDEVERFAHREN DER LUA

---

in der Umgangssprache und auch der LUA gegenüber gemeint ist. Wenn zusätzliche Auflagen und Maßnahmen möglich und geeignet sind ein Vorhaben bewilligungsfähig zu machen, dann weisen wir in den Verfahren ausnahmslos darauf hin. Umgekehrt bedeutet aber die Weigerung eines Antragstellers zur Umsetzung solcher Ergänzungen, dass ein Vorhaben eben nicht bewilligungsfähig ist. Wird das Vorhaben dann trotzdem bewilligt und besteht eine fachlich und rechtlich ausreichende Begründung, dann kann diese Entscheidung gerichtlich überprüft werden.

In der Regel belehrt die Behörde im Zuge der Manuduktionspflicht die Antragsteller über alle rechtlichen Möglichkeiten und weist darauf hin, dass das Rechtsmittel der Beschwerde bzw. Revision sowohl dem Antragsteller als auch den anderen Parteien im Verfahren, wie der LUA, zusteht. Natürlich hat die Kontrollfunktion und Stimme der LUA für die Natur nur ein tatsächliches Gewicht im Verfahren, wenn sie auch effektive Durchsetzungsrechte hat. Ansonsten bliebe es bei einem reinen Anhörungsrecht, um das sich keiner kümmern muss. Die möglichen Rechtsmittel sind rechtsstaatliche Instrumente, um effektiven Rechtsschutz zu erlangen. Deshalb ist die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde und die Aufklärung darüber keine „Erpressung“ oder verwerfliche Druckausübung, sondern vielmehr eine rechtliche Belehrung, zu der die Verwaltungsbehörden und Gerichte den Parteien gegenüber verpflichtet sind.

Mit den stetigen, undifferenzierten, unbegründeten allgemeinen Behauptungen der Verfahrensverzögerung wurde von Wirtschafts- und Landwirtschaftskammer in der Begutachtungsnovelle zum Naturschutzgesetz 2019 eine „de facto“-Ausschaltung der LUA als Stimme der Natur in den Verfahren gefordert. Lange Verfahrensdauern liegen jedoch nicht in der Verantwortung der LUA, die ohnedies immer an behördliche bzw. gesetzliche Fristen gebunden ist, weil sie ansonsten ihre Parteirechte verwirkt. Bei Stellungnahmen im Verwaltungsverfahren handelt es sich in der Regel um zwei Wochen, für Beschwerden an die Verwaltungsgerichte sind es vier Wochen und für Revisionen sechs Wochen. Um die Verfahrensdauern zu verkürzen wäre es daher eher angebracht, die personell überlasteten Naturschutzbehörden mit den notwendigen Ressourcen auszustatten, anstatt den Unmut mit unrichtigen „Stammtischparolen“ unberechtigterweise auf die LUA zu lenken.

Die oben erwähnten Forderungen wurden von der Landesregierung und vom Landtag als gesetzgebendes Organ als nichtzutreffend beurteilt und nicht in das Naturschutzgesetz übernommen. Denn die LUA hat angesichts der immer dramatischer werdenden Probleme für uns alle, wie Klimawandel, Artensterben, Lebensraumverlust, Bodenversiegelung usw. einen wichtigen Auftrag, dem sie, wie dieser Tätigkeitsbericht zeigt, mit wenig Ressourcen, aber stets äußerst gewissenhaft sowie mit vollem Einsatz für die Natur nachkommt. (gs)

# ARTENSCHUTZ

## Lächerlicher Artenschutz?

**Machen „die paar Käfer, Krot'n, Lurche, Echserl, Vogerl, Fledermäus oder Blümerl“ das Kraut wirklich fett?**

Wo fängt der Artenschutz an? „Bei mir ned!“ meinen manche ländliche Vertreter. „Wir tun eh schon genug für die Landschaftspflege.“

Bei größeren Projekten wird ein wenig umständlicher, aber dem Sinn nach gleich argumentiert: „Das Tötungsrisiko wird durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Es stehen ausreichend verbleibende Ausweich-Lebensräume im Umfeld zur Verfügung.“

Ist das wirklich so? – Dies wird dann meistens nicht mehr nachgewiesen. Das Gewissen ist allein schon damit beruhigt, dass die betroffenen Arten theoretisch ausweichen könnten. Wenn Sie könnten! Denn meist sind die benachbarten „Wohnungen“ schon besetzt. Auch die „Nahrungsmittel“ werden deswegen nicht mehr. Wer die Zerstörung seines Lebensraumes überlebt, ist auf der Flucht in bisher fremde Gebiete. Ohne Fortpflanzungsstätten und Nahrung wird auch die Reproduktion eingestellt. Die Anzahl der Individuen nimmt ab. Das ist Artenrückgang. Kleine Populationen sterben mitunter aus.

Das geschieht tagtäglich, in vielen kleinen Maßnahmen und Bereichen, mehr unbewusst als bewusst, weil den handelnden Personen die Information und/oder das Verständnis für die Gesamtentwicklung des Artenrückgangs fehlt.

Bloße „Gewissensberuhigung“ in den Naturschutzverfahren ist dagegen zu wenig. Es reicht nicht, bloß eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen, die dann wenig anderes tut, als einem Bagger bei der Zerstörung von Lebensräumen zuzuschauen. Ein paar „pro-forma“ Auflagen für den Artenschutz, „damit alle das Gesicht wahren können.“ Ein leider immer wieder gehörter Satz. Es herrscht Angst vor der Politik, bei der sich alle über den Naturschutz beschweren und vor den Landwirtschaftsvertretern, die doch bloß eine Minderheit unserer Gesellschaft vertreten.

Um hier keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Es geht hier nicht allgemein gegen Wirtschaft oder gegen Land- und Forstwirtschaft oder gegen Sportvereine oder andere Gruppierungen. Es geht generell um eine gesellschaftliche Haltung jener Flächenverbraucher, die darauf bedacht sind, ihre eigenen (Eigentums-, Wirtschafts-, Geld-, Sport-, ...) Interessen durchzusetzen und dabei möglichst nicht durch andere gesamtgesellschaftliche Interessen behindert zu werden.

Angesichts des massiven Artenrückgangs, muss aber endlich erkannt werden, dass an dem damit zusammenhängenden Verlust an Ökosystemleistungen mittelfristig auch massive wirtschaftliche Folgeerscheinungen geknüpft sind. Und das ist keine Panikmache.

Die erschreckenden Rückgänge verschiedenster Arten zeigen auf, dass jeder Käfer, jede „Krot“, jeder Vogel und jede „Gstättn“ relevant ist und ehrliche und wirksame Schutzmaßnahmen braucht. Die öffentliche Hand ist daher als erste in der Verantwortung, diese Haltung selbstbewusst an die Gesellschaft auch als wirtschaftlich wichtiges Ziel zu kommunizieren.

In unzähligen Verfahren und in einer Auswahl davon gab die LUA im Berichtszeitraum in Form von Artikeln in den LUA-Notizen einen Einblick in die unterschiedlichsten tagtäglichen Erfahrungen der LUA zum Thema Artenschutz in Naturschutzverfahren.

Dabei ist es wichtig zu wissen, dass der Artenschutz von den Naturschutzbehörden hauptsächlich nur in normalen naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren berücksichtigt werden kann, für die eine Antragspflicht besteht. Bei Eingriffen in die Natur, für die nach dem Naturschutzgesetz kein Antrag gestellt werden muss, erfährt die Naturschutzbehörde daher in der Regel auch nichts vom Eingriff, selbst wenn er geschützte Arten betreffen sollte.



Das ergibt sich daraus, dass der Artenschutz im EU-Recht und daher im Naturschutzgesetz als Verbotssystem aufgebaut ist, das sich an alle Bürger richtet. Das bedeutet JEDER Eingriff, der geschützte Tier- und Pflanzenarten betrifft ist verboten! Das ist angesichts des Artenrückgangs auch richtig so, erfordert aber besondere Anstrengungen an den Staat und an die Naturschutzbehörden, den Artenschutz auch außerhalb von Verfahren wirksam umzusetzen. Denn

wo kein Kläger, da kein Richter. ABER: Wo der Staat nicht bewusst eingreift, Bewusstseinsarbeit in der Bevölkerung betreibt und die Richtung vorgibt, müssen sich die Bürger vor Strafen fürchten und der Staat wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen vor einer Verurteilung vor dem Europäischen Gerichtshof. Soweit muss und darf es daher nicht kommen. Artenschutz ist daher alternativlos. (mp)

## Artenschutz – Verständnis bei Projektwerbern wächst

### Frühzeitige Information und rechtzeitige Planung ermöglichen Projekte

Die Aufgabe der LUA ist es, in Verfahren Partei zu ergreifen für die öffentlichen Interessen des Naturschutzes. Dazu gehört auch die sachlich und fachlich korrekte Bearbeitung des Themas Artenschutz.

Die aktuellen Studienergebnisse zum Artenrückgang beweisen, dass auch die Europäische Union und deren Mitgliedstaaten in den letzten Jahren die Ziele nicht wirksam erreichen konnten. Insbesondere Förderungen konnten nicht zielgerichtet gelenkt werden.

Doch auch die Vollziehung des Artenschutzes auf kleinem Maßstab in den Verfahren erfolgte bislang zu stiefmütterlich. Zu unsicher ist der Umgang mit dem Thema in Verhandlungen, zu groß die Angst des Naturschutzes vor Beschwerden und negativer Berichterstattung. Dies würde dem Naturschutz nur schaden. Das Gegenteil ist der Fall: während etwa von den Behörden und Sachverständigen im Forstwesen, in der Geologie, bei der WLV oder im Wasserrecht tendenziell Klartext gesprochen und das von den Projektwerbern ganz selbstverständlich auch akzeptiert wird, schürt der manchmal zu zögerliche Umgang im Naturschutz bloß Hoffnungen bei Projektwerbern, woraus in der Folge dann aber oft Enttäuschungen und Probleme bei der Akzeptanz entstehen.

Dabei stößt die LUA andererseits in den Verfahren auf zunehmendes Verständnis für strikte

projektbegleitende Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten. Auch wenn solche Verhandlungen sehr viel Energie und Informationsarbeit, Übersetzungsarbeit vom Fachchinesisch auf Salzburgerisch und auch Verständnis für die betroffenen Menschen erfordern, so lohnt sich diese Arbeit dann, wenn sich gegenseitiges Verständnis auch für den Natur- und Artenschutz daraus ergibt. Geht es doch nicht darum ein Projekt zu verhindern, sondern begleitende Maßnahmen zur richtigen Zeit zu setzen und die Projektumsetzung am Kreislauf der Natur auszurichten. Frühzeitige Planungen helfen so meist schon, den Verboten des Artenschutzes zu entgehen.

In zahlreichen Fallbeispielen hat die LUA im Berichtszeitraum Standards im Artenschutz, heikle Zeiträume, positive Maßnahmen und Beispiele dargestellt, wie Artenschutz im Zusammenhang mit Projekten funktionieren kann. In vielen Verfahren haben wir zuletzt die Erfahrung gemacht, dass aus der zunehmenden Information der Öffentlichkeit und durch eine strikte Haltung in den Verfahren eine zunehmend positive Resonanz der Projektwerber resultiert. Eines zeichnet sich daher klar ab: Ein positiv ausgerichteter und selbstbewusster Naturschutz, der sich an zwingenden Notwendigkeiten orientiert und dies auch klar kommuniziert, wird im Ergebnis mehr Verständnis und Akzeptanz erlangen! (mp)

### Artenschutz und Medien: Geschützte Arten als Projektgegner?

Obwohl das aktuelle massive Artensterben ein ernsthaftes Problem für die Menschheit darstellt, ist es leider kein Einzelfall, dass der Artenschutz zum Sündenbock und Zielscheibe lächerlicher Darstellung in den Medien gemacht wird, wie folgende Überschriften vom Herbst 2019 in Salzburg zeigen:

„Tierische Bremse für Großprojekte“ (SN, 12.10.19)

„Steinkrebs bremst Bahnausbau“ (Krone, 11.10.19)

„Naturdenkmal ist Wurzel des Übels“ (Krone 23.09.19)

„Fledermäuse durchkreuzen Abrisspläne“ (SN 13.09.2019)

„Kleine Tiere, große Wirkung – Wie Biber & Co. Projekte (aus)bremsten“ (SN 13.09.2019)

„Vogelschutz-Groteske: Ein Phantom-Uhu bremst den Ausbau der Garage“ (Krone, 24.08.2019)



Wechsellkröte, Foto: LUA

Aus den unzähligen Verfahren ist uns bekannt, dass die Natur schwach ist gegenüber den vielen anderen Interessen und auch oft verliert. Wenn aber nun in einigen Verfahren endlich der europarechtliche Artenschutz greift, ist in den Schlagzeilen wieder die Rede von „kleinen Tierchen“, die Projekte „verhindern“, „behindern“, „verzögern“ oder „bremsen“.

Leider besteht die Akzeptanz für den Artenschutz meistens nur solange man nicht selbst davon betroffen ist. Fast jeder findet die Zerstörung des Regenwaldes in weiter Ferne schlimm, aber auch in näherer Umgebung ist man z.B. über das Bienensterben und den Rückgang der Gletscher emotional betroffen.

Gegenmaßnahmen und Schutz werden jedoch nur solange für gut gehalten, bis es einen nicht in den eigenen Interessen, Eigentumsrechten oder der Bequemlichkeit einschränkt. Sobald es um die Verwirklichung von Projekten, um den eigenen Grund und Boden oder die Gewinnmaximierung geht, wird das Thema heruntergespielt und lächerlich gemacht. Es wird dann immer von „den paar Motten, Käfern, Kröten oder der Gstättn, den paar Blumen ...“ gesprochen, auf die es doch nicht ankommen würde. Den fachlichen Argumenten wird unsachlich mit Vorwürfen von Willkür, Schikane, Verhinderungstaktik, ... entgegnet. Wir wissen längst von zahlreichen Umweltproblemen, tun uns jedoch äußerst schwer, sie zu lösen, da wir uns nicht einschränken wollen. Es gibt viele öffentliche Interessen, die für unsere Lebensqualität wichtig sind. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass gerade die Biodiversität auch einen wesentlichen Beitrag zu unserer eigenen Lebensqualität leistet. Wenn wir aber immer andere Interessen über die Lebensraumzerstörung stellen und uns vormachen, dass es auf die „paar wenigen“ Pflanzen und Tiere nicht ankommt, können wir die negativen Entwicklungen nicht aufhalten. Ohne wirksame Schutzbestimmungen und deren gewissenhafte Umsetzung werden wir den Artenschwund nicht stoppen können.

Wie die oben angeführten Zitate in den Salzburg-Teilen von SN und Krone aus 2019 zeigen, wird aber auch hier der Artenschutz offenbar nach wie vor entweder nicht verstanden, nicht ernst genommen oder nicht richtig bzw. verständlich wiedergegeben. Damit konfrontiert, kamen Antworten wie, das wäre nicht so gemeint gewesen, das hätte die LUA falsch verstanden, das sei doch nur „mit einem Augenzwinkern geschrieben“ oder natürlich suche man sich schon „kuriose Dinge“ aus, usw.

Bei unseren täglichen Anstrengungen um den Schutz der gefährdeten Arten und deren Lebensräumen stehen wir vielen Konflikten gegenüber. Die entgegengesetzten Interessen können durchaus auch nachvollzogen werden. Als persönlich betroffener Projektwerber ist eine objektive Sichtweise natürlich meist sehr schwierig. Aber die Medien sind keine persönlich Betroffenen und haben eine große Verantwortung

gegenüber der Allgemeinheit, weshalb sie die „Tierchen“ und ihre Bedürfnisse in verständlicher und nicht zynischer Art und Weise ins richtige Licht rücken sollten.

Auch sollte uns bewusst sein, dass nicht diese Tiere unsere Projekte verhindern (was auch de facto fast nicht vorkommt) oder verzögern (was eigentlich oft an unzureichenden Projekten liegt, die auf geschützte Arten in der Planung vergessen), sondern wir immer mehr Fläche in Anspruch nehmen und immer weiter in die

Lebensräume dieser Arten vordringen. Wenn dann die Notwendigkeit der Einplanung bestimmter Maßnahmen festgestellt wird, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht zu verwirklichen, handelt es sich um keine Kuriosität, sondern einerseits um gesetzeskonformes Handeln und andererseits um eine fachliche Notwendigkeit, wenn wir das Artensterben aufhalten wollen. Deshalb ist es ein ernsthafter Fortschritt, wenn wir endlich anfangen, Rücksicht auf die Arten zu nehmen! (gs)

## Herunterspielen und Lächerlichmachen des Artenschutzes in den Medien am Beispiel „Mottenschutz“ beim Sportplatz Strobl

Die Gemeinde Strobl hatte Anfang Dezember 2017, nachdem sie über das negative Ermittlungsergebnis der Naturschutzbehörde zum Artenschutz informiert wurde, dass der Sportplatz mit Flutlichtanlage direkt neben dem Naturschutzgebiet Wolfgangsee-Blinklingmoos aufgrund des Artenschutzes nicht bewilligungsfähig ist, ihren Antrag für das Projekt Kunstrasenplatz Strobl zurückgezogen. Wir berichteten im letzten Tätigkeitsbericht 2016/17, S. 26. Somit entschied sich die Gemeinde vorläufig selbst für das Ende des Verfahrens, anstatt vor dem LVwG die eigenen Argumente einzubringen und das Ergebnis der rechtsstaatlich vorgesehenen unabhängigen gerichtlichen Überprüfung abzuwarten. Trotz dieser eigenen Antragszurückziehung, wollten die Gemeinde, der Sportverein und diverse Leserbriefschreiber das Ergebnis nicht akzeptieren und machten weiterhin einen großen Wirbel um die „Nachtfalter und Motten“, die den Fußballtrainingsplatz „verhindern“ und deren Schutz über einen Verein mit fast 200 Sportlern, davon ca. 100 Kindern gestellt werde, dem vor allem das lokale Medium „Ischler Woche“ großen Raum bot. Dabei wurde immer wieder von Willkür und Schikanen den jugendlichen Sportlern gegenüber berichtet und behauptet, dass es gar nicht sicher sei, ob „diese Tierchen“, die in den Medien auch unter den Bezeichnungen „Fieslinge“ bzw. „Motten und andere unnütze Tierchen“ aufscheinen, „im betreffenden Bereich überhaupt beheimatet sind.“ Es war zwar verständlich, dass das negative Ergebnis für den Verein und die Gemeinde alles andere als

zufriedenstellend war, aber das liegt in der Natur einer negativen Entscheidung, die bei keinem Antragsteller Freude hervorruft. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht gegeben sind, kann diese niemand erzwingen, auch wenn das für die Betroffenen noch so ärgerlich ist. Das gehört zu den Grundlagen eines funktionierenden Rechtsstaates. Das Hauptproblem in diesem konkreten Fall war der Standort der geplanten Flutlichtanlage direkt an der Grenze zum Naturschutzgebiet, aus dem die Insekten durch das Licht angelockt und in der Folge dort u.a. in der Nahrungskette und für die Bestäubung fehlen würden (zu lesen im letzten Tätigkeitsbericht 2016/17, S. 26).

Im Bemühen um Aufklärung und Sachlichkeit hat die LUA immerhin eine Gegendarstellung in der Ischler Woche Anfang Februar 2018 erreicht, in der klargestellt wurde, dass die *„35 besonders geschützten Nachtfalterarten, die vom Vorhaben Sportplatz Strobl negativ betroffen sind,“* im Gegensatz zur Berichterstattung vom 20.12.2017 und 03.01.2018, *„sehr wohl im Blinklingmoos nachgewiesen“* sind. *„Dieser Nachweis wurde im Befund der zoologischen Amtssachverständigen der Behörde auch ausdrücklich festgehalten und die Auswirkungen auf eben diese Arten wurden sodann im Gutachten beurteilt. Deshalb bildeten ausschließlich die eindeutig nachgewiesenen 35 besonders geschützten Arten auch die Grundlage für die naturschutzfachliche und -rechtliche Beurteilung im Verfahren.“* Zur Erklärung sei angemerkt, dass aufgrund der behördlichen Sachverständigenprüfung, die die Verwirklichung des

## ARTENSCHUTZ

artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung ergab, die Behörde keinen positiven Bescheid ausstellen konnte, weil das nach dem Naturschutzgesetz nicht rechtmäßig gewesen wäre. Die LUA wäre deshalb im Falle einer Bewilligungserteilung durch die Behörde nach ihrem gesetzlichen Auftrag verpflichtet gewesen, Beschwerde beim LVwG zu erheben. Gegen einen negativen Bescheid hätte die Gemeinde das Recht gehabt, Beschwerde zu erheben und den Bescheid auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Dazu kam es jedoch nicht, da die Gemeinde ihren Antrag zurückgezogen hatte. Trotzdem verebte der Wirbel um den „Mottenschutz“ nicht. Zwei Ausgaben später konnte die LUA jedoch wiederum eine Entgegnung zu einem „offenen Brief“, in der der dort erhobene Vorwurf der Willkür entkräftet wurde, veröffentlichen.

Das Beispiel „Sportplatz Strobl“ zeigte jedoch bedauerlicherweise wieder einmal, dass trotz der vielen schockierenden, wissenschaftlich fundierten Meldungen über den Artenschwund, der Artenschutz in den Verfahren und Medien nicht auf der Sachebene diskutiert wird. Es ist zwar grundsätzlich bereits vielen klar, dass die Erhaltung der Biodiversität mit allen ihren

Funktionen, die auch für den Menschen und seine Lebensgrundlage eine wichtige Rolle spielt, von großer Wichtigkeit ist, was umso mehr für unsere Jugend und deren Nachkommen gilt. Aufgrund des gesellschaftlichen Wandels, der modernen Freizeitnutzung, landwirtschaftlichen Intensivierungen, Bodenverbrauch (täglich 12 ha in Österreich bzw. 1,5 ha im Bundesland Salzburg) uvm. entsteht aber weiterhin ein immer größerer Druck auf Arten und ihre Lebensräume. Deshalb ist es besonders wichtig, in den Verfahren die Gesetze zum Schutz dieser Arten und Lebensräume einzuhalten. Das entspricht auch dem in Österreich geltenden Rechtsstaatsprinzip. Für die LUA stellt sich nach wie vor die Frage, wohin denn die vielen polemischen Rufe nach „politischen Entscheidungen“ in den Verfahren führen sollen. Bisher kam der Artenschutz in vielen Fällen leider ohnehin zu kurz. Wenn er jedoch wirksam sein soll, wird man sich der Tatsache nicht verschließen können, dass eben manche Vorhaben nicht bewilligungsfähig sind.

Erst im Juli 2019 erfuhr die LUA, dass ein neuerlicher Antrag für denselben Standort von der Gemeinde Strobl bereits 2018 wieder eingebracht wurde, mit dem Bestreben die Bewilligung der Flutlichtanlage doch noch zu erreichen, mit



Streuwiesen südlich des Blinkingmooses, Foto: LUA

einem Lichtkonzept, das die Reduktion der Lichtkontamination bzw. Gesamtbelastung des Naturschutzgebietes und der Randbereiche durch die Modernisierung der Straßenbeleuchtung auch bei Umsetzung des neuen Flutlichts nachweisen sollte. Sowohl für die LUA als auch für die Sachverständigen des Landes waren die vorgelegten Berechnungen aus fachlicher Sicht nicht überzeugend. Um sicherzugehen wurde von der Behörde im Herbst 2019 noch ein lichttechnischer Sachverständiger aus Wien zur Überprüfung beauftragt. Das Gutachten lag Anfang 2020 vor und bestätigt nun auch von lichttechnischer Seite die bereits vielfach getätigten Aussagen der naturschutzfachlichen und zoologischen Amtssachverständigen sowie der LUA. Der Bescheid steht noch aus, aber anscheinend wurde doch die Suche nach einem anderen Standort

mit größerer Entfernung zum Naturschutzgebiet aufgenommen und es scheinen auch schon Möglichkeiten in Aussicht zu sein, sodass das unglückliche Kapitel Sportplatz Strobl hoffentlich doch bald zu einem guten Ende kommt.

Die LUA weist auch hier noch einmal allgemein darauf hin, dass man sich auch ganzheitliche Lösungen sowohl im wirtschaftlichen und ressourcenschonenden Sinne als auch im Interesse des Naturschutzes und der Herabminderung der Lichtverschmutzung überlegen sollte, wobei auch eine Zusammenarbeit in Form einer gemeinsamen Nutzung von Flutlicht-Sportanlagen durch geografisch naheliegende Fußballvereine nicht grundsätzlich von vornherein ausgeschlossen werden sollte. (gs)

## Politik muss betroffene Bürger informieren, einbinden und Bewusstseinsarbeit leisten - sonst wird Artenschutz zum Sündenbock

### Wenn Natur zum Stellvertreter für andere Versäumnisse wird

Ein geschützter Käfer war im Frühjahr 2018 Protagonist eines öffentlichen Aufregers am Almkanal. Eigentümer von 5 Häusern mit Gärten zum Almkanal konnten über Jahrzehnte das kühle Nass und malerische Ambiente mit gegenüber gelegener Hecke ungestört für sich alleine nutzen. Doch dann beschloss die Stadt auf Antrag der Bürgerliste im Stadtteil Leopoldskroner Weiher den Lückenschluss des Almkanalradwegs in Richtung Zentrum. Dafür musste die auf Stadtgrund gelegene Hecke entfernt und stattdessen ein Wiesenstreifen zwischen Almkanal und neuem Radweg angelegt werden.

Bereits zuvor hatten Stadt und Land Salzburg entlang des gesamten Almkanals zwischen Leopoldskroner Allee bis zur Praxmayer-Mühle den geschützten Landschaftsteil und 2016 das Europaschutzgebiet „Kopfweiden am Almkanal“ ausgewiesen. Kopfweiden bilden Lebensräume für totholzbewohnende Käfer, so wie der im Anhang II der FFH-Richtlinie genannte Eremit (Juchtenkäfer), der im Schutzgebiet zurzeit etwa 40 besiedelbare, entsprechend alte Bäume vorfindet und eine isolierte Population bildet.

Die Anrainer forderten für die verlorene Idylle die Pflanzung einer Hecke als Lärm- und Sichtschutz – allerdings auf Stadtgrund zwischen den neuen Kopfweiden im ebenfalls neuen Schutzgebiet. Wo vorher Enten watschelten, fahren jetzt jenseits des an die Gärten angrenzenden Almkanals Radfahrer und Jugendliche genießen im Sommer den neuen Wiesenstreifen am Almkanal. Aufgrund „guter grüner Kontakte“ einer Anwohnerin gab es für die Heckenpflanzung auch eine Zusage des grünen Stadtrates und einen Antrag der Stadt an die Naturschutzbehörde, wo man sich wiederum dem Vernehmen nach insgeheim erhoffte, der Naturschutz würde dies ohnedies verhindern. Das Land genehmigte jedoch die Heckenpflanzung, berücksichtigte aber nicht ausreichend die erforderlichen Lebensbedingungen von Kopfweiden als Grundlage für den Juchtenkäfer im Europaschutzgebiet, weshalb die LUA Beschwerde erhob. Die Medien machten daraus: Käfer (und LUA) gegen Anrainer.



Kopfweidenreihe Blickrichtung Norden, Foto: LUA

Tatsächlich zeigte sich hier aber nicht ein Naturschutzproblem, sondern ein Versäumnis der Stadtpolitik und ein daraus resultierendes klassisches Anrainerproblem: Die Neuerrichtung des Radweges und die Ausweisung des Schutzgebietes erfolgten offenbar ohne vorherige Aussprache mit den Anrainern. Sonst hätte man wohl schon vorher nach tauglichen Lösungen gesucht, lärmende Badenutzungen durch Jugendliche gegenüber den Gärten zu vermeiden. Andererseits erschien aber auch die Forderung nach einem Sichtschutz vor Radfahrern auf öffentlichem Stadtgrund überzogen. Liegt doch noch der Almkanal selbst als öffentliches Gut und Pufferzone zwischen den Gärten und dem neuen Radweg.

Das heißt, nicht der Käfer oder die LUA waren das Problem, sondern die mangelnde Kommunikation zwischen Politik und Bürgern und das Schüren falscher Erwartungen.

Auch die Medienberichterstattung zeigt selten Interesse am Naturschutz und der Bewusstseinsbildung der Bevölkerung. Sensation, Konflikt und

Auflage überwiegen und auch als Journalist nimmt man lieber den Naturschutz aufs Korn (und schadet ihm dadurch), als die Versäumnisse der Politik aufzugreifen, der man eher gewogen bleiben möchte.

Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hat die Stadt dann ihren Antrag zurückgezogen. Vor Gericht stellte sich heraus, dass durch den Schutz als „Europaschutzgebiet“ aber auch als „Geschützter Landschaftsteil“ eine Hecke aus europarechtlichen und auch aus landschaftlichen bzw. kulturhistorischen Gründen nicht genehmigt werden könne. Die Stadt lud in der Folge die Anrainer, alle beteiligten Behörden und die LUA zu einer Besprechung ein, um gemeinsam Lösungen gegen eine überbordende und bis in die Nachtstunden stattfindende Bade- und Freizeitnutzung im Wohnbereich zu erarbeiten. Nur mit solchen integrativen Prozessen können wechselseitiges Verständnis und eine Ebene der konstruktiven Problemlösung erreicht werden – zum Nutzen aller. (mp)

### Artenrückgang aufgrund intensiver Land- und Forstwirtschaft

Im vergangenen Jahr wurde über mehrere erschreckende Ergebnisse von unterschiedlichen wissenschaftlichen Langzeit-Studien über Insekten, Kulturlandvögel und Amphibien berichtet. Der Rückgang der Biodiversität schreitet ungebremst fort. Neu und besonders besorgniserregend ist die Erkenntnis, dass nicht nur mehr isolierte, seltene bzw. spezialisierte Arten bedroht, sondern auch bisher verbreitete Arten in Gefahr sind. Als eine der Hauptursachen zeigt sich, neben der Bodenversiegelung, Biotopzerstörung,

Luft- und Lichtverschmutzung, immer deutlicher die Intensivierung der Landwirtschaft mit gesteigerter Häufigkeit von Mahd und Gülleausbringung, Ausräumung der Landschaft von Strukturelementen und somit der massive Lebensraumverlust. Die negative Entwicklung macht auch vor den Wäldern nicht halt. Zwar ist in Österreich genug Waldfläche vorhanden, jedoch wird auch hier immer weiter erschlossen, bewirtschaftet und genutzt. Laut WWF sind nur noch 3% der Waldflächen Österreichs natürlich. (gs)

#### Insekten

Anfang 2018 berichtete die IUCN, dass fast ein Fünftel der Totholzkäfer aufgrund des fortschreitenden Rückgangs von Altholzbäumen in Europa vom Aussterben bedroht sind. Neben der Forstwirtschaft als Hauptursache wurden aber auch die Urbanisierung und Infrastrukturprojekte, touristische Erschließung und Waldbrände genannt.

Link zum IUCN-Dokument: <https://portals.iucn.org/library/sites/library/files/documents/RL-4-023.pdf>

Außerhalb des Waldes belegte kurz davor eine langjährige Untersuchung in 63 deutschen Naturschutzgebieten aktuell einen Rückgang der Biomasse von Fluginsekten um mehr als 75% von 1989 bis 2016 (Original-Artikel publiziert von Hallmann et al. 2017 in PLoS ONE). Dass dieses erschreckende Ergebnis leider auch für Europa allgemein und Österreich bzw. Salzburg speziell

gültig ist, stellt die LUA in einem gesonderten kurzen Fachbeitrag dar, der auch auf Auswirkungen für die gesamten Ökosysteme, sowie mögliche Ursachen und Gegenmaßnahmen hinweist.

Link zum LUA-Fachbeitrag: [Deutsche Insektenstudie mit 75% Rückgang der Biomasse von Fluginsekten auch für Österreich und Salzburg alarmierend!](#)

Die Dringlichkeit für wirksame Maßnahmen, nicht nur für die Insekten sondern auch für unsere Ernährung, wird durch den gerade erst Ende März 2020 durch die Heinrich Böll Stiftung, Global 2000 und Naturschutzbund herausgegebene Österreichische Ausgabe des Insektenatlas 2020 aktuell noch einmal verdeutlicht.

Link zum Insektenatlas 2020: <https://www.global2000.at/sites/global/files/2020-Insektenatlas.pdf>

#### Vögel

Ebenfalls schlechte Nachrichten ergab die Untersuchung von Bestandstrends 1996 bis 2016 der Kulturlandschaftsvögel in Oberösterreich (Original-Artikel publiziert von Uhl 2017 in den Vogelkundlichen Nachrichten aus Oberösterreich, Naturschutz aktuell), in der in 201 Untersuchungsgebieten (auf 123 km<sup>2</sup>) langfristig Revierdaten erhoben wurden. Die Bestandszahlen der meisten Wiesenvogelarten schwinden z.T. erschreckend schnell, Bestandseinbrüche in hohen Prozentsätzen von 33-86% ergaben sich für Neuntöter, Kiebitz, Bekassine, Schwarzkehlchen,

Braunkehlchen, Feldschwirl und Wiesenpieper. BirdLife Österreich berichtete im Jahr davor auch in einer Presseaussendung vom Vogelsterben in landwirtschaftlichen Gebieten Österreichs: Ursprünglich hatte die traditionelle Landwirtschaft zwar die Artenvielfalt erhöht, heute ist sie jedoch in ihrer zunehmend industriell geprägten Form einer der wichtigsten Gründe für den Rückgang der Arten. Durch zu häufige Mahden und Düngung gehen die Lebensräume verloren. Link zur Originalstudie: [https://www.zobodat.at/pdf/VNO\\_025\\_0003-0017.pdf](https://www.zobodat.at/pdf/VNO_025_0003-0017.pdf)

Aber nicht nur bei den Feldvögeln gibt es Rückgänge, auch das Brutvogel-Monitoring von BirdLife Österreich im Zeitraum von 1998 bis 2016, in dem die generelle Bestandsentwicklung heimischer Brutvögel erfasst wurde, zeigt ein ähnliches Bild. Bei 54,5% der heimischen Brutvögel nahmen die Bestände ab. Darunter waren nicht nur die zuvor genannten Kulturlandarten oder Zugvögel wie Kuckuck oder Sumpfrohrsänger sondern auch viele Waldvögel wie Zaunkönig, Rotkehlchen, Kleiber, Tannen- und Haubenmeise, Waldbaumläufer und Eichelhäher.

### Amphibien

Auch das Ergebnis der Langzeitstudie (1995-2015) vom Haus der Natur (Kyek et al. 2017) belegte drastische Verluste bei Amphibien in Salzburg. Die Bestände des Grasfrosches sind um 83% zurückgegangen, womit auch ein massiver Verlust an Biomasse einhergeht, da es sich beim Grasfrosch um die am weitesten verbreitete Amphibienart Österreichs handelt. Auch hier kann der Zusammenhang mit dem Nutzungsdruck auf die Landschaft mit Versiegelung, Drainagierung, Industrialisierung der Landwirtschaft und Fischbesatz in Gewässern nicht mehr geleugnet werden.

Link zur Publikation: Teufelbauer N., B. S. Seaman & M. Dvorak (2017): Bestandsentwicklungen häufiger österreichischer Brutvögel im Zeitraum 1998-2016 – Ergebnisse des Brutvogel-Monitoring, *Egretta* 55: 43-76  
[https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&e\\_src=s&source=web&cd=1&ved=2ahU-KEwiOxbvI5MToAhUjyKYKHRYMCM1YQF-jAAegQIAhAB&url=https%3A%2F%2Fwww.birdlife.at%2Fweb%2Fbinary%2Fsaveas%3Ffilename%2Fdatas\\_fname%26field%3Ddatas%26model%3Dir.attachment%26id%3D5242&usg=AOvVaw2TZvpJ37FPqDKMc7e0LKOV](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&e_src=s&source=web&cd=1&ved=2ahU-KEwiOxbvI5MToAhUjyKYKHRYMCM1YQF-jAAegQIAhAB&url=https%3A%2F%2Fwww.birdlife.at%2Fweb%2Fbinary%2Fsaveas%3Ffilename%2Fdatas_fname%26field%3Ddatas%26model%3Dir.attachment%26id%3D5242&usg=AOvVaw2TZvpJ37FPqDKMc7e0LKOV)

Link zur Presseausendung: <https://www.hausdernatur.at/de/pressemeldung/langzeitstudie-aus-dem-haus-der-natur-belegt-drastische-verluste-bei-amphibien.html>

Link zum Artikel: Kyek M., P.H. Kaufmann & R. Lindner (2017): Differing long term trends for two common amphibian species (*Bufo bufo* and *Rana temporaria*) in alpine landscapes of Salzburg, Austria.

<https://journals.plos.org/plosone/article/comments?id=10.1371/journal.pone.0187148>

## Deutsche Insektenstudie mit 75% Rückgang der Biomasse von Fluginsekten auch für Österreich und Salzburg alarmierend!

### Schockierendes Ergebnis deutscher Insektenstudie mit 75% Rückgang an Biomasse

Eine langjährige Untersuchung in 63 deutschen Naturschutzgebieten belegt aktuell einen Rückgang der Insektenbiomasse, den auch immer mehr Menschen bereits subjektiv wahrgenommen haben. Über 27 Jahre wurden die Individuen in aufgestellten Insektenfallen gezählt. Gleichzeitig wurden Daten der umliegenden Lebensräume, zur Klimaerwärmung und der Landnutzung ausgewertet. Das schockierende Ergebnis war, dass seit 1989 die Biomasse von Fluginsekten um mehr als 75% zurückgegangen ist. Mit der Klimaerwärmung konnte dieser enorme Schwund jedoch nicht erklärt werden. Die Studie von Hallmann et al. 2017 wurde in der

wissenschaftlichen Fachzeitschrift „PLOS ONE“ veröffentlicht. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Studie vor allem mit Hinweisen für die allgemeine Bedeutung in Europa sowie speziell in Österreich bzw. Salzburg wiedergegeben.

### Insektenschwund hat weitreichende Auswirkungen auf das gesamte Ökosystem

Dieser dramatische Rückgang ist nicht nur für die Insektenwelt an sich alarmierend, sondern hat zwangsläufig weitreichende negative Auswirkungen auf das gesamte Ökosystem, da die Insekten für Pflanzen und andere Tiere sowohl hinsichtlich Bestäubungstätigkeiten als auch als wichtiger Bestandteil in der Nahrungskette eine große Rolle spielen. Hängen doch ca. 80% der



wilden Pflanzenarten von der Bestäubung von Insekten ab und können sich ohne diese nicht mehr vermehren. Daneben sind auch für ungefähr 60% der Vögel Insekten als Nahrungsquelle unentbehrlich (Hallmann et al. 2017). Aber auch Säugetiere und Amphibien sind auf Insekten angewiesen, weshalb der Amphibienrückgang (österreichische Studie von Kyek et al. 2017) neben dem massiven Lebensraumverlust, natürlich auch mit dem Insektenschwund und somit dem Rückgang der Nahrungsquelle zusammenhängen muss.

Laufend bestätigen auch andere, unterschiedliche Studien einen Rückgang an Insektenarten und -mengen. Davon am besten untersucht sind vor allem Schmetterlinge (Tag- und Nachtfalter), bei denen bereits dramatische Rückgänge festgestellt wurden. Mit der aktuellen deutschen Studie von Hallmann et al. (2017) wurde aber auch nachgewiesen, dass nicht nur die Insektenarten weniger werden, sondern die gesamte Insektenbiomasse, daher gehen nicht nur empfindliche, gefährdete Arten zurück, sondern die Gesamtheit an Insekten nimmt ab. Dieser Rückgang ist verheerender als bisher angenommen.

### **Landwirtschaftliche Intensivierung als Hauptursache vermutet**

Als Verursacher des massiven Insektenschwunds vermuten die Autoren der Studie (Hallmann et al. 2017) vor allem die landwirtschaftliche Intensivierung. Untersucht wurden hier zwar nur Naturschutzgebiete, dies verdeutlicht aber noch einmal mehr den Ernst der Lage. Die Schutzgebiete sind in ihrer Ausdehnung begrenzt und werden durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigt. Die Schutzgebiete haben eigentlich den Zweck, die Funktionalität der Ökosysteme und die Biodiversität zu erhalten. Doch zeigt die Studie nun, dass dies ohne begleitende Maßnahmen außerhalb der Schutzgebiete offensichtlich nicht ausreichend ist.

Die landwirtschaftliche Intensivierung mit dem Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, dem Verschwinden von Strukturelementen wie Hecken und unbewirtschafteten Acker- und Wiesenrandstreifen, wurde bereits früher mit dem Rückgang der Biodiversität von Pflanzen, Insekten, Vögeln, Amphibien usw. in Zusammenhang gebracht. Der nun bestätigte, massive Insektenrückgang in einem Ausmaß von über 75% der

gesamten Biomasse an Fluginsekten gibt der Diskussion aber eine neue Dimension, da dieser enorme Schwund zwangsweise weitreichende negative Auswirkungen auf die Nahrungskette und zahlreiche Ökosystemleistungen haben muss.

### **Untersuchungen in Bayern stellen ebenfalls Rückgang bei Schmetterlingen fest**

Auch Reichholf (2017) stellte in seinen Untersuchungen in Bayern fest, dass der Rückgang der Schmetterlinge durch die hochgradig industrialisierte Landwirtschaft mit großflächiger Bewirtschaftung von Monokulturen wie Mais, starker Überdüngung und Einsatz von Agrochemikalien verursacht wird. Die Änderungen der Fluren, die auch für Österreich gelten, vollzogen sich nach Reichholf (2017) in zwei überlappenden Phasen zwischen den 1960er Jahren und der Jahrtausendwende: Nämlich die Flurbereinigung mit Entfernung von Strukturen (Ackerraine, Feldgehölze, Hecken, Gräben, Feuchstellen etc.) und Vereinheitlichung der Flächen für die maschinengerechte Bearbeitung und die Umstellung von der Weidevieh- auf die Stallhaltung mit zunehmenden Güllemassen und Überdüngung der landwirtschaftlichen Flächen. Hinsichtlich der Gülleausbringung werden aber meist nur die Belastungen des Grundwassers öffentlich diskutiert, nicht jedoch die Folgen für die Biodiversität, wobei längst klar ist, dass die Stickstoffbelastung die Artenvielfalt beeinträchtigt (Reichholf, 2017).



Lilagold-Feuerfalter, *Lycaena hippothoe*, selten gewordene Art extensiver Wiesen, Foto: G. Schaufler

### **Auch in Österreich sind Schmetterlinge massiv gefährdet**

Für die bereits untersuchten Schmetterlinge steht nach den aktuellen Roten Listen auch in Österreich fest, dass diese auch hier erheblich gefährdet sind. Über 50% aller Tagfalter

Österreichs sowie über 40% von ausgewählten 800 Nachtfalterarten gelten als gefährdet, wobei einige bereits ausgestorben sind. Dabei sind die Gefährdungsursachen vielfältig. Auch in Österreich gilt als Hauptursache für den Rückgang der Schmetterlinge die intensive Landnutzung durch die industrielle Landwirtschaft mit massiver Düngung. Aber auch die Verbauung mit Versiegelung wertvoller Flächen und Infrastruktur wie die Lichtverschmutzung sowie Industrie und Verkehr spielen eine Rolle. Es kommt auch in Österreich bei ehemals häufigen Arten zu deutlichen Populationseinbußen (Huemer, 2016; Huemer und Gepp, 2017).



Rotklee-Bläuling *Cyaniris semiargus*, Art extensiver Wiesen, im Alpenvorland ausgestorben, Foto: G. Schaufler

### **Dramatischer Rückgang der Insekten findet auch in Salzburg statt**

Laut Auskunft des Schmetterlingsexperten Dr. Patrick Gros (Haus der Natur) sind im Salzburger Alpenvorland ein Drittel aller Tagfalterarten ausgestorben oder vom Aussterben bedroht, wobei 25% tatsächlich bereits ausgestorben sind. Erschreckend ist auch, dass nicht nur spezialisierte Arten, sondern auch "häufige" Arten auf kleine Populationen zusammengeschrumpft sind und somit auch bei den Salzburger Schmetterlingen die Biomasse schwindet. Als Beispiel dient das allgemein bekannte Tagpfauenauge, das ähnlich wie der Grasfrosch um Vieles seltener geworden ist. In vergangenen Jahrhunderten sprach man noch vom sogenannten "Blutregen", wenn viele Tagpfauenaugen schlüpften, weil das Tagpfauenauge nach dem Schlüpfen einen kleinen roten Tropfen absondert. Dieses Phänomen ist den heutigen Generationen mittlerweile völlig unbekannt. Auch in den geschützten Moorgebieten des Salzburger Alpenvorlands ist aufgrund des fehlenden Verbundes mit weiteren

Lebensräumen ein Rückgang an Moor-Falterarten zu verzeichnen. Denn Schmetterlinge benötigen nicht nur wenige Quadratmeter an Lebensraum, sondern miteinander vernetzte Habitate im Hektar-Ausmaß (Gros 2018, persönliche Mitteilung).

In Salzburg haben wir es ebenfalls (wie in der deutschen Studie) mit eher kleinen Naturschutzgebieten zu tun, die von landwirtschaftlichen Intensivflächen umgeben sind. Auch in Salzburg ist der Nutzungsdruck auf die Grünflächen groß und es gibt laufend Bestrebungen von Vertretern der Landwirtschaft den Biotopschutz (Schutz von bestimmten, naturschutzfachlich wertvollen und seltenen Lebensräumen wie z.B. Moore, Sümpfe und Magerwiesen) aufzuweichen bzw. abzuschaffen um somit noch weiter intensivieren zu können. Auch sonstige Strukturelemente wie Einzelbäume, Heckenzüge, Bodenunebenheiten und Nassstellen verschwinden, weil sie die landwirtschaftliche Bearbeitung der Flächen mit den immer größer werdenden Maschinen behindern. Die Landschaft wird vollkommen ausgeräumt und früher üblicherweise vorhandene, nicht bewirtschaftete Randstreifen werden kaum mehr vorgefunden. Die Häufigkeiten von Mahd und anschließender Düngung haben sich über die Jahrzehnte vervielfacht. Der Stickstoff aus der Landwirtschaft (Wirtschaftsdünger, Gülle) verbleibt auch nicht nur am Ort des Ausbringens, sondern gelangt auch in die Schutzgebiete, wobei nicht nur die benachbarten Flächen betroffen sind. Durch Verdunstung und Auswaschung kommt der Stickstoff in den gesamten Nährstoffkreislauf, aus dem er über Niederschlag auch über weite Strecken wieder in die Schutzgebiete gelangt.

Auch handelt es sich bei der heutigen, intensiven Milchwirtschaft um keine Kreislaufwirtschaft mehr. Durch die Zufütterung von Kraftfutter zur Erhöhung der Milchleistungen wird auch mehr Gülle produziert. Damit steigt automatisch der Anfall von Wirtschaftsdünger und somit auch die Stickstoffzufuhr auf den Wiesen. Diese hohen Stickstoffeinträge in den Boden bedrohen aber die biologische Vielfalt, nicht nur auf den intensiv bewirtschafteten, sondern eben auch auf den angrenzenden sowie weiter entfernten Flächen und machen auch vor den Schutzgebieten nicht halt. Andererseits werden die Populationen der verschiedenen Arten, die außerhalb von Schutzgebieten keine Lebensräume mehr vorfinden,

zunehmend isoliert, bis sie nicht mehr überlebensfähig sind. Bei der Novelle der Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung im Herbst 2017 wurden zwar einige Wildbienen und Hummeln in die Liste der geschützten Tierarten aufgenommen, allerdings wurde der Schutz dieser Insektenarten örtlich auf die geschützten Lebensräume beschränkt. Manche dieser Hautflügler kommen aber nicht nur in den geschützten Lebensräumen, sondern auch an naturnahen Waldrändern, Wegböschungen sowie auf Almen u.dgl. vor.

Es ist davon auszugehen, dass der in der deutschen Studie aufgezeigte dramatische Rückgang der gesamten Insektenbiomasse wohl auch in Österreich und Salzburg stattfindet, da hier ebenfalls Voraussetzungen und Entwicklungen (Intensivierung der Landwirtschaft, hoher Stickstoffeintrag, Ausräumung der Landschaft, Verbauung, Biotopzerstörung, Lichtverschmutzung, kleine Schutzgebiete u.dgl.) gegeben sind, die massive Auswirkungen auf die Insektenwelt mit allen damit verbundenen Folgewirkungen haben.

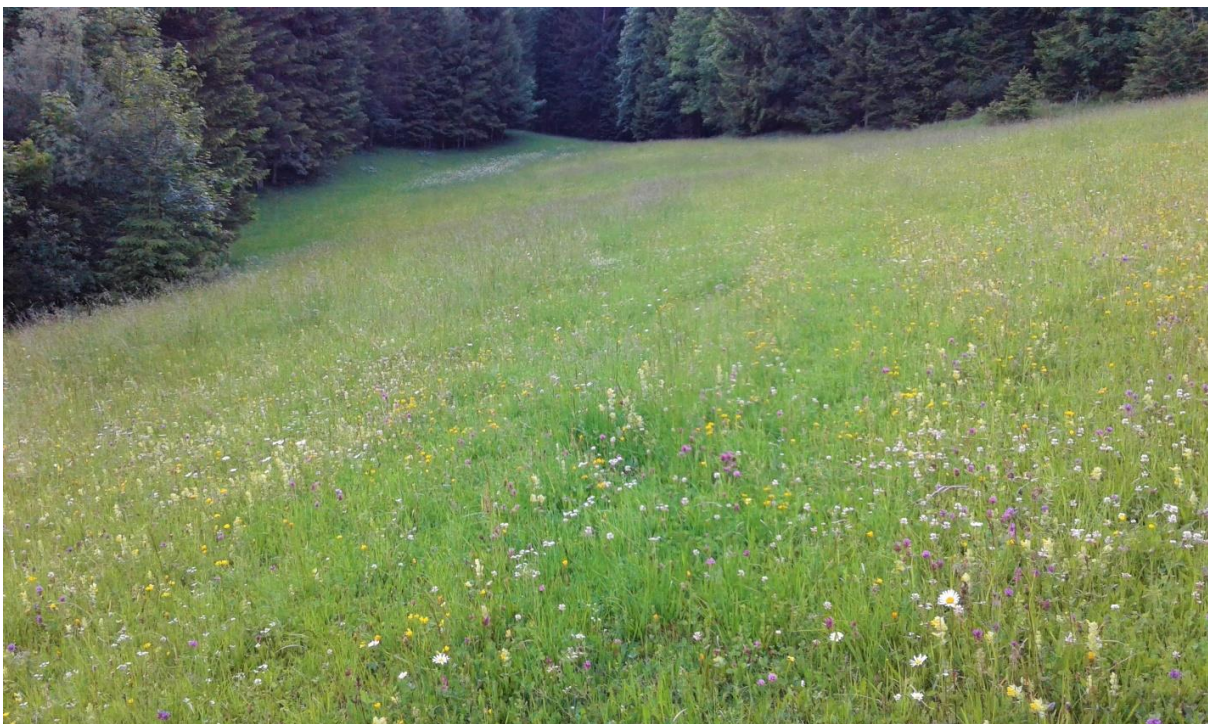
### **Notwendige Maßnahmen gegen das Insektensterben**

Es zeigt sich, dass Naturschutz nur in geschützten Gebieten allein nicht zum Ziel führt und den Rückgang der Biodiversität nicht stoppen kann.

Vielmehr sind neben der Erhaltung der Schutzgebiete, vor allem auch die Aufrechterhaltung des „Biotopschutzes“ (Erhalt geschützter Feucht-, Trocken- und Mager-Lebensräume) aber auch weitere Maßnahmen notwendig, die insgesamt der aktuellen Entwicklung entgegensteuern. Es wäre notwendig von den fortlaufenden Intensivierungsbestrebungen Abstand zu nehmen, das Gülle-Management und den Viehbestand zu überdenken.

Der Stellenwert von Biotopen (Hecken, Magerwiesen, Feucht-Lebensräumen u.dgl.) und die Bedeutung der Artenvielfalt für den Erhalt unserer Lebensgrundlagen sollte wieder mehr ins Bewusstsein gerückt werden. Auch sollten teilweise wieder gezielte Extensivierungen durchgeführt werden, um dem Lebensraum- und Artenverlust entgegenzusteuern. Dabei sind auch Puffer zu den Schutzgebieten notwendig sowie Trittsteinbiotope und Verbindungselemente zur Vernetzung und Erhöhung der Überlebenschancen.

Auch nach Gros (2018, persönliche Mitteilung) sollten in unserer Kulturlandschaft neben blütenreichen Magerwiesen auch Übergangsbereiche zwischen Wald und Wiese gefördert werden, wo seltener gemähte, blühende Krautsäume und lichte Strauchmängel Rückzugsmöglichkeit und Nahrungsangebot für eine Vielzahl an Schmetterlings- und weiteren Tierarten



Blütenreiche Magerwiese im Salzburger Tennengau, Foto: S. Popp-Kohlweiss

bieten. Und natürlich muss zusätzlich auch bei anderen Faktoren angesetzt und z.B. Bodenversiegelung, Luft- und Lichtverschmutzung eingedämmt werden.

Für die notwendigen Maßnahmen sind aber nicht nur die Landwirtschaft bzw. einzelne Bauern allein verantwortlich und gefragt, sondern handelt es sich vielmehr um ein gesamtgesellschaftliches Problem, zu dessen Lösung alle beitragen müssen. Dazu gehören wir alle, neben der Landwirtschaft eben auch der Handel und die Konsumenten, die für die landwirtschaftlichen Produkte einen fairen Preis bezahlen müssen. Aber vor allem ist auch der Staat gefragt, der die Gesetzgebung für den Naturschutz und die Erhaltung der Artenvielfalt sowie die Fördersysteme für eine naturverträgliche Landwirtschaft an der Zielerreichung messen und anpassen müsste.

Gishild Schaufler, 23.01.2018

### Literatur:

Hallmann C.A., Sorg M., Jongejans E., Siepel H., Hofland N., Schwan H., Stenmans W., Müller A., Sumser H., Hörrn T., Goulson D. und De Kroon H. 2017: More than 75 percent decline over 27

years in total flying insect biomass in protected areas. PLoS ONE 12 (10): e0185809. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0185809>

Huemer P. 2016: Ausgefaltert – Der stille Tod der österreichischen Schmetterlinge, Weckruf für den Schutz der Biodiversität in Österreich. Blühendes Österreich und Global 2000 (Hrsg.), Wien

Huemer P. und Gepp J. 2017: Ausgefaltert II im Burgenland, Niederösterreich, der Steiermark und Wien. Der stille Tod der österreichischen Schmetterlinge. Blühendes Österreich und Global 2000 (Hrsg.), Wien

Kyek M., Kaufmann P.H. und Lindner R. 2017: Differing long term trends for two common amphibian species (*Bufo bufo* and *Rana temporaria*) in alpine landscapes of Salzburg, Austria. PLoS ONE 12 (11): e0187148. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0187148>

Reichholf J. H. 2017: Schmetterlinge und Vögel im Fokus: Wodurch änderten sich ihre Häufigkeiten in den letzten Jahrzehnten? In: Rundgespräche Forum Ökologie, Bd. 46: Tierwelt im Wandel – Wanderung, Zuwanderung, Rückgang, S. 73-90, Verlag Dr. Pfeil, München

## Standards im Artenschutz

### Was tun mit geschützten Tierarten bei Projekten?

Die beinahe wöchentlichen Hiobsbotschaften zum Artenrückgang betreffen nicht mehr die exotischen Tiere wie Nashorn oder Tiger. Auch die heimische Artenvielfalt wird still und leise immer geringer, wie diverse Langzeitstudien ergeben haben. Der Vollzug des Artenschutzes stellt sich dieser Tatsache und kommt in Verfahren immer öfter zur Anwendung. In der Regel ist das Vorkommen einzelner geschützter Arten kein „Killerkriterium“ – auch wenn Kritiker oder Medienberichte das gerne glauben lassen. Mittlerweile haben sich in Naturschutzverfahren Standards etabliert, mit denen in vielen Fällen Eingriffswirkungen herabgemindert werden können. Die Zusammenstellung der LUA soll einen ersten Überblick bieten, weitere Ergänzungen werden folgen:

Generell ist bei der Planung eines Projekts eine Abfrage der **Biodiversitätsdatenbank am Haus der Natur** hilfreich. Hier sind zahlreiche Funde geschützter Tier- und Pflanzenarten im Land Salzburg dokumentiert und können erste Hinweise zum Vorkommen geschützter Tierarten geben. Doch Vorsicht: Es handelt sich nur um eine Sammlung von Zufallsfunden, keine flächendeckende Kartierung. Kein Treffer in der Datenbank heißt nur: Selbst vor Ort erheben!

**ACHTUNG:** Die Artenschutzbestimmungen gelten flächendeckend, also auch außerhalb von Schutzgebieten oder geschützten Lebensräumen, und somit auch auf gewidmeten Flächen wie Bauland und Gewerbegebieten!

## Amphibien und Reptilien



Grasfrosch, Foto: Peter Kaufmann

Sämtliche in Salzburg heimische Arten sind geschützt, einige auch nach der FFH-Richtlinie. Bei großflächigen Eingriffen empfiehlt es sich, diesen Arten besonderes Augenmerk zu schenken. Sind Vorkommen von Arten zu erwarten, die ab- oder umgesiedelt werden müssen, sind dem Konzept folgende Daten zugrunde zu legen:

- Eine vollständige Artenliste mit Angaben zur Häufigkeit der betroffenen Arten, siehe „Kartierungsanleitung der Herpetofauna Salzburgs“ (Kyek 2000) [Link: https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser/Documents/Publicationen%20Natur/07%20Naturschutz-Beitrag\\_26-00\\_Kartierungsanleitung-Herpetofauna.pdf](https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser/Documents/Publicationen%20Natur/07%20Naturschutz-Beitrag_26-00_Kartierungsanleitung-Herpetofauna.pdf)

## Vögel



Neuntöter-Männchen, Foto: Frank Vassen (Wikimedia Commons)

**Schlägerungen oder Rodungen dürfen nicht in der Brutzeit von 15. März bis 15. August stattfinden.** In Spezialfällen, wie bei den felsenbrütenden Arten Steinadler, Uhu, Wanderfalke, kann die Brutzeit bereits im Jänner oder Februar einsetzen.

- Eine artspezifische Darstellung der funktionellen Lebensraumbeziehungen hinsichtlich Fortpflanzungsgewässer, Landlebensraum, Winterquartiere, Wanderstrecken bei den Amphibien, sowie Angaben über weitere Laichgewässer in der Umgebung, der Vernetzung mit benachbarten Populationen und Ausbreitungskorridore.

Bei Reptilien sind vor allem sonnenexponierte und strukturreiche Lebensräume, aber auch Waldränder und Säume von besonderer Bedeutung.

**Ab- und Umsiedlungen sind generell keine Lapalien und gehören in die Hand erfahrener Spezialisten.**

Kritische Zeiten für Amphibien insbesondere bei Erdbauarbeiten sind während der Frühjahrswanderung zu den Laichgewässern (meist März/April) sowie während der Überwinterung (meist November bis März) gegeben. Details müssen aber jeweils mit den betroffenen Arten und den Charakteristika des Projektgebietes (z.B. Höhenlage) abgestimmt werden.

Zur **Minimierung von Vogelanprall an Glasflächen** sollten sowohl Durchblicke, die freie Durchflugmöglichkeit vorgaukeln, als auch Spiegelung der Umgebung bzw. des Himmels im Glas vermieden werden.

- Verwendung möglichst reflexionsarmer Gläser mit einem Reflexionsgrad von maximal 15%.
- Unmarkiertes Durchsicht-Glas für Balkon- oder Terrassenbrüstungen, Windschutz oder sonstigen Absperrungen ist nicht verträglich! Möglich ist ein anderes Material wie Gitter, Holz, etc. oder auch durchgehend markiertes Glas (geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes, bedrucktes Glas, Bedeckung bei Markierung mindestens 25%, Handflächenregel, Markierung möglichst an der Außenseite) bzw. ist Vogelschutzglas gemäß ON-Regel 191040, Kategorie A, zu verwenden.

### Fledermäuse



Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*,  
Foto: Mnoif (Wikimedia Commons)

Individuenverluste bei baumbewohnenden Fledermäusen können minimiert werden, wenn Schlägerungen nicht in der Wochenstubenzeit (Fortpflanzungszeit) und in der Zeit der Überwinterung durchgeführt werden. Als weniger kritisch für Fledermäuse sind Baumfällungen in den Monaten September und Oktober einzustufen.

**Am wichtigsten bei der Planung von Projekten** ist daher die frühzeitige **Kenntnis** über das Vorkommen geschützter Arten und darauf aufbauend eine **angepasste Bauzeitplanung**, welche auf die kritischen Lebensräume und Aktivitätszeiten dieser Arten Rücksicht nimmt. Falls Sie Fragen zum Thema Artenschutz haben, wenden Sie sich gerne an die LUA! (sw)

## Geschützte Arten sind keine "Legosteine"!

### Vom Sinn und Unsinn der „Siedlerei“ geschützter Tierarten

In den letzten Jahren ist es vermehrt Praxis geworden, geschützte Tierarten bei Eingriffen umzulenken oder abzusiedeln, damit eine Naturschutzbewilligung erteilt werden kann. Auch wenn solche Maßnahmen in manchen Fällen funktionieren können, ist daraus keine generelle Vorgangsweise ableitbar und sie kann auch nicht bei allen Tierarten angewendet werden. Insbesondere bei Planungen, die die Gegebenheiten vor Ort und die Biologie der betroffenen Arten nicht berücksichtigen, können solche Maßnahmen sogar den gegenteiligen Effekt haben und bewirken, dass geschützte Tiere zu Schaden oder zu Tode kommen.

Auch an sich bewährte Methoden, wie das Aufstellen von Amphibienzäunen, können anstatt zur Vermeidung vielmehr zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verboten führen, wie zwei aktuelle Beispiele zeigen:

Zur Absiedlung von Amphibien aus einem aufzulasenden Speicherteich wurde dieser mit einem Amphibienzaun umgeben, der nur auf einer Seite einen wenige Meter breiten Korridor freiließ. Ziel war es, die abwandernden Amphibien samt Jungtieren vom künftigen Baufeld fernzuhalten. Nicht berücksichtigt wurde aber, dass



Junge Gelbbauchunke in Abwehrhaltung, Foto: Christian Fischer (Wikimedia Commons)

sich weder die Adulttiere noch die winzigen Jungtiere über Distanzen von mehreren Hundert Metern von ihrer ursprünglich eingeschlagenen Wanderroute ablenken lassen. In einem ungeeigneten Lebensraum, ohne geeignete Verstecke, Deckung oder Nahrung ist ein Überleben der Tiere aber nicht realistisch, sondern führt zum Tod durch Verhungern, Vertrocknen, Erfrieren oder Gefressenwerden.

In einem anderen Fall wurde zur Freimachung eines zukünftigen Baufeldes ein Amphibienzaun im Wald aufgestellt. In den eingegrabenen Kübeln fingen sich zahlreiche Feuersalamander, welche zu lange in den Kübeln ausharren

mussten. Übersehen wurde dabei, dass der Zaun den Weg zum Fortpflanzungsgewässer querte und so aufgestellt war, dass immer neue Tiere ins Baufeld einwanderten.

In beiden Fällen, in denen die Amphibienzäune nicht sachgemäß aufgestellt wurden, waren technische Büros beauftragt. Die Maßnahmen erfolgten aber ohne naturschutzrechtliche Bewilligung und noch bevor überhaupt ein Einreichprojekt vorgelegt wurde. Die Beispiele zeigen, dass an sich brauchbare Methoden massive Schäden anrichten können, da es sich um keine

einfachen Vorgänge wie beim Lego-Bauen handelt. Ab- und Umsiedlungen gehören daher in die Hände erfahrener Spezialisten. Denn neben der Kenntnis arttypischer Verhaltensweisen und Aktivitätsmuster, muss die lokale Situation erfasst und mitberücksichtigt werden. Eine Unversallösung nach dem Motto „Das hat dort auch funktioniert“, gibt es nicht. Ein Einsatz von Amphibienzäunen zum Ab- und Umsiedeln ohne entsprechende Naturschutzbewilligung mit fachlicher Überprüfung des Konzeptes ist nicht zulässig. (sw)

## „Kosten und Nutzen“ von Artenschutzmaßnahmen

### ...oder wieviel ist eine Eidechse wert?

In den letzten Jahren hat sich in Bezug auf den Artenschutz viel getan. Bei Eingriffen in die Natur werden zunehmend Maßnahmen für die jeweils betroffenen geschützten Tierarten gesetzt. Während die Verbesserung umliegender Lebensräume meist verhältnismäßig leicht umzusetzen ist, bedarf es bei großflächigen Eingriffen, wie Aufschüttungen oder Abgrabungen, oft aufwendigerer Maßnahmen. Beispielsweise wenn Amphibien oder Reptilien betroffen sind und aus den Projektflächen geborgen werden müssen. In solchen Fällen wird die LUA immer wieder mit der Frage konfrontiert, wie es mit den Kosten und Nutzen dieser Maßnahmen aussieht.

Wir wissen seit Jahren, dass die Verluste der Biodiversität zunehmen und zu einem ernststen Umweltproblem geworden sind. Nationale und internationale Programme versuchen entsprechend verzweifelt, das Verschwinden einzelner Tierarten aufzuhalten. Wissenschaftlichen Studien zufolge befinden wir uns mittlerweile in einer massiven Aussterbephase, vergleichbar mit dem Aussterben der Dinosaurier. Der Verlust von Arten ist irreversibel und hat Auswirkungen auf die Funktion von Ökosystemen, die weit über die Nahrungskette hinausreichen und uns in ihrem Umfang meist noch gar nicht bekannt sind.

Bei Fokussierung auf das Aussterben einzelner Arten wird aber die Dimension des Artenrückgangs unterschätzt. Eine aktuelle wissenschaftliche Analyse von Ceballos et al. (2017) zeigt, dass mittlerweile ein Drittel der weltweit bekannten

landlebenden Wirbeltierarten extreme Bestandsverluste, gekoppelt mit einer Reduzierung der Verbreitungsgebiete erleiden. Davon betroffen sind auch bislang häufige Tierarten, die gar nicht als bedroht gegolten haben. Auch bei uns ist das Verschwinden von Vögeln und Insekten sogar schon für Menschen auffällig, die ansonsten wenig Interesse an der Natur zeigen.

Die Studie belegt, dass auch das Aussterben oder auch nur die Schwächung lokaler Populationen weitreichende Folgen hat, da die Vernetzung und der Individuenaustausch behindert werden, was zur Verinselung und in der Folge weiterem Verschwinden führt.

### **Maßnahmen zum Artenschutz sind nicht gratis aber auch nicht umsonst!**

Mittlerweile haben Artenschutzmaßnahmen in Naturschutzverfahren bereits eine Reihe von Erfolgsgeschichten hervorgebracht. Viele anfangs wenig begeisterte Antragsteller haben die Sinnhaftigkeit erkannt und freuen sich über die in Sicherheit gebrachten Tiere. Als besonders schönes Beispiel sind die Hochkönig Bergbahnen zu nennen, wo laut aktuellem Zwischenbericht der Bauaufsicht im Zuge der Verlegung des Speicherteichs und Neubau der Gabühelbahn mittlerweile fast 34.000 (!) Individuen von fünf geschützten Amphibien- und Reptilienarten gerettet werden konnten!

Das Beispiel zeigt auf, wie wichtig die Berücksichtigung geschützter Tierarten bei Projekten

## ARTENSCHUTZ

---

ist und bestätigt damit die Forderungen der LUA. Es zeigt aber auch, dass selbst bei Umbauten überwiegend technisch genutzter Gewässer, wie Beschneigungsteichen, besonderes Augenmerk auf das Vorkommen von Amphibien gelegt werden muss. (sw)

### Literatur:

Ceballos G., P.R. Ehrlich & R. Dirzo (2017); Biological annihilation via the ongoing sixth mass extinction signaled by vertebrate population losses and declines. PNAS\*201704949. DOI: 10.1073/pnas.1704949114  
<http://www.pnas.org/content/pnas/early/2017/07/05/1704949114.full.pdf>



Junge Bergmolche, die in Dienten aus dem Eingriffsbereich gerettet wurden. Foto: ARNAL, Büro für Natur und Landschaft AG



### Von Flussregenpfeifern und Truckern

Der Flussregenpfeifer ist im Bundesland Salzburg vom Aussterben bedroht. Als Kiesbrüter sind die kleinen Watvögel auf überwiegend vegetationsfreie Schotterflächen angewiesen. Ihre ursprünglichen Lebensräume, die großen Schotterflächen naturnaher Flüsse, sind fast überall den Gewässerregulierungen zum Opfer gefallen. Die Vögel weichen daher in Sekundärlebensräume aus und so gibt es von den Ruderalflächen im Gewerbegebiet Urstein seit einigen Jahren Brutnachweise.



Flussregenpfeifer, Foto: Andreas Trepte (Wikimedia commons)

Als Ende April 2018 ein Truckertreffen auf der vom Flussregenpfeifer als Brutplatz genutzten Fläche stattfinden sollte, schlugen Ornithologen Alarm. Für die Veranstaltung lag keine artenschutzrechtliche Ausnahmegewilligung vor. Aber um die Veranstaltung nicht zu behindern, wurden – mit Absegnung der Naturschutzbehörden – die Eier des Flussregenpfeifers eingesammelt, um sie künstlich auszubrüten. Die Jungvögel sollten dann wieder in Urstein freigelassen werden.

Auch wenn die an der „Rettung“ Beteiligten in bester Absicht handelten, war die Aktion nicht fertig gedacht, wie der LUA auch von der Konrad-Lorenz-Forschungsstelle für Ethologie in Grünau im Almtal bestätigt wurde. Flussregenpfeifer sind zwar von Natur aus Nestflüchter, werden aber von den Eltern bis nach dem Flüggewerden betreut. Die im Brutapparat ausgebrüteten

Jungvögel haben weder gelernt natürliche Nahrung zu finden und zu erbeuten, noch kennen sie ihren angestammten Lebensraum und wissen auch nichts über Feinde und Gefahren in der Natur. Nach dem Freilassen haben diese Vögel daher kaum Überlebenschancen und bestenfalls enden die mit viel Aufwand und Herzblut aufgepäppelten Jungtiere als Futter für Fressfeinde. Aber aufgrund der fehlenden oder falschen sexuellen Prägung, wären diese Individuen für die Population ohnedies verloren.

Die Rettung der Eier mag aus Tierschutzgründen gerechtfertigt erscheinen. Dabei muss man sich aber die Frage gefallen lassen, ob nicht der Embryo im Ei bei seinem Absterben weniger leidet, als der ohne Überlebenschancen ausgesetzte Jungvogel? Mit effektivem und rechtlich korrektem Artenschutz hatte dies jedenfalls nichts zu tun.

Seitens der LUA wird daher klar festgehalten, dass das Bergen und künstliche Ausbrüten von Vögeln und die nachfolgende Freilassung der Jungtiere eine Umgehung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen darstellt und daher weder naturschutzfachlich noch artenschutzrechtlich akzeptiert werden kann. Die in diesem Fall versuchte Entschärfung eines Artenschutzkonfliktes erscheint zwar als vordergründig einfache Lösung, zeigt aber, dass die populäre Devise „Alles ist möglich“ in der Natur eben doch nicht gilt. Zukünftig wichtig ist es daher von Seiten des Naturschutzes offensiv über den Artenschutz zu informieren, Flächen wie diese in der Brutzeit effektiv frei zu halten und zur Not auch einmal eine Veranstaltung abzusagen.

PS: Erfreulicherweise haben die Flussregenpfeifer das Truckertreffen als „kurzfristige Katastrophe“, ähnlich einem Hochwasser, das auch im natürlichen Flusslebensraum stattfindet, eingestuft. Sie sind danach wieder zurückgekehrt und haben ein Ersatzgelege angelegt, von dem zu hoffen ist, dass diese Jungvögel überlebt haben. (sw)

### Es geht auch miteinander!

#### Positivbeispiel Salzburg Eichstraßenbrücke und Zauneidechse

Der Neubau der Eichstraßenbrücke in Gnigl sollte 2018 von März bis Oktober stattfinden. Zur Information über die damit zusammenhängende, mehrmonatige Brückensperre wurden kurz vor Baubeginn Hinweistafeln aufgestellt. Eine Anrainerin war wegen der in den angrenzenden Flächen lebenden Zauneidechsen in Sorge und wandte sich an den Naturschutzbund. Dieser informierte Behörden, Politik und LUA. Es zeigte sich, dass dem Projektwerber das Vorkommen nicht bekannt war. Um eine Naturschutzbewilligung war aufgrund der Lage im Bauland und außerhalb eines Schutzgebietes nicht angesucht worden. Wegen des Vorkommens einer EU-rechtlich geschützten Tierart drohte eine Verzögerung des Brückenneubaus.

konstruktiven Gespräch Lösungen gefunden werden, die eine Umsetzung des Vorhabens ohne zeitliche Verzögerung und unter größtmöglicher Schonung der geschützten Reptilien und ihrer Lebensstätten ermöglichten. Besonderer Dank gebührt dabei dem Bauleiter des Straßen- und Brückenamtes, DI Holzleitner, der es schaffte, die Bauabwicklung so abzuändern, dass für den Brückenneubau nur noch geringe Eingriffe in den Reptilienlebensraum erforderlich waren und diese erst erfolgten, nachdem die Tiere aus ihrer Winterruhe erwacht waren und aus den betroffenen Flächen ausweichen konnten.



Zauneidechse Männchen, Foto: Valerius Geng (Wikimedia Commons)

In einer kurzfristig angesetzten Begehung mit Vertretern des Straßen- und Brückenamtes, des Naturschutzes der Stadt, der LUA, des ÖNB und eines Experten des Hauses der Natur wurden zuerst die ärgsten Befürchtungen bestätigt: Ein Großteil des Lebensraumes eines der letzten überlebendigen Zauneidechsenvorkommens in der Stadt Salzburg, sowie weiterer geschützter Reptilienarten wären für Bau- und Bauhilfsflächen zerstört worden.

Da das Vorkommen aufgrund der Kenntnisse einer Biologin und der Daten in der Biodiversitätsdatenbank sehr gut bekannt war, konnten im

Im Jahr 2019 noch notwendige Erhaltungsmaßnahmen an der bestehenden Lärmschutzwand wurden nach der Zeit von Eiablage und Schlupf der Jungtiere terminisiert. Auf Vorschlag der ausführenden Baufirma konnten durch kurzfristige Demontage eines Zaunfeldes die Bewegungen des Minibaggers auf eine bereits geschotterte Fläche beschränkt werden. Ein neue Sandlinse mit Asthaufen und ein Blech, das verhindert, dass die Zauneidechsen auf den Radweg überfahren werden, wurden nach Abschluss der Bauarbeiten für die Eidechsen angebracht.

Fazit: Auch hier hat sich gezeigt, dass seitens der Bauwerber meist Verständnis für die Belange des Artenschutzes gegeben ist, das Problem liegt meist im „Nichtwissen“. Daher empfiehlt es sich – auch bei Vorhaben, die auf den ersten Blick keiner Bewilligungspflicht nach dem Naturschutzgesetz unterliegen – vorab bei der

Biodiversitätsdatenbank am Haus der Natur abzuklären, ob vom Vorhaben geschützte Arten betroffen sind. Eine entsprechende frühzeitige Berücksichtigung in der Planung und bei der Bauzeitplanung führt jedenfalls zu mehr Rechtssicherheit und kann Verzögerungen bei der Umsetzung vermeiden. (sw)

## Vielversprechende Ausgleichsmaßnahme zur Erhaltung des Schwarzen Apollofalters im Alpenvorland

Im Jahr 2016 wurde im Rahmen einer geplanten Dolomit-Abbaufortführung und Erweiterung in Hof ein Ausgleichsmaßnahmenprojekt gemäß § 51 NSchG erarbeitet. Dabei sollte ein Gehölzbestand inklusive Bracheflächen und Krautsäumen am Südwestrand des Naturschutzgebiets Fuschlsee - in unmittelbarer Nähe zum Golfplatz Schloss Fuschl - ökologisch aufgewertet werden.

Das Ausgleichsprojekt konnte jedoch den Eingriff nach der „Richtlinie zur Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmenbewertung“ (Loos 2006) nicht ausgleichen, da es sich überwiegend um Erhaltungsmaßnahmen handelte. Aus diesem Grund forderte die Landesumweltanwaltschaft eine Nachbesserung des Projekts.

Da im Jahr 2016 fünf Individuen des nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie geschützten Schwarzen Apollofalters (*Parnassius mnemosyne*) vom Schmetterlings-Experten Patrick Gros vom Haus der Natur im Projektgebiet nachgewiesen werden konnten, wurde das Projekt ergänzt, um vor Ort das Habitatpotential für diese stark gefährdete Schmetterlingsart zu erhöhen.

### Gefährdung des Schwarzen Apollofalters

Der schwarze Apollofalter war noch in den 70er Jahren im Alpenvorland zwischen Bergheim und Thalgau verbreitet und teilweise auch häufig. Mittlerweile gibt es aufgrund der systematischen Lebensraumzerstörung nur noch zwei aktuelle Populationen mit wenigen Individuen in diesem Gebiet: eine Magerweide am Fuße des Gaisbergs und die vorliegende Population im Südwesten des Fuschlseemoores. Der Falter konnte hier aufgrund der fehlenden Bewirtschaftung und eines guten Lerchensporn-

Bestandes (diese Art dient als Futterpflanze für die Raupen) noch überleben. Bei fortschreitender Verbrachung bzw. Verwaldung wäre jedoch mit einem weiteren Verlust an Lebensraum für den seltenen Schmetterling zu rechnen.



Schwarzer Apollofalter, Foto: Algirdas (Wikipedia, CC BY-SA 3.0)

### Maßnahmenbeschreibung

Durch Auslichtung des im Projektareal vorhandenen jungen und dichten Lindenwaldes wird der Lerchensporn-Bestand im Unterwuchs gefördert. Um zusätzlich auch die Flughabitate des Falters zu verbessern und ein erhöhtes Blütenangebot zu schaffen, werden umliegende Fettwiesen extensiviert und eine brachliegende Glatthaferwiese wieder gemäht. In Zusammenarbeit mit dem Schmetterlingsexperten Patrick Gros konnte das Projekt noch an weitere Lebensraum-Ansprüche des Schwarzen Apollofalters angepasst werden. Darunter fiel z.B. die Auslichtung von Waldmänteln, eine abschnittsweise Mahd von Saumbereichen im Abstand von zwei Jahren und die Pflanzung zusätzlicher, blühender Heckensträucher. Die Umsetzungsarbeiten haben bereits im Herbst 2017 – teils händisch durchgeführt – begonnen.

### Fazit und Ausblick

Die Wirksamkeit dieses vielversprechenden Projekts muss in den kommenden Jahren und Jahrzehnten noch überprüft werden. Der Schmetterlingsexperte Patrick Gros spricht von einer

erfolgsversprechenden Planung und beschreibt die Zusammenarbeit mit den Projektanten Heinz Kunrath und der Friedl ZT GmbH bzw. mit dem Auftraggeber RSK Gebr. Ragginger als äußerst positiv. (sp)



Foto: H. Kunrath; nach Pflegemaßnahmen eines orchideenreichen Waldsaumes

### BELEUCHTUNG – NATUR- und ARTENSCHUTZ

Das Thema der Beleuchtung von Natur und Umwelt ist sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum ein Spezialthema des Artenschutzes, insbesondere des unmittelbaren Insektenschutzes und damit mittelbar des Schutzes all jener Tiere, die von den Insekten als Nahrungsquelle überlebensentscheidend abhängen. Das reicht insbesondere von den Amphibien und Reptilien bis zu den Vögeln und Fledermäusen. Ein prominentes Beispiel (Sportplatz Strobl am angrenzenden Naturschutzgebiet) wurde bereits im vorhergehenden „Artenschutz“-Kapitel von der Perspektive der Haltung zum Artenschutz „beleuchtet“. Im Folgenden berichten wir über weitere Vorkommnisse der letzten beiden Jahre:

#### Österreichischer Leitfaden Aussenbeleuchtung erschienen

Da Licht und Beleuchtung in den letzten Jahren immer mehr wird, die Problematik für den Naturhaushalt, aber auch für die menschliche Gesundheit allerdings noch nicht ausreichend im Bewusstsein der Öffentlichkeit angekommen ist, wurde Anfang des Jahres 2018 ein wichtiger Schritt mit der Veröffentlichung der Publikation „Österreichischer Leitfaden Aussenbeleuchtung – Licht, das mehr nützt als stört“ gemacht. Er wurde von den Landesumweltreferenten aller Bundesländer im Oktober 2017 beschlossen und steht auf der Homepage des Landes Salzburg kostenlos zum Download bereit. Er dient als

Hilfestellung für die Planung einer umweltfreundlichen Beleuchtung und liefert Informationen zu Auswirkungen von Kunstlicht im Außenraum auf den Menschen, Naturhaushalt, Nachtlandschaft und Energieverbrauch. Daneben beinhaltet er auch eine Übersicht über rechtliche und normative Grundlagen, Leuchtmittel und Umsetzungsempfehlungen. (gs)

Link zum Download: <https://landversand.salzburg.gv.at/Oesterreichischer-Leitfaden-Aussenbeleuchtung>



Lichtverschmutzung in der Stadt Salzburg, Foto: LUA

### Lebensraum Nacht – Ein Überblick

Zur Lichtverschmutzung haben wir bereits in Zusammenhang mit Flutlichtanlagen berichtet. Beim Oberösterreichischen Umweltkongress „G'scheites Licht für eine naturnahe Nacht“ am 25. September 2018 waren u.a. die neuesten Erkenntnisse in diesem jungen Forschungsgebiet Thema.

Lichtverschmutzung bedeutet die Verschmutzung des natürlichen Lichthaushalts durch künstliches Licht. Diese erfolgt aufgrund direkter Blendung durch Lichtquellen sowie indirekt durch an den Himmel gestreutes Licht, das zu Lichtglocken bzw. -smog führt. Auswirkungen hat das künstliche Licht aber nicht nur auf den Nachthimmel, die Astronomie und das nächtliche Landschaftsbild, sondern es stellt vor allem auch für den Naturhaushalt und die Biodiversität sowie für die menschliche Gesundheit und damit für unsere gesamte Lebensgrundlage eine enorme Gefahr dar, der sich die Gesellschaft noch nicht wirklich bewusst ist.

Ein Grund dafür ist, dass es sich um ein völlig neues Phänomen auf unserer Erde handelt. Künstliches Licht und Beleuchtung in unserer

derzeitigen Dimension entwickelte sich erst in den letzten 100 Jahren und ist zuvor noch nicht dagewesen. Deshalb und aufgrund der Komplexität der unterschiedlichsten Zusammenhänge sind auch die Auswirkungen noch nicht ausreichend untersucht worden. Es handelt sich um ein relativ neues Forschungsgebiet.

Ein wesentliches Thema beim Kongress war die Nacht als Teil des Lebensraums. Diese Betrachtungsweise ist uns meist nicht bewusst, aber die Nacht, als dunkle Hälfte des Tages, ist wichtig für fast alle Tiergruppen, die sich über lange Zeiträume auf bestimmte Nischen eingestellt haben. Zum Beispiel sind insgesamt 64% der Säugetiere, 93% der Amphibien, 78% der Schmetterlinge und 60% der Käfer nachtaktiv. Mit der Beleuchtung nimmt man diesen an die Dunkelheit angepassten Tieren ihren Lebensraum. Aber auch die tagaktiven Arten, die ihre Ruhezeiten während der Nacht haben, werden um diese gebracht.

Aufgrund jüngster Studien ist bereits klar, dass es durch künstliches Licht zu Verzerrungen von ganzen Ökosystemen kommt. Darunter anzusprechen sind Verschiebungen von



Foto: LUA, Städtische Beleuchtung in Salzburg. Besonders schädlich: Weiße und in den Himmel gerichtete Scheinwerfer.

Nahrungsverfügbarkeiten mit Auswirkungen auf gesamte Nahrungsketten bzw. -netze und Verlust an Biodiversität. Wenn z.B. die Insekten durch Licht, wie bei einem Sog, aus ihren Lebensräumen weggelockt werden, stehen sie dort nicht mehr als Nahrungsquelle zur Verfügung und können auch die dortigen Pflanzen nicht mehr bestäuben.

Aber auch bei „höheren“ Tiergruppen wurden direkte Auswirkungen durch Licht bereits nachgewiesen. Beeinträchtigungen der Reproduktionsphasen wurden bspw. bei Fischen, Vögeln, Mäusen und Kängurus festgestellt. Bei „höheren“ Wirbeltieren und vor allem auch bei uns Menschen ist blaues Licht für die Unterdrückung der Melatonin-Produktion verantwortlich und hat einen negativen Einfluss auf die „Innere Uhr“, was zu Schlaf- und Herz-Kreislauf-Störungen, Schwächung des Immunsystems, Störung des Stoffwechsels, Depression und Demenz, Krebs, Osteoporose sowie Unfruchtbarkeit u.v.m. führen kann.

Die Forschung ist noch nicht so weit, dass sichere Schwellenwerte für die (Un)schädlichkeit von Licht festgelegt werden können. Feststeht jedoch bereits, dass künstliches Licht bei Nacht Pflanzen, Tiere und ganze Ökosysteme sowie die menschliche Gesundheit gefährdet. Deshalb ist es wichtig, nach dem Vorsorgeprinzip zu handeln. Je empfindlicher ein Gebiet ist, desto strenger sollten auch die Empfehlungen eingehalten werden. Daher müssen alle Möglichkeiten zur

Minderung der Auswirkungen ausgeschöpft werden. Besonders wichtig ist jedoch, dass überhaupt auch zuallererst immer die Frage nach der Notwendigkeit für eine Beleuchtung gestellt werden sollte. Denn ein vollkommen umweltfreundliches Licht gibt es nicht.

Leider zeichnet sich kein Ende des Trends künstlicher Beleuchtung ab und in der Gesellschaft ist die Problematik bisher nur ganz vereinzelt angekommen, wie man bei Nacht überall sehen kann. Künstliches Licht wird nicht nur zur Beleuchtung von Straßen und Plätzen verwendet, weil wir unsere Aktivitäten bis spät in die Nacht ausdehnen. Sondern es wird vielfach zur Werbung eingesetzt, aber oft auch als architektonisches Detail zur Akzentuierung von Gebäuden und als Schmuck von Gärten oder Kunstinstallationen verwendet. Darüber hinaus wird es für Veranstaltungen im Freien zur Unterhaltung eingesetzt. Auch wenn die Betreiber damit der Umwelt nicht schaden wollen, weil sie es nicht wissen, begegnet uns in den unterschiedlichen Verfahren, mit Ausnahme von ein paar interessierten und einsichtigen Personen, leider oft großes Unverständnis, weil die negativen Auswirkungen von Licht oft unterschätzt werden. Leider sehen viele nur was sie erwarten und wenn sie es nicht glauben wollen, dass künstliches Licht bei Nacht Auswirkungen auf Natur, Umwelt und Menschen hat, dann sind sie nicht offen für Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen. Deshalb wären zusätzlich zur Bewusstseinsbildung auch eindeutige gesetzliche Bestimmungen notwendig. (gs)

### Die dunkle Seite des Lichts - Auswirkungen auf Menschen und Tiere

Der Großteil aller Organismen hat sich im Laufe der Evolutionsgeschichte an den Rhythmus des hellen Tages und der dunkeln Nacht angepasst. Erst vor rund 100 Jahren begann der Mensch seine Umwelt mit künstlichem Licht zu beleuchten, wodurch ein globaler heller Nachthimmel geschaffen wurde. Viele Organismen werden dadurch mit Lebensbedingungen konfrontiert, auf die sie sich evolutionsbiologisch noch nicht einstellen konnten (Hölker, 2013). Die rasante und weltweite Zunahme der Lichtverschmutzung hat viele Landschaften maßgeblich verändert und wirkt sich gravierend auf die Umwelt aus.

Die meisten Arten haben durch die Taktgeber Hell und Dunkel innere Uhren entwickelt, die durch die Wahrnehmung des natürlichen Tag-Nacht-Zyklus synchronisiert wurden (Hölker, 2013). Verschiedenste Mechanismen haben sich an diesen Rhythmus angepasst, wie z.B. Stoffwechsel, Hormonausschüttung, Wachstum oder Verhalten. Durch den Einfluss des künstlichen Lichts – können je nach spektraler Zusammensetzung – physiologische Reaktionen und Verhaltensantworten hervorgerufen werden, die einen negativen Einfluss auf Nahrungssuche, Paarungs- und Wanderverhalten sowie Fortpflanzungserfolg und Fitness haben (Navara and Nelson, 2007).

Ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zu den Auswirkungen von künstlichem Licht soll die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs zu weniger Licht verdeutlichen.

### Auswirkungen auf den Menschen

Das Hormon Melatonin wird abends in der Epiphyse bei niedriger Helligkeit produziert und ist für die Steuerung des menschlichen Tag-Nacht-Rhythmus verantwortlich. Das Hormon leitet die Ruhephase des Körpers ein, bewirkt Müdigkeit und ist für die Entschleunigung vieler Stoffwechselfvorgänge verantwortlich. Erhöht sich das Helligkeitsniveau am Morgen, werden die Ganglienzellen vom Licht stimuliert, wodurch die Melatoninproduktion wieder reduziert wird. Parallel dazu wird die Sekretion der Hormone Serotonin und Cortisol erhöht, wodurch der Körper und seine Funktion wieder aktiviert werden, denn diese Hormone wirken stimmungsaufhellend und motivierend. Senkt sich abends wieder das Helligkeitsniveau, so beginnt wieder die Melatoninproduktion und die Hormonproduktion von Serotonin und Cortisol wird wieder gesenkt. Dieser Kreislauf beschreibt im Wesentlichen den circadianen Zyklus (Goronczy, 2018).

- Bei einem Experiment wurde gezeigt, dass Probanden, die kurzwelligen Strahlungen ausgesetzt waren, weniger Melatonin gebildet haben als Testpersonen, die dem langwelligen Licht unterzogen wurden. Signifikante Melatoninunterdrückung fand insbesondere im bläulichen Bereich bei 460 nm statt, wohingegen die Wellenlängen > 550 nm keinen Einfluss auf die Melatoninproduktion haben. Der circadiane Rhythmus wird demnach nicht nur durch die Helligkeit, sondern auch durch die Wellenlänge der Strahlen gesteuert (Goronczy, 2018).
- Interessant ist auch die spektrale Zusammensetzung der kaltweißen LED. Diese besitzt in dem empfindlichen Wellenbereich bei 460 nm eine erhöhte Emission, womit diese Lichtquelle ohne Zweifel den circadianen Rhythmus beeinflusst (Goronczy, 2018).
- Melatonin ist unter anderem ein Krebsblocker und stärkt das Immunsystem. Wird es über den Tag bzw. in der Nacht zu wenig

gebildet, ist diese Funktion entsprechend gemindert. Besonders das Brustkrebsrisiko bei Frauen steht unter Verdacht, zu steigen, wenn der Melatoninspiegel künstlich unterdrückt wird (Bullough et al. 2006, Glickmann et al. 2002, Kloog et al. 2008, Stevens et al. 2007, alle zitiert nach Goronczy, 2018).

- Eine Studie in Dänemark mit insgesamt 7.035 Frauen bestärkte den Verdacht, dass die Wahrscheinlichkeit an Brustkrebs zu erkranken, zusammen mit der Länge der Nachtarbeitszeit steigt. Schlussfolgernd konnte bei dieser Studie gezeigt werden, dass das Risiko an Brustkrebs zu erkranken steigt, umso länger man den natürlich circadianen Rhythmus und Melatoninspiegel unterdrückt. Ein wesentlicher Faktor, der zur Unterdrückung führt, ist die Kunstlichtbeleuchtung und die Aufhellung des Nachthimmels (Hansen 2001, zitiert nach Goronczy, 2018).
- Die Helligkeit einer leicht glimmenden Glühbirne bei Nacht lässt bereits nach 39 Minuten den Melatoninspiegel um 50 % sinken (Schulmeister et al. 2004, zitiert nach Goronczy, 2018).
- Sicher ist, dass Melatonin einen entscheidenden Einfluss auf das Krebswachstum und die Entwicklung hat. Bei einem Versuch des National Cancer Institute in Maryland wurden Krebstumore in Ratten implantiert. Davon wurde ein Teil der Ratten mit Melatonin behandelt, wobei das Krebswachstum dieser Ratten signifikant langsamer verlief als das der unbehandelten Tiere (Tamarkin et al. 1981, zitiert nach Goronczy, 2018).
- Versuche mit Ratten und Hühnern haben gezeigt, dass die Melatoninunterdrückung in der Nacht auch Auswirkungen auf den Stoffwechsel und die Entwicklung von Diabetes, Übergewicht und Herzinfarkt hat (vgl. Robins et al. 1984, Rodriguez et al. 2007, Mustonen et al. 2002, alle zitiert nach Goronczy, 2018).



### Auswirkungen auf die Tierwelt

Lichtverschmutzung stellt eine Gefährdung für *nachtaktive Tierarten* dar, die in Mitteleuropa 30% aller Wirbeltiere und sogar 60% aller Wirbellosen ausmachen (Hölker et al., 2010).

#### Insekten:

- *Milliarden von Insekten* werden durch Licht angezogen und unterliegen dem sogenannten „Staubsaugereffekt“ von Beleuchtungen. Sie müssen ihren Lebensraum verlassen, in dem sie oft nur dort ihr spezielles Nahrungsangebot finden. Zudem können sie dort nicht mehr ihrer Partnersuche nachgehen (Witting und Niekisch, 2014). Insekten sind an Lichtquellen eine leichte Beute an andere Tiere, sterben dort durch Verbrennungen oder Erschöpfung (Huemer et al., 2011). Nach Berechnungen von Eisenbeis (1999) sterben jährlich 150 Billionen Insekten an deutschen Straßenlaternen (Geiger et al., 2007).
- Straßenbeleuchtungen können *Barrieren für diverse Fluginsekten* darstellen. Da Attraktionsradien von Straßenlampen auf Nachtfalter ca. 23 m betragen, können bei einem herkömmlichen Abstand von 45 m Straßenbeleuchtungen Barrieren bilden (Degen et al., 2016, zitiert nach Schroer, 2018 Oberösterreichischer Umweltkongress).

#### Vögel:

- *Zwei Drittel* aller sonst meist *tagaktiven Vogelarten* wandern nachts, da sie den Tag nutzen, um Energievorräte für den Weiterflug aufzufüllen. Ganz wesentlich ist in der nächtlichen Orientierung der Sternenhimmel. Durch künstliche Beleuchtungen werden sie irritiert, kommen von ihrer Flugbahn ab und werden durch künstliche Beleuchtung in den Tod gelockt, weil sie geblendet, gefährliche Hindernisse nicht erkennen können oder im Lichtschein gefangen sind und stundenlang ihre Kreise ziehen, bis die Kräfte erschöpft sind (Posch et al., 2012).
- Die Schweizerische Vogelwarte Sempach hat bereits in den 1970er Jahren Probleme des *Reklamescheinwerfers* der Jungfraubahn auf einer Eiswand aufgeworfen. Dieser Scheinwerfer verursachte in Nebelnächten den Tod von tausenden *Zugvögeln* (BUWAL, 2005).

- *Plötzlich auftretende starke Lichtreize*, wie z.B. Skybeamer, wirken sich besonders negativ auf Vögel aus. In Schreckreaktionen *weichen Zugvögel* bis 45° von ihrer Route ab und reduzieren gleichzeitig die Geschwindigkeit. Durch Umwege gehen jedoch wertvolle Energiereserven verloren, auf welche die Tiere bei Ihrem Flug über das Mittelmeer und die Sahara dringend angewiesen sind (BUWAL, 2005).
- Eine Studie von Bruderer et al. (1999) zeigte die breite Variation möglicher Reaktionen von Zugvögeln durch den Einfluss von Licht. 25% der Vögel zeigten keine offensichtliche Reaktion; in 54% der Fälle verschob sich die Hauptrichtung weg von der Lichtquelle, 11% bewegten sich darauf zu, 7% zeigten Veränderung im Flug (durch Steigen oder Senken) und 3% verringerten die Geschwindigkeit.
- Deutsche Ornithologen berichten von der Notlandung von 2.000 Kranichen, die von *Flutlichtstrahlern* einer Ruine in Hessen (Ulrichstein) angezogen wurden. Mehrere verwirrte Tiere flogen gegen die Mauer und starben. Ornithologen vermuten, dass die im Nebel irritierten Vögel das Flutlicht der Burgruine möglicherweise für eine große Wasserfläche hielten. Gerade bei schlechter Sicht wie Nebel, zieht der nächtliche Lichtstern über Städten Zugvögel magisch an (BUWAL, 2005).
- Die Auswirkungen der Beleuchtung des *Bonner „Post-Tower“* auf die Vogelwelt wurde von Oktober 2006 bis November 2007 beobachtet. Circa 1.000 Vögel (29 Arten) wurden im Untersuchungszeitraum an den erleuchteten Turm und Nebenanlagen gelockt und verloren dabei die Orientierung, *200 verunglückten* dabei *tödlich*. Sommergoldhähnchen und Rotkehlchen waren dabei besonders stark betroffen (Haupt, 2008).
- Insbesondere *Zugvögel* werden durch Kunstlicht abgelenkt. Nachts dient der Sternenhimmel als ihr Kompass, durch künstlich beleuchtete Strukturen werden sie irritiert und kommen von ihrer Flugbahn ab (Posch et al., 2012).

### Orientierung sonstiger Tierarten:

- *Zugvögel, Fledermäuse und Wanderfischarten* (z.B. Lachs oder Aale) werden in ihrer Wanderung gestört und verlieren die Orientierung. Die Tiere verlieren dadurch wertvolle Zeit und verschwenden Energie, die im schlechtesten Fall nicht mehr zum Erreichen des Zielortes sowie für eine Fortpflanzung ausreichend ist (Hölker, 2013).
- *Frisch geschlüpfte Meeresschildkröten* halten die glitzernde Küstenpromenade für die sich im Meer spiegelnden Sterne. Statt ins offene Meer zu wandern, bewegen sie sich in Richtung Landesinnere und verenden dabei (Rich und Longcore, 2006).
- Kunstlicht durch beleuchtete Straßen können auch Lebensräume zerschneiden. Untersuchungen in Nordamerika haben gezeigt, dass *Pumas* künstlich erhellte Gebiete meiden und dadurch *wichtige Wildtierkorridore verloren* gehen (BUWAL, 2005).
- *Nachaktive Großsäuger*, wie z.B. *Füchse, Rehe oder Dachse* meiden im Regelfall beleuchtete Räume. Dadurch *verringert* sich ihr *Aktionsradius* und *Nahrungsangebot*. Untersuchungen in der Schweiz zeigten, dass *beleuchtete Waldränder zehnmal seltener aufgesucht werden als unbeleuchtete Wald-ränder* (BUWAL, 2005).

### Fortpflanzung unterschiedlicher Tierarten:

- Bei *Vögeln* könnte durch die künstliche Beleuchtung in der Nacht die Nestwahl beeinflusst werden. Die Nestdichte bei *Uferschnepfen* bis 300 Meter neben einer beleuchteten Straße war statistisch signifikant geringer als in unbeleuchteten Vergleichsflächen (De Molenaar et al., 2000).
- In einer Versuchsanordnung wurde beobachtet, dass *Frösche* mit dem Rufen aufhörten, als in einem nahegelegenen Stadion Flutlichtanlagen eingeschalten wurden. Erst als die Tiere vom Licht abgeschirmt wurden, setzten sie ihre Rufaktivitäten fort (Longcore und Rich, 2004).
- Wissenschaftler des Max-Planck-Instituts für Ornithologie in Seewiesen haben herausgefunden, dass *Vögel* unter nächtlicher Dauerbeleuchtung ihr Fortpflanzungsverhalten

ändern. Männchen einiger Singvogelarten fangen unter Kunstlicht morgens früher an zu singen, weibliche Blaumeisen beginnen eher mit dem Brutgeschäft. Blaumeisen-Männchen unter Kunstlichteinfluss sorgen außerhalb ihrer festen Partnerschaft für mehr Nachwuchs (Kempenaers et al., 2010).

- Der Laichschlupf des Atlantischen Lachs (*Salmo salar*) verzögert sich bis zu zwei Tage, wodurch eine Beeinträchtigung der Populationen entsteht, weil der Druck durch Räuber für Einzelgänger wächst (Riley et al., 2015, zitiert nach Schroer, 2018 Oberösterreichischer Umweltkongress)
- Bei Singvögeln beginnt die Reproduktionsphase 22 Tage früher und der Abschluss der Reproduktionsphase 12 Tage früher (Dominoni et al., 2013, zitiert nach Schroer, 2018 Oberösterreichischer Umweltkongress).
- Die Veränderungen des Tag-Nacht-Rhythmus mindert die Häufigkeit von Trächtigkeit bei Mäusen (Summa et al., 2012, zitiert nach Schroer, 2018 Oberösterreichischer Umweltkongress).

### Auswirkungen auf Pflanzen

- *Pflanzen*, z.B. *Bäume* werfen unter nächtlicher Beleuchtung ihre Blätter später ab, wodurch eine verspätete Vorbereitung auf den Winter folgt, Frostschäden und Schwächung können die Folge sein (Rich and Longcore, 2006).
- Bei *Pflanzen* nehmen Photorezeptoren das Licht wahr und steuern dadurch wesentliche biochemische Prozesse, wie z. B. das Stellen der inneren Uhr, Samenkeimung, Stängelwachstum, Blattausdehnung, Übergang vom vegetativen in den Blühstatus, Blütenentwicklung, Fruchtentwicklung und Alterung. Neben dieser jahreszeitlichen Rhythmik, lässt sich auch ein Tagesrhythmus, wie z. B. in der Atmungsaktivität sowie im Stofftransport erkennen. Die Bedeutung von Belichtungszeitpunkt kann in Versuchen gezeigt werden: Im Dauerlicht (24 h) erlahmt das Photosynthesevermögen bei manchen Arten. Störlicht in der Mitte der Dunkelphase kann bei Pflanzen die Blütenbildung verhindern (Hotz & Bontadina, 2007).

- *Schädlinge, Nützlinge und Bestäuber der Pflanzen* werden durch Kunstlicht beeinflusst. Einige Pflanzenarten sind auf die Bestäubung, wie z.B. Nachtfalter (Zweiblättrige Waldhyazinthe, Taubenkropf-Leimkraut) angewiesen. Bleibt eine Bestäubung aus, kann sich die Vegetationszusammensetzung verändern und sogar zu einem Artenschwund führen. Gefährdet sind insbesondere Pflanzen, die auf einzelne Bestäuber (Insektenarten) angewiesen sind (Hahn & Brühl, 2016).

Maria Liebrecht, MSc, März 2019

### Literatur:

- Bruderer, B., Peter, D. & Steuri, T. (1999): Behaviour of migrating birds exposed to x-band radar and a bright light beam. *The Journal of Experimental Biology*, 202, 1015-1022.
- BUWAL (2005): Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern. 37 Seiten.
- De Molenaar, J. G., Jonkers, D.A. & Sanders, M. E. (2000): Road illumination and nature. III. Local influence of road lights on a black-tailed godwit (*Limosa l. limosa*) population. Wageningen, The Netherlands: Alterra.
- Eisenbeis, G. (1999): Freiland Ökologische Untersuchungen zum Thema „Insektenfreundliche Außenbeleuchtung im kommunalen Bereich. Forschungsbericht, Mainz.
- Geiger, A., Kiel, E., F., & Woike, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Herausgeber und Verlag: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Natur in NRW. Nr. 4/2007. Seite 46.
- Goronczy, E.E. (2018): Lichtverschmutzung in Metropolen. Analyse, Auswirkungen und Lösungsansätze. Verlag Springer, Seiten 154.
- Haupt, H. (2008): „Post Tower“ und Vogelwelt. *Charadrius* 45, Heft 1, 2009: 1 [http://www.lichtverschmutzung.de/dokumente/PostTower\\_und\\_Vogelwelt.pdf](http://www.lichtverschmutzung.de/dokumente/PostTower_und_Vogelwelt.pdf)
- Hahn, M. & Brühl, CA. (2016): The secret pollinators: an overview of moth pollination with a focus on Europe and North America. *Arthropod-Plant Interactions* 10:21-28. doi: 10.1007/s11829-016-9414-3.
- Hotz, T. & Bontadina, F. (2007): Grundlagenbericht - Ökologische Auswirkungen künstlicher Beleuchtung. Unpublizierter Bericht von SWILD als Grundlage für Grün Stadt Zürich und Amt für Städtebau Zürich. 79 Seiten.
- Hölker, F., Wolter, C., Perkin E. & Tockner K. (2010): Light pollution as a biodiversity threat. *Trends in Ecology & Evolution* 25: 681-682.
- Hölker, F. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. Hrsg. in: Held, M., Hölker, F. & Jessel, B. (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 336. 188 Seiten.
- Huemer, P., Kühtreiber, H. & Tarmann, G. (2011): Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten – Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol. Kooperationsprojekt Tiroler Landesumweltanwaltschaft & Tiroler Landesmuseen Betriebsgesellschaft m.b.H., 33 Seiten.
- Kempenaers B., Borgström P., Loës P., Schlicht E. & Valcu M. (2010): Einfluss der Straßenbeleuchtung entlang eines Waldrandes auf das Singverhalten der Männchen von waldbritenden Singvogelarten. *Current Biology*, veröffentlicht online am 16. September 2010.
- Longcore, T. & Rich, C. (2006): Ecological consequences of artificial night lighting. Island Press, Covelo, California.
- Longcore, T. & Rich, C. (2004): Ecological light pollution. *Frontiers in Ecology and the Environment* 2(4): 191-198.
- Navara, K. J. & Nelson, R. J. (2007): The dark side of light at night: physiological, epidemiological and ecological consequences. *Journal of Pineal Research*. 43: 215-224.
- Posch, T., Freyhoff, A. & Uhlmann, T. (2012): Das Ende der Nacht: Die globale Lichtverschmutzung und ihre Folgen. Verlag John Wiley & Sons. 151 Seiten.
- Schroer, S. (2018): Oberösterreichischer Umweltkongress 2018. G'scheites Licht für eine naturnahe Nacht. Session 3: Auswirkung von Lichtverschmutzung auf Natur und Gesundheit. Auswirkung auf unsere Ökosysteme.
- Witting, R. & Niekisch, M. (2014): Biodiversität: Grundlagen, Gefährdung, Schutz. Springer-Verlag, Berlin Heidelberg. 585 Seiten.

### Weniger Licht oder Insekten-Apokalypse?

In den Verfahren zu Flutlichtanlagen auf Schipisten und Sportstätten konnten in Salzburg bereits wichtige Standards etabliert werden. Doch auch die Straßenbeleuchtung ist ein wesentlicher Verursacher von Lichtverschmutzung, wobei die Zersiedelung unseres Raumes diesen Umstand noch verstärkt.

Wenn sich Straßen und Wege in einem Schutzgebiet befinden, wird die Einhaltung des Stands der Technik nach den einschlägigen ÖNormen auch hier von uns in den Verfahren gefordert. Dabei geht es ebenfalls um die Minimierung der negativen Auswirkungen von Licht. Die sicherheitstechnischen Anforderungen sollen erfüllt, aber nicht überschritten werden. Denn einerseits ist auch hier „das große Ganze“ zu betrachten und andererseits führt mehr Licht nicht automatisch zu mehr Sicherheit.

Es ist längst überholt, dass mit Licht Kriminalität wirksam bekämpft werden könne und doch wird dies immer wieder unreflektiert, z.B. als Einbruchsprävention in der Dämmerungszeit in Gemeindezeitungen, verbreitet. Auch hinsichtlich der Verkehrssicherheit stimmt die Devise "je heller und greller, desto besser" nicht, sondern spielen viele Faktoren, wie vor allem die Gleichmäßigkeit der Ausleuchtung und Vermeidung von Blendung eine Rolle. Da wir nicht alles beleuchten können und sollen, ist es aber auch unabdingbar wieder mehr Selbstverantwortung für unser Handeln zu übernehmen.

Zur Straßenbeleuchtung hatten wir im November 2019 eine sehr interessante nächtliche Exkursion zu unterschiedlichen Beleuchtungsanlagen und diesbezüglichen technischen Möglichkeiten mit Herrn Ing. Bruno Wintersteller vom Magistrat Salzburg, Öffentliche Beleuchtung, dem wir an dieser Stelle ganz herzlich dafür und für seine stetige Bereitschaft zur Weitergabe seines fachlichen Wissens danken.

Leider werden aber die Straßenbeleuchtungen auch meist noch "überschattet" von privater und Werbe-Beleuchtung. Nach Auskunft der Stadt Wien macht die Straßenbeleuchtung zwar zwei Drittel aller Lichtquellen im öffentlichen Raum aus, sie ist aber nur für ein Drittel des Lichtsmogs verantwortlich. Gegen die anderen Lichtanlagen gibt es derzeit leider keine effektive Handhabe

zum Schutz des Naturhaushaltes, der Arten und unserer Nachtlandschaft. Von politischer Seite wird „Deregulierung“ großgeschrieben, weshalb neue gesetzliche Bestimmungen unerwünscht sind. Mit diesem Argument wurde leider auch unsere Forderung, beleuchtete Werbeanlagen einem Bewilligungstatbestand zu unterziehen, bei der letzten Naturschutzgesetznovelle abgelehnt.

Aber auch in privaten Gärten sind immer mehr dekorative Beleuchtungen zu beobachten und das nicht nur in der Weihnachtszeit. Der Grund, warum z.B. ein Baum angestrahlt oder eine Weihnachtsbeleuchtung installiert wird, ist natürlich, weil es gefällt und nicht bewusst ist, dass damit Vögel und andere Tiere nachhaltig gestört werden.

Eine neue Studie zu den Auswirkungen von künstlichem Licht bei Nacht (ALAN – *artificial light at night*) auf Insekten ist im November 2019 veröffentlicht worden. Die Forscher (Owens et al. 2019) kamen darin zu dem Ergebnis, dass neben Lebensraumverlust, Pestizideinsatz, invasiven Arten und Klimawandel, das künstliche Licht bei Nacht meist ein vernachlässigter, aber wesentlicher Verursacher und Beschleuniger der „*insect apocalypse*“ (massives Insektensterben) und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf unsere Ernährungssicherheit ist. Die Autoren weisen aber auch darauf hin, dass die schlimmen Folgen leicht zu verhindern sind, indem wir das Licht abschalten.

Viele Außenbeleuchtungen sind unnötig, z.B. von Supermarktparkplätzen außerhalb der Öffnungszeiten, Werbebeleuchtungen durch die ganze Nacht, wild blinkende Weihnachtslichter oder Lasershows im Freien. Deshalb appellieren wir hier an alle Supermarktbetreiber, Autohändler, Hoteliers und sonstige Gewerbetreibende als auch die öffentliche Hand und an alle Privatpersonen: Bitte Licht aus!

Wie wichtig jedoch auch gesetzliche Bestimmungen für Werbebeleuchtungen sind, zeigen die jüngsten Verfahren zu Lasershows im Freien, Lichtinstallationen an Gewässern, Bäumen und Felsen. Hier herrscht oft aufgrund des Vergleichs mit enormer Lichtverschmutzung durch grelle Werbebeleuchtung in Städten, an Gebäuden,

## BELEUCHTUNG – NATUR- und ARTENSCHUTZ

Supermärkten am Siedlungsrand, usw. Unverständnis, warum dann die kleine „Behübschung“ des einzelnen Baumes, Baches oder Felsens so schlimm sein soll. Nach dem Motto: „Wenn die das dürfen, dann darf ich das wohl auch“, werden die Verfahren in die Länge gezogen. In gewisser Hinsicht ist das ja auch nachvollziehbar, weil natürlich die enormen Werbebeleuchtungen wesentlich zur Lichtverschmutzung und der Lichtglocke am Himmel beitragen. Aber nur weil im Moment, aufgrund fehlender gesetzlicher Bestimmungen nichts dagegen getan werden kann, ist es nicht in naturschutzfachlich sensiblen Gebieten ohnedies schon egal. Vielmehr zeigt sich hier, dass umfassende gesetzliche

Bestimmungen zum Thema Licht notwendig sind, die sich auch dieser zahlreichen Lichtquellen annehmen. Das ist zwar in Zeiten von „gewünschter Deregulierung“ unpopulär, aber es wäre hier einfach, die schlimmen Folgen zu verhindern, indem wir das unnötige Licht abschalten und wir werden erkennen: *„Je dunkler der Himmel, desto heller erscheinen die Sterne“* (Leonardo da Vinci). (gs)

### Literatur:

Owens et al. 2019, Light pollution is a driver on insect declines, *Biological Conservation*, <https://doi.org/10.1016/j.biocon.2019.108259>



Bild: Mit freundlicher Genehmigung von Alpenverein und <https://www.foto-webcam.eu/>

# NATURA 2000 EUROPASCHUTZGEBIETE

## Jagdgesetznovelle 2019 - Chance für das ESG Salzachauen vertan

### Keine Verbesserung beim Wildgatter im Europaschutzgebiet Salzachauen in Sicht

Die Jagdgesetznovelle wurde im Juni 2019 vom Landtag beschlossen. Wesentliches Ziel der Gesetzesänderung war die Abschaffung von Wildgattern. Salzburg ist mittlerweile eines der letzten Bundesländer, in dem solche Jagdgatter noch erlaubt sind. Auch wenn mit der vorliegenden Gesetzesänderung eine Bewilligung neuer Jagdgatter nun nicht mehr möglich ist, wurde für bestehende Gatter eine sehr lange Übergangsfrist vorgesehen. Denn erst ab 2027 sind nach allen Seiten eingefriedete Wildgatter nicht mehr zulässig.

vegetationslos. Geschützte Frühlingsgeophyten wie Schneeglöckchen und Frühlingsknotenblume sind im Gatter weitgehend verschwunden. Bodenbrütende Vogelarten und gefährdete Amphibien haben praktisch keine Überlebenschance. Mittlerweile ist der Kammmolch, der hier als Schutzgut an die EU gemeldet wurde, im Europaschutzgebiet nicht mehr nachweisbar. Direkt außerhalb des Gatters gibt es die Tiere aber sehr wohl noch.



Salzachauen im Wildschweigatter



... und wenige Meter außerhalb. Fotos: LUA

Aber auch das bedeutet nicht, dass das Wildgatter aufgelassen und der Zaun entfernt werden muss. Es muss lediglich gewährleistet sein, dass heimische Wildtiere aus- und einwechseln können. In den Salzachauen nutzen Rehe die bestehenden Rampen, bzw. sollen ihnen schmale Schlupfmöglichkeiten angeboten werden, welche für Wildschweine nur eingeschränkt passierbar sind. Da aber auch zukünftig im Wildgatter eine Fütterung zulässig ist – beim Wildschwein darf acht Monate im Jahr, von Anfang Oktober bis Ende Mai gefüttert werden(!) – wird sich an deren hohem Bestand nichts ändern. In den Salzachauen führt die vorhandene Wildschweindichte zu massiven ökologischen Problemen. Der Boden ist großflächig zerwühlt und

Obwohl der Landesregierung der dringende Handlungsbedarf in den Salzachauen seit Jahren bekannt ist, wurde mit der Jagdgesetznovelle wieder kein Schritt in Richtung Verbesserung getan.

Im Entwurf der Jagdrecht-Anpassungsverordnung 2020 soll außerdem die Wildfütterungsverordnung dahingehend geändert werden, dass Frischlinge in Gattern – also im Europaschutzgebiet Salzachauen – gefüttert werden müssen. Dies ist aus ökologischer Sicht völlig kontraproduktiv, denn die Fütterung von Frischlingen dient lediglich einer Verhinderung der natürlichen Sterblichkeit der Jungtiere und somit einer Erhöhung des Jagdertrages.

Der Haselhahn ist im seit 1993 geltenden Jagdgesetz ganzjährig geschont. Die nunmehrige explizite Aufzählung im Schonzeitenparagraf 54 ändert daran zwar nichts, allerdings wird die zukünftige Festlegung von Schusszeiten dadurch möglich. Eine Bejagung dieses kleinsten Raufußhuhns ist als reine Trophäenjagd abzulehnen. Die paarweise Lebensweise des Haselhuhns hat beim Abschuss des Männchens direkte Auswirkungen auf die Fortpflanzung. Auch im bisherigen Status hätten die Jäger die Gelegenheit gehabt, Haselhühner zu zählen oder deren Vorkommen zu fördern.

Auch die neue Regelung für den Goldschakal soll lediglich bewirken, dass rasch Schusszeiten festgelegt werden können. Dieser kleine Hundartige wandert von Südosteuropa nach Österreich ein, mittlerweile liegen einzelne Nachweise aus mehreren Bundesländern vor. Dabei handelt es sich um eine ganz natürliche Ausbreitung einer Tierart, weshalb der Goldschakal keinesfalls als invasive Art eingestuft werden kann, was auch die EU-Kommission mittlerweile klargestellt hat. Da sich der Goldschakal überwiegend von Kleinsäugetern, Amphibien und Insekten ernährt, ist eine Gefährdung von Nutztieren nicht gegeben. Nachweise von Schalenwild und anderen Großtieren in untersuchten Mägen stammen von Aufbrüchen und Schlachtabfällen.

Auch diesmal konnte sich die Landesregierung nicht dazu durchringen, der LUA in Bewilligungsverfahren in den im Jagdgesetz geregelten Wild-

Europaschutzgebieten die Parteistellung einzuräumen. Dies wäre im Anklang an die naturschutzrechtlich abgesicherten Europaschutzgebiete sinnvoll gewesen und hätte zu einer einheitlichen rechtlichen Abwicklung beigetragen, zumal die LUA bei den hier erforderlichen Naturverträglichkeitsprüfungen fachliche und rechtliche Erfahrung aus zahlreichen Verfahren im ganzen Bundesland einbringen kann.

Fazit: Beim einst als „ökologisch“ gepriesenen Jagdgesetz“ wären hinsichtlich Ökologie eine Reihe von Verbesserungen möglich gewesen. Leider hatte die Novelle hier aber nichts Innovatives zu bieten.

Im Zuge der Jagdrecht-Anpassungsverordnung sollen die Schonzeiten u.a. von Tafel- und Reiherente an andere Bundesländer angepasst werden. Der geltende Entwurf würde aber Abschüsse in der Brut- und Aufzuchtzeit dieser Vogelarten ermöglichen und widerspricht damit den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie, die eine Bejagung in dieser Zeit untersagt. Aber auch bei anderen Vogelarten ist eine Überarbeitung der Schonzeiten nach der geltenden Schonzeiten-VO hinsichtlich EU-Konformität dringend erforderlich. Eine Überprüfung der LUA ergab zumindest bei Lachmöwe, Blässhuhn, Ringel- und Türkentaube, Eichelhäher, Raben- und Nebelkrähe sowie Elster, aber auch bei Auer- und Birkhahn nicht mit der Vogelschutzrichtlinie in Einklang stehende Schusszeiten in der Brut- und Aufzuchtzeit dieser Vogelarten. (sw)

## Grundsätzliche Klarstellungen des LVwG zum Vollzug von Natura 2000 im Nationalpark Hohe Tauern

In einem Verfahren zu einem Wegeprojekt im Nationalpark Hohe Tauern, welcher gleichzeitig als Europaschutzgebiet nach FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesen ist, hatte die LUA Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben, weil von der projektierten Wegtrasse geschützte, nach der Roten Liste stark gefährdete und deshalb nach der FFH-Richtlinie prioritäre Magerwiesen im Ausmaß von fast 5000 m<sup>2</sup> zerstört worden wären.

Die Nationalparkbehörde argumentierte mit den Bestimmungen des Nationalparkgesetzes, wonach in der Außenzone eine Bewilligung von Wegen grundsätzlich möglich wäre. Aufgrund des großflächigen Vorkommens des vom Wegeprojekt betroffenen prioritären Lebensraumtypus im Nationalpark werde keine Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes gesehen, weil große Flächen weiterhin erhalten blieben, so der Grundtenor der Begründung der Behörde. Der Eingriff sei im Vergleich zum Bestand im Schutzgebiet kleinflächig.

Dagegen wandte sich die Beschwerde mit der Begründung, dass diese seltenen Magerwiesen gerade deshalb im Europaschutzgebiet geschützt seien, weil sie im Flachland und auf den bewirtschafteten Talböden des Landes Salzburg bereits weitgehend ausgestorben sind. Nach den europäischen Schutzbestimmungen sind diese Magerwiesen daher in ihrer Substanz zu erhalten und jeder Verlust ist zu vermeiden.

Die LUA stützte sich in ihrer Begründung auf die ständige und in den letzten Jahren weitgehend konkretisierte Rechtsprechung des EuGH und die darauf aufbauende deutsche Fachkonvention von [Lambrecht & Trautner \(2007\)](#), welche bereits im Europaschutzgebiet Kalkhochalpen vom LVwG ([LVwG-1/145/8-2015](#)) als taugliche Grundlage zur Bestimmung nicht genehmigungsfähiger Auswirkungen von Vorhaben auf Europaschutzgebiete anerkannt wurde. Die Vorgangsweise des LVwG wurde in der Folge auch vom VwGH ([Ro 2015/10/0039](#)) bestätigt, der außerdem auch feststellte, dass eine Kleinflächigkeit des Eingriffs (im Vergleich zum Gesamtvorkommen im Schutzgebiet) oder eine randliche Lage im Schutzgebiet keine Beurteilungskriterien darstellen.

Grundsätzlich sehen die strengen Regelungen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie gar keine Möglichkeit vor, „Bagatelleingriffe“ ohne Verträglichkeitsprüfung (samt Nachweis öffentlicher Interessen und Ausgleichsmaßnahmen) zuzulassen. Die Rsp des EuGH ist diesbezüglich in letzter Zeit noch klarer geworden. Lambrecht & Trautner (2007) sehen hingegen zumindest Minimaleingriffe als zulässig an und legen dafür Schwellenwerte fest. Wie lange diese Praxis noch vor dem EuGH hält, ist fraglich.

Im Falle der Weganlage im Europaschutzgebiet Nationalpark Hohe Tauern war aber auch dieser

Bagatellschwellenwert (2500 m<sup>2</sup>) nach Lambrecht & Trautner um das Doppelte überschritten. Seitens des Gerichtes (LVwG 405-1/345/1/17-2019) musste daher nach Befassung mehrerer Naturschutzsachverständiger des Landes und der LUA festgestellt werden, dass die Vernichtung von 5000 m<sup>2</sup> FFH-geschützter Magerwiesen nicht mit den Schutzbestimmungen des Europaschutzgebietes vereinbar ist. Die schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses ist noch in Ausarbeitung. Die Nationalparkverwaltung hat aufgrund der Klarheit der Rechtslage ausdrücklich auf ein weiteres Rechtsmittel verzichtet.

Als Fazit verbleibt damit auch für die Bestimmungen des Nationalparkgesetzes, dass die europäischen Schutzbestimmungen zugunsten des Europaschutzgebietes, egal ob in der Kernzone oder auch in der Außenzone des Nationalparks, voll durchschlagen und überall dort zu beachten sind, wo Tiere und Lebensraumtypen nach FFH- und Vogelschutz-Richtlinie betroffen sind. Diese Klarstellung war auch wichtig für den weiteren Vollzug des Nationalparkgesetzes und findet bereits positive Anwendung in nachfolgenden Verfahren. (mp)

### Literatur:

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFHVP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.



### „Moa-Alm“ im Nationalpark: Abbruch-Almstall wurde zur Gaststube

Vor drei Jahren wurde ein Ersatzbau für den Almstall der alten „Moa-Alm“ am Talschluss des Habachtales im Nationalpark Hohe Tauern errichtet. Der Bewilligungserteilung ging ein kontroverses Verfahren voraus, bei dem es hauptsächlich um Eingriffsminderungen ging, für die sich die LUA aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes einsetzte. Wir berichteten im letzten Tätigkeitsbericht 2016/17, S. 10f.

Außerdem sei der Stall in einem derart desolaten Zustand, sodass eine Weiterverwendung bzw. Renovierung ausgeschlossen seien.

Da es aus ästhetischen und kulturhistorischen Gründen schade gewesen wäre, das alte „Moa-Almgebäude“ abzureißen, wurde die Neuerrichtung des Almgebäudes ohne Auflage zur Entfernung der alten „Moa-Alm“ akzeptiert. Hinsicht-



Neue und alte "Moa-Alm", Quelle: LUA

Bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren wurde vom nationalparkfachlichen Amtssachverständigen und der LUA eine Umplanung des neu zu errichtenden Almstalls und Wohnhauses gefordert, damit sich die neu geplanten Gebäude, die keiner traditionellen Bauweise entsprachen, besser in die Landschaft einfügen. Auch die mögliche Weiterverwendung des alten Almstalles bzw. Integrierung desselben in den Ausbau, sodass der Neubau nicht derart groß und enorm als Fremdkörper in Erscheinung tritt, wurde angeregt. Doch der Antragsteller erklärte dies in der Verhandlung als unmöglich, da der alte Almstall zu niedrig sei, man darin nicht aufrecht stehen und daher nicht arbeiten könne.

lich des Almstalles schien eine Erhaltung desselben aufgrund der vom Antragsteller behaupteten Baufälligkeit nicht möglich. Deshalb wurde ein Ersatzbau des Almstalles unter der Voraussetzung des Abrisses des alten Stallgebäudes bewilligt.

Strittig blieb die Dacheindeckung, bei der die LUA aufgrund der Lage im Nationalpark zur Eingriffsminderung Holzschindeln forderte. Der Antragsteller baute trotz Beschwerde bereits ohne rechtskräftige Bewilligung und schaffte somit vor Durchführung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens Tatsachen. Er behauptete sodann, dass es wirtschaftlich unzumutbar sei, wenn er

seinen bereits (widerrechtlich) fertiggestellten Dachstuhl für eine Holzschindeleindeckung wieder abreißen müsste. Er bekam schließlich vom LVwG recht, jedoch blieb es bei der Verpflichtung, den alten Almstall zu entfernen, da es sich rechtlich um einen Ersatzbau handelte.

Später stellte sich nicht nur heraus, dass es eine weniger beeinträchtigende und trotzdem wirtschaftlich machbare Lösung gegeben hätte, wie sich am Beispiel vergleichbarer Stallerweiterungen im Nationalpark zeigte. Vielmehr mussten wir über diverse Ankündigungen im Internet erfahren, dass der angeblich abrisssreife „Kuhstall in eine Gaststube umgebaut“ wurde. Der Landwirt ist nicht nur seiner Verpflichtung zum Abbruch des von ihm selbst als desolat und unzumutbar bezeichneten Stallgebäudes nicht nachgekommen, sondern er hatte diesen, wie aus einem [Eintrag vom 16.06.2017 in meinbezirk.at](#) hervorging, offensichtlich an einen Dritten

verpachtet. Im „baufälligen“ Almstall wurde nun eine Gastwirtschaft betrieben.

Wir wissen nicht, ob der Wirt von seinem Verpächter darüber informiert wurde, dass seine Gaststube baufällig war und eine Verpflichtung zum Abbruch bestand. Das Verhalten des Landwirtes setzte sich aber offenbar fort: zuerst wurde ohne rechtskräftigen Bescheid gebaut und danach wurde der nicht mehr rechtmäßig bestehende Almstall verpachtet. Im Sommer 2019 erging schließlich durch die Nationalparkverwaltung der Bescheid zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands und Erfüllung der Auflagen zum Abbruch des alten Almstalls aus dem Bescheid 2015, d.h. Zurückbauen und Begrünen des nicht mehr benötigten Weges hinter dem alten Almgebäude, Abbau des alten Stalles inkl. Miststätte und Begrünung der Fläche sowie ordnungsgemäße Entsorgung der Betonteile der alten Miststätte. Der Abriss ist mittlerweile erfolgt. (gs)

## AWG-Anlage am Rand des ESG-Salzachauen drittes Mal beim VwGH

Innerhalb von 10 Jahren seit der Antragstellung hat der VwGH bereits zweimal zur Frage der Bewilligungsfähigkeit einer Abfallwirtschaftsanlage der Firma Pölzleitner zur Aufarbeitung von behandeltem und unbehandeltem Altholz, Waldbiomasse und Wurzelstöcken an der Grenze zum Europaschutzgebiet Salzachauen am Fuße des Haunsberges tätig werden müssen. Einmal hob er die Versagung durch den damaligen UVS auf, ein zweites Mal hob er die vom LVwG ausgesprochene Bewilligung wegen Rechtswidrigkeit auf. Im Jahr 2019 hat das LVwG nach Wiederholung des Verfahrens neuerlich positiv entschieden und neuerlich musste die LUA wegen krasser verfahrensrechtlicher Mängel und schwerwiegender natur- und artenschutzrechtlicher Fehlbeurteilungen Revision an den VwGH erheben. Dabei wären unzählige Versagungsgründe für das Projekt auf der Hand gelegen. Dass es der Anlage auch an einem öffentlichen Interesse mangelt, ist ebenso bereits seit 10 Jahren behördlich festgestellt und auch vom Projektwerber anerkannt.

Die Geschehnisse um die Durchsetzung der AWG-Anlage sind jedenfalls sehr „speziell“: Seit 2013 wurden sukzessive rechtliche

Hinderungsgründe durch verschiedene Maßnahmen vermeintlich „beseitigt“, allerdings ohne dass dafür Ausnahmegewilligungen vom Artenschutz erwirkt wurden:

- Schlägerung von Altbäumen der Eichenreihe entlang der Gemeindestraße (Fortpflanzungs- und Ruhestätten laut ASV-Gutachten),
- Schlägerung des hiebsreifen Bestands auf der Projektfläche (Fortpflanzungs- und Ruhestätten laut ASV-Gutachten),
- teilweise Aufschüttung der Projektfläche, auf der verschiedene Amphibien- und Reptilienarten wandernd nachgewiesen wurden
- und zuletzt 2018 Abriss des „Alten Forsthäuses“ auf GP 1047/11 und .113 je KG Weitwörth mit nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gebäudebewohnenden Fledermausarten „Kleine Hufeisennase“, der Bart-/Brandtfledermaus sowie zusätzlich der Mücken- und Rauhaufledermaus

Kammolch, Kleine Hufeisennase und Halsbandschnäpper sind dabei nur die Leitarten einer Vielzahl an vorkommenden Amphibien,

## NATURA 2000 EUROPASCHUTZGEBIETE

---

Reptilien, Fledermäusen und Vögeln, deren Tötung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verboten sind. Besonders hervorzuheben ist, dass eine Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes Salzachauen auch seitens Sachverständiger des Landes deshalb verneint wurde, weil der betroffene Kammmolch dort inzwischen als weitgehend ausgestorben gilt und daher nicht mehr geprüft werden müsse! Die Landesregierung hat das ESG Salzachauen aber im Jahr 2001 u.a. auch für den Kammmolch an die EU-Kommission gemeldet und war seither für seinen Schutz und seine Erhaltung

verpflichtet, hat aber offensichtlich gegen diese Pflicht verstoßen, weil eine Vielzahl von negativen Einflüssen auf diese Art nicht beseitigt wurden. Dies kann als Argument vor dem EuGH wohl nicht reichen, würde damit doch jeglicher europarechtlicher Schutz umgehbar und damit zahnlos bleiben.

Alles in allem sind die festgestellten Mängel der gerichtlichen Beurteilung, die überwiegend Europarecht betreffen, dermaßen umfassend, dass die Erhebung einer Revision zwingend war. (mp)

# VEGETATION, BIOTOPE UND KLIMASCHUTZ

## Biotopkartierungs-Revision: Fortsetzung erwünscht!

Seit 2016 steht ein Projekt der Landesregierung zur Erhebung geschützter Lebensräume still, während in Naturschutzverfahren mit veralteten, teilweise ungenauen Daten gearbeitet werden muss. Dieser Artikel soll eine kurze Zusammenfassung zum bisherigen Verlauf sowie einen Appell zur Fortsetzung der Revision der Biotopkartierung darstellen.

Eingangs sollte noch kurz erläutert werden, wozum es sich bei der Biotopkartierung handelt und weshalb in Salzburg eine Revision der Biotopkartierung angestrebt wurde. Zwischen 1993 und 2008 wurden die gesetzlich geschützten Lebensräume bzw. Biotope (*bíos* = Leben, *tópos* = Ort), im Zuge der sogenannten „Biotopkartierung“ landesweit erhoben. Diese Daten dienen seither einerseits als Planungsgrundlage für den Vertragsnaturschutz und andererseits als wichtiges Hilfsmittel bei Projektplanungen, da hier schon frühzeitig geschützte Lebensräume erkannt und ihnen im besten Fall ausgewichen werden kann.

Aufgrund mehrerer Naturschutzgesetz–Novellen und somit geänderter Schutzkriterien für Lebensräume und auch, weil bei der ersten Biotopkartierung die technischen Hilfsmittel noch nicht besonders ausgereift waren und es zu vielen Unschärfen und Fehlern gekommen war, sollte ab 2013 eine Revision der Biotopkartierung in allen Gemeinden Salzburgs stattfinden. Diese Kartierungen erfolgten seither im gesamten Flachgau und Tennengau. In einigen Naturschutzverfahren hatte sich gezeigt, dass sich Grundeigentümer nicht über das Vorhandensein geschützter Biotope auf ihren Grundstücken sowie die rechtliche Bedeutung dessen bewusst waren. Deshalb sollte bei der Kartierungsrevision die Information der Grundeigentümer bezüglich Durchführung und Ergebnisse wesentlich verbessert werden. Einerseits wurden die jeweiligen Biologen bzw. „Biotopkartierer“ im Vorfeld in den Gemeindezeitungen und bei Informationsveranstaltungen, zu denen die Ortsbauernobmänner eingeladen waren, vorgestellt. Nach der Kartierung wurde jeder betroffene Grundeigentümer brieflich von geschützten Biotopen auf seinem

Grundstück aufgeklärt und zu einer Ergebnispräsentation in den jeweiligen Gemeinden eingeladen. Zusätzlich gab es noch die Möglichkeit, Sprechtag mit den jeweiligen Biotopkartierern zu besuchen und bei Verdacht auf Unstimmigkeiten einen schriftlichen Antrag zur Änderung der erhobenen Daten einzureichen.

### Konflikte und Verzögerungen

Diese umfassende Information der Grundeigentümer führte naturgemäß auch zu mehr Aufmerksamkeit für geschützte Biotope – nicht nur im positiven Sinne. Bei einigen wenigen Ergebnis-Präsentationen kam es zu Diskussionen mit Vertretern der Landwirtschaftskammer, die in Folge in den Medien teilweise übertrieben dargestellt wurden und mit der Zeit zu einem negativen Stimmungsbild führten. In den meisten Gemeinden waren die Kartierungen ohne große Mängel durchgeführt worden. Es wurde befürchtet, dass es zu neuen Schutzgebietsausweisungen kommen würde und auch die Kartierung von nicht geschützten, jedoch trotzdem kartierten Lebensräumen wurde kritisiert. Dass es nun zu einer Kartierung der seit 2008 auch ex-lege geschützten Mager- und Feuchtstandorte (sofern größer als 2000 m<sup>2</sup>) kam, war vermutlich ebenfalls vielen Grundeigentümern ein Ärgernis. Zusätzlich kommt im Zuge einer Revision natürlich auf, wenn vormals kartierte geschützte Lebensräume verkleinert oder zerstört wurden, was unangenehme Naturschutzverfahren nach sich ziehen kann. Der teilweise verbreitete Irrglaube, dass man als Landwirt in nach § 24 NSchG geschützten Lebensräumen „nichts mehr darf“ und automatisch bestimmte Schnittzeitpunkte einhalten müsse, trug ebenfalls zur schlechten Stimmung bei. Fakt ist, dass eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Biotop nicht schadet, nach wie vor zulässig ist. Im Zuge der bisherigen Revisionskartierung wurden lediglich Empfehlungen zur optimalen Pflege gemacht.

Der Beantwortung einer Landtagsanfrage nach kam es in weiterer Folge zu Interventionen durch

die Landwirtschaftskammer bei der Naturschutzbehörde und der damaligen Naturschutz-Ressortleiterin Dr. Astrid Rössler, die unter anderem dazu führten, dass nicht rechtlich geschützte Biotope wie Streuobstwiesen wieder aus der Datenbank gelöscht und auch zukünftig nicht mehr erhoben wurden. Außerdem wirkte die Landwirtschaftskammer, dass eigene Biotoptypensteckbriefe für die Salzburger Biotopkartierung erstellt wurden, die teilweise sehr strenge Kriterien und Schwellenwerte für bestimmte Biotope beinhalteten. Eine weitere Kartierung von Salzburger Gemeinden bis zur Fertigstellung der Biotoptypensteckbriefe war von der Landwirtschaftskammer nicht erwünscht, weshalb 2016 keine weitere Vergabe von Gemeinden an Biotopkartierer erfolgte. Obwohl 2017 die Steckbriefe weitgehend fertig gestellt und veröffentlicht wurden und seither nur noch geringfügige Veränderungen vorgenommen wurden, kam es bisher zu keiner Fortsetzung der Biotopkartierungs-Revision.

Aktuell wurden nur die Gemeinden des Flachgaus und Tennengaus kartiert. Zu einer Veröffentlichung der Daten kam es nur in 17 Gemeinden des Flachgaus, weitere 34 warten noch auf eine Veröffentlichung. Im Pongau, Lungau und Pinzgau, also auf 75% der Landesfläche, wurden noch keine Revisions-Erhebungen durchgeführt (bis auf eine Gemeinde im Pinzgau).

Auf die Landtagsanfrage, wie es denn überhaupt sein kann, dass die Landwirtschaftskammer ein jahrzehntelang bestehendes Projekt des Landes Salzburg unterbrechen bzw. beenden kann, wird lediglich geantwortet, dass die Unterbrechung vom damals zuständigen Ressort bzw. der Abteilungsleitung beschlossen wurde. Dass bei dieser Verzögerung der Einfluss der Landwirtschaftskammer eine maßgebliche Rolle spielte, liegt jedoch aufgrund vorhergehender Landtagsanfragen-Beantwortungen auf der Hand.

### **Bedeutung der Biotopkartierungs-Revision für den Artenschutz**

Eine weitere Landtagsanfrage, wie der Schutz von zu schützenden Flächen und damit verbundenen Pflanzen und Tieren ohne Biotopkartierung gewährleistet werden sollte, beantwortet das Naturschutz-Ressort dahingehend, dass durch die Revisionskartierung kein Schutz von Lebensräumen bewirkt werden würde, sondern

diese einen rein deklaratorischen Charakter besitzen, da die Lebensräume ja bereits einem ex-lege-Schutz unterliegen. Das ist richtig, allerdings muss dazu angemerkt werden, dass aufgrund der teilweise komplizierten Anforderungen für geschützte Lebensräume und der erforderlichen biologischen Expertise für Laien und selbst Naturschutz-Behördenvertreter oft unklar ist, ob ein Lebensraumschutz vorliegt oder nicht. Bei einem Nicht-Erkennen besteht natürlich die Gefahr, dass ein Projekt bewilligt wird und dabei ein wertvoller Lebensraum zerstört wird. Weiters steigen bei einer ungenauen Datengrundlage Aufwand und Dauer von Naturschutzverfahren. Zusätzlich kann es zum Beispiel im Zuge von Raumordnungsverfahren vorkommen, dass aufgrund der Unkenntnis geschützte Lebensräume nicht berücksichtigt werden, obwohl eine noch nicht im Zuge der Erstkartierung erfasste Mager- oder Feuchtwiese vorliegt, die auch eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht auslöst. Viele Naturschutzverhandlungen müssen außerdem zu Zeitpunkten durchgeführt werden, wenn Wiesen bereits gemäht wurden und dadurch eine Beurteilung zusätzlich erschwert wird. Unter vielen Naturschutz-Behördenvertretern und von der Landesumweltanwaltschaft wird deshalb sehnlichst auf eine Fortsetzung der Biotopkartierungs-Revision gewartet.

### **Auskunft des Naturschutz-Ressorts zur Fortsetzung der Biotopkartierungs-Revision**

Dem Naturschutz-Ressort wurde die Möglichkeit gegeben die eigene Position darzulegen, weshalb der nachfolgende Absatz von ebendiesem formuliert wurde. Es handelt sich dabei nicht um die Meinung der LUA Salzburg.

Nach Rücksprache mit dem Naturschutzressort wurde die gesetzlich vorgeschriebene Biotopkartierung in den Jahren 1992 bis 2007 durchgeführt und ist abgeschlossen. Auch sind die Biotoptypensteckbriefe, welche die im Bundesland Salzburg vorkommenden Lebensräume beschreiben, weitgehend fertiggestellt. Auf Nachfrage beim ressortzuständigen Referenten für Naturschutz zum weiteren Vorgehen bei der Revisionskartierung, sollte seiner Ansicht nach das Kartier-Prozedere vereinfacht und weiter objektiviert werden. Hierfür wäre denkbar, dass z.B. nicht alle Pflanzenarten eines Biotopes erhoben werden müssen, eine Erhebung der lebensraumtypischen Pflanzenarten und von geschützten

und gefährdeten Arten zur eindeutigen Biotopansprache ist zumeist ausreichend. Außerdem wolle man noch am Image der Biotopkartierung bzw. der Revisionskartierung in der Öffentlichkeit arbeiten, da diese reinen deklarativen Charakter habe und nicht wie oft behauptet wird, erst durch eine Kartierung Flächen unter Schutz fallen. Um dies und andere naturschutzrelevante Themen zu besprechen, ist im Frühjahr 2020 eine Besprechung mit den zuständigen Vertretern aller politischen Fraktionen geplant. Die Daten der in den Jahren 2013 bis 2017 durchgeführten Revisionskartierung werden evaluiert und man erwartet sich davon z.B. neue Erkenntnisse bezüglich der Wirksamkeit bisheriger Pflegemaßnahmen im Zuge des Vertragsnaturschutzes.

### Fazit und Ausblick

Die Intervention der Landwirtschaftskammer in Aufgabenbereiche des Naturschutzreferats hat zwar den Anreiz zur Erstellung der Biotoptypensteckbriefe geliefert, insgesamt jedoch zu Verzögerungen der Revisionskartierungen und somit negativen Auswirkungen auf geschützte Biotope geführt. Auch der Verwaltungsaufwand erhöht sich, wodurch Verfahren verzögert werden. Stichprobenartige Untersuchungen zeigen zudem, dass in einigen Gemeinden neu erhobene Biotope bereits vor ihrer Veröffentlichung wieder zerstört wurden.

Die einzige, aktuell positive Nachricht ist, dass zumindest die Daten der bisher kartierten Gemeinden ab 2020 veröffentlicht werden sollen. (sp)



Foto: Amt der Salzburger Landesregierung, Biotoptypensteckbriefe von Nowotny et al. 2017 (abgerufen am 11.12.2019 unter <https://portal.salzburg.gv.at/ins/biototyp/bearbeiten.do?id=3.1.2.1.1>)

Nicht für jeden ist ersichtlich, dass es sich hierbei um einen gesetzlich geschützten Lebensraum (Feuchtwiese) handelt. Unter anderem können dafür die Flächengröße und der Anteil der feuchteliebenden Pflanzenarten Voraussetzung sein. Wenn Torfuntergrund vorliegt oder die Wiese im Hochwasserabflussgebiet liegt, spielt die Flächengröße wiederum keine Rolle. Klarheit verschafft hier die Biotopkartierungs-Revision. Foto: Amt der Salzburger Landesregierung, Biotoptypensteckbriefe von Nowotny et al. 2017 (abgerufen am 11.12.2019 unter <https://portal.salzburg.gv.at/ins/biototyp/bearbeiten.do?id=3.1.2.1.1>)

## Studie der LUA zum Thema Lebensraumtransplantation

### 1. Einleitung

Im Zuge diverser Naturschutzverfahren ist die Landesumweltanwaltschaft immer wieder mit dem Thema der Biotopverpflanzung konfrontiert. Wenn eine Streuwiese, ein Niedermoor, ein Trockenrasen, ein Alpenrosengebüsch oder ein anderer hochwertiger, teils nach § 24 NSchG geschützter Lebensraum auf der Projektfläche die Umsetzung diverser Baumaßnahmen einschränkt oder gar zu verhindern droht, wird immer häufiger eine Versetzung des betroffenen Lebensraums projektiert. Dies kann z.B. durch das Abziehen und Wiederaufbringen von Rasenziegeln oder Abzug und Schüttung des Oberbodens bewerkstelligt werden. Doch stellt dies eine sinnvolle naturschutzfachliche Maßnahme dar, die tatsächlich den Erhalt des Lebensraumes auf lange Sicht garantieren kann?

Um mehr Kenntnisse über Biotopverpflanzungen zu gewinnen und in zukünftigen Verfahren

die Konsequenzen dieser Methode besser einschätzen zu können, erstellt die Landesumweltanwaltschaft Salzburg eine umfassende Studie zum Thema Biotoptransplantation. Dafür wurden mehrere verpflanzte Lebensräume untersucht und Literaturrecherchen sowie Umfragen unter Experten bzw. Planungsbüros durchgeführt. Dadurch musste festgestellt werden, dass es leider nur wenige Langzeitstudien über verpflanzte Lebensräume gibt und auch Projekte, die im Zuge von Verfahren vergeben werden, selten ein langfristiges Monitoring der Vegetationsentwicklung beinhalten. Meist ist es dem durchführenden Biologen in seiner Freizeit oder in eigenständiger Forschungsarbeit überlassen, Erfolgskontrollen auch nach mehr als fünf Jahren durchzuführen. Somit liegen uns nur wenige, gut dokumentierte Studien und Erfahrungsberichte vor. Es können jedoch einige allgemeine Erkenntnisse zusammengefasst werden.

### 2. Ergebnisse

#### 2.1 Erfolgswahrscheinlichkeit ist abhängig vom Lebensraumtyp und -zustand

Quellfluren, Hochmoore, Alpenrosen-Heiden und sonstige Zwergstrauchheiden sind laut der durchgeführten Umfrage schlecht zu verpflanzen. Bei den Heidegewächsen liegt dies vermutlich an der komplexen Wechselbeziehung zu Wurzelsymbionten, der Gefahr der Austrocknung, den speziellen kleinklimatischen Standortbedingungen (z.B. bei Windkantengesellschaften) und dem oft flachgründigen, leicht bröckelnden Boden.

Eine mäßig erfolgreiche Verpflanzung eingeschätzt bzw. gemischte Angaben gemacht wurde bei Streuwiesen, Niedermooren, Halbtrockenrasen, alpinen Rasen und Waldbodenvegetation. Als sehr trockener und magerer Standort ist der Halbtrockenrasen wohl eher zu den schwer erfolgreich verpflanzbaren Lebensräumen zu zählen, was auch eine Studie aus Augsburg (Müller, 2002; Wittmann & Müller, 2013) untermauert. Insgesamt hängt die Erfolgswahrscheinlichkeit vor allem von der Komplexität des Lebensraums

und dem Vorkommen spezialisierter, oft seltener Arten ab. Ein Verpflanzungserfolg wird zwar nicht automatisch ausgeschlossen, in vielen Fällen darf jedoch auch nicht leichtfertig davon ausgegangen werden, dass das Biotop durch die Verpflanzung „gerettet“ werden kann.

Gut verpflanzbar eingeschätzt wurden nährstoffreiche, monoton aufgebaute und feuchte Lebensräume wie Teichvegetation und Uferferröhrichte, Großseggenrieder und gedüngte Feuchtwiesen, aber auch ausschlagfähige Gehölze (Ufergehölze, Hecken).

Frische Magerwiesen und -weiden der Tieflagen wurden zwar im Zuge der Umfrage auch als gut verpflanzbar eingestuft, die Verfasserin ist aber der Meinung, dass diese aufgrund ihrer Magerkeit, oft hoher Diversität und hohem Anteil an krautigen Arten eher zu den mäßig gut verpflanzbaren Lebensraumtypen zu zählen sind.

### 2.2 Welche Methoden und Standortfaktoren werden laut Umfrage von Fachleuten als wichtig erachtet?

Auf der Zielfläche sollten annähernd gleiche hydrologische Bedingungen wie am Ursprungsort vorliegen. Auch Boden-pH und Nährstoffgehalt müssen ident sein, diese Bedingungen können aber in vielen Fällen auch technisch geschaffen werden. Eine kurze bzw. geeignete Lagerung der Vegetations soden ist ebenfalls wichtig, um ein Austrocknen der Vegetation zu verhindern. Am meisten Bedeutung wurde einer **optimalen Nachsorge und dauerhaften biotopkonformen Bewirtschaftung** beigemessen. Auch die

Ergebnisse verschiedener Studien belegen, dass eine standortgerechte Pflege nach einer Verpflanzung sehr wichtig ist. Darunter fallen z.B. die typische Herbstmahd bei Streuwiesen und Niedermooren, eine zusätzliche Aushagerungsmahd oder ein Ausrupfen von Neophyten wie Goldrute oder Indisches Springkraut. Ein zuerst aufwändig verpflanztes Wiesen-Biotop sollte auf keinen Fall anschließend der Verbrachung, sonstigen Sukzession oder gar Intensivierung überlassen werden.



Foto: Dipl.-Ing. Franz-Josef Stenmans ([https://www.huelskens.de/typo3temp/\\_processed\\_/csm\\_Grassodenverpflanzung-Grunland2010\\_006\\_62a4565d10.jpg](https://www.huelskens.de/typo3temp/_processed_/csm_Grassodenverpflanzung-Grunland2010_006_62a4565d10.jpg))

### 2.3 Veränderungen, die in transplantierten Lebensräumen häufig auftreten

#### Nährstoffmobilisierung bei Verpflanzung von Magerbiotopen

Durch die Bodenbearbeitung im Zuge der Transplantation kommt es durch die bessere Durchlüftung des Bodens zu einer vermehrten Aktivierung der Bodenorganismen, wodurch infolge mehr organische Stoffe mineralisiert werden.

Bei einer Verpflanzung von Magerstandorten führt dies zu einer Zunahme an stickstoffliebenden, konkurrenzstarken Gräsern und Hochstauden, wodurch die Magerzeiger – deren Erhalt meist das Ziel der Verpflanzung ist – über mehrere Jahre geschwächt werden.



### Artverschiebungen

Sich vegetativ vermehrende und somit konkurrenzstarke Arten wie ausläuferbildende Horstgräser, Großseggen und Binsen sind im klaren Vorteil gegenüber niedrigwüchsigen, krautigen Pflanzen, die sich in erster Linie sexuell vermehren. Auch Hochstauden und diverse Störungszeiger sind in den ersten Jahren nach der Verpflanzung vermehrt zu erwarten. Leguminosen und Seggen bleiben meist konstant vorhanden. Ob seltene und/oder gefährdete Arten eine Verpflanzung überstehen, kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Sie können den Transplantationsprozess durchaus überstehen, doch oft erlischt das Vorkommen nach wenigen Jahren, wenn sich z.B. deren Nachkommen im neu entstandenen Konkurrenzgefüge nicht durchsetzen können.

Bei optimaler Pflege kann sich die Artengarnitur eventuell nach vielen Jahren wieder an die ursprüngliche Zusammensetzung annähern. Bei einem verpflanzten Kalkmagerrasen (Müller 1990, Müller 2002) dauerte es allerdings 30 Jahre, bis der Anteil an Halbtrockenrasen-Arten wieder gleich hoch war, wie auf der Ursprungsfläche (Wittmann & Müller, 2013). Sehr unterschiedliche Ergebnisse treten bei Verpflanzungen zur Rettung von gefährdeten bzw. hochsensiblen Arten, wie zum Beispiel seltener Seggen-Arten oder Orchideen feuchter oder trockener Standorte auf. Aufgrund komplexer Beziehungen zu Wurzelsymbionten oder der Abhängigkeit von bestimmten Bestäubern kann auch hier in vielen Fällen ein Erfolg – wenngleich nicht ausgeschlossen – nicht garantiert werden. Zur Errettung von Raritäten ist die Verpflanzung somit keine geeignete Methode, sondern kann eher als Verminderung des generellen Lebensraumverlusts betrachtet werden.



Streuweise ein Jahr nach ihrer Verpflanzung: Die Grasnarbe ist noch nicht geschlossen und Schilf, Rossmintze und Sumpfkraatzdisteln wandern ein. Foto: S. Popp-Kohlweiss

### 2.4 Wie stellt man eigentlich einen Verpflanzungserfolg fest?

#### Ziele a priori formulieren

Da ein verpflanzter Lebensraum nie völlig ident mit dem ursprünglichen Lebensraum sein kann, stellt sich die Frage, woran man eine erfolgreiche Verpflanzung messen kann. Es empfiehlt sich, vor einer Verpflanzung festzulegen welche Besonderheiten den Lebensraum ausmachen (bestimmtes Artengefüge, besondere ökologische Funktion, Vorkommen von RL-Arten, ...) und dann überprüfbare Erhaltungs- oder Entwicklungsziele zu formulieren.

Noch leicht zu überprüfen ist, ob im neuen Lebensraum eine vollständige Begrünung vorliegt, ob die Vegetation vital ist und auch noch dem ursprünglichen Biotoptyp entspricht. Etwas aufwändiger ist es, die Anzahl der Arten vor und nach der Transplantation zu vergleichen und zu prüfen, ob noch dieselben Arten vorhanden sind. Auch ein Vergleich der Diversität (z.B. Shannon-Index, berücksichtigt sowohl die Artenzahl als auch deren Mengenverhältnisse) könnte herangezogen werden. Da viele Pflanzenarten einem gewissen Lebensraumtyp zugeordnet und somit in „Artgruppen“ eingeteilt werden können (z.B. Niedermoor, Pfeifengraswiese, Intensivwiese), kann auch verglichen werden, ob sich die Anteile der verschiedenen Artgruppen in einem verpflanzten Lebensraum ändern. Ähnliches lässt sich mit einer Einteilung der Pflanzenarten in verschiedene Wuchsformen (Hochstauden, Binsen, ausläuferbildende Gräser, rosettenbildende krautige Pflanzen, ...) bewerkstelligen. Das Überleben und erfolgreiche Etablieren gefährdeter und/oder geschützter Arten ist ebenfalls ein wichtiges Kriterium. Auf keinen Fall sollten nur botanische Faktoren einbezogen, sondern auch

### 3. Fazit und Ausblick

Die Kenntnisse über Methodik, Auswirkungen und Risiken der Lebensraumtransplantation konnten stark erweitert und 2018 in einem Vortrag am Haus der Natur präsentiert werden. Die Erkenntnisse fließen bereits in aktuelle Verfahren ein und es besteht zudem ein Informationsaustausch mit Sachverständigen des Landes Salzburg.

Noch 2020 soll die Studie publiziert und zusätzlich ein Leitfaden zu den Anforderungen an Lebensraumverpflanzungen für Behörden und

das Vorkommen von Tierarten mitberücksichtigt werden.

#### Tierarten mitberücksichtigen

Die verschiedenen Faktoren der Biotopverpflanzung sind allein aus vegetationsökologischer Sicht bereits sehr komplex. Doch auch wenn die pflanzliche Artengarnitur erhalten werden kann, so muss bei der Beurteilung der gesamtökologischen Funktionsfähigkeit des Lebensraumes auch auf tierökologische Aspekte geachtet werden. Können gemeinsam mit dem Erdreich auch Insekteneier und Larven mitübertragen werden und sind für deren Überleben dann auch geeignete Standortbedingungen vorhanden? Bleibt nach der Verpflanzung ein Biotopverbund bestehen, damit Arten wieder einwandern bzw. durchwandern können? Auch im Hinblick auf weitere Organismengruppen wie Pilze und Mikroorganismen im Boden ist es verständlich, wenn Davy (2002) Transplantationsversuche als „gut informiertes Rätselraten“ bezeichnet.

#### Langfristiges Monitoring

Da in manchen Fällen ein Lebensraum in den ersten Jahren nach seiner Verpflanzung stabil wirkte, sich dann aber drastisch verschlechterte, ist bei sensiblen Lebensräumen ein langfristiges Monitoring von mindestens 10 Jahren unerlässlich. Sollte im Zuge des Monitorings festgestellt werden, dass die im Vorfeld formulierten Erhaltungs- und Entwicklungsziele nicht eingehalten werden können, müssen zusätzliche Maßnahmen zum Erreichen der Ziele, wie etwa eine Anpassung der Pflegemaßnahmen oder Ansalbung bestimmter Arten, getroffen werden.

Planungsbüros erstellt werden. Beide Dokumente werden auf der Homepage der Landesumweltanwaltschaft zur Verfügung gestellt werden.

Die LUA Salzburg hofft einerseits, die Verpflanzungsmethodik inklusive Nachsorge zu verbessern und andererseits, dass durch das Aufzeigen von Aufwand und Risiken die jeweiligen Entscheidungsträger eine Maßnahme, die eine Biotoptransplantation beinhaltet, nicht leichtfertig bewilligen. (sp)

### Literatur:

Davy, A.J. (2002) Establishment and manipulation of plant populations and communities in terrestrial systems. Handbook of ecological restoration. Vol. 1. Principles of restoration. Editiert von Perrow M.R. und Davy J.A. Cambridge University Press, Cambridge, pp. 223-241

Müller, N. (1990). Die Entwicklung eines verpflanzten Kalkmagerrasens – Erste Ergebnisse von Dauerbeobachtungsflächen in einer Lechfeldhaide. *Natur und Landschaft*, 1, 21-27.

Müller, N. (2002). Auswertung der Langzeituntersuchungen von Dauerflächen im Augsburgener Stadtgebiet zur Renaturierung von Lechhaiden. Ber. Bay. Landesamt Umweltschutz. 97 Seiten.

Wittmann A., Müller N. (2013). Renaturierung Kalkmagerrasen I. Verpflanzung von Kalkmagerrasen – mit Auswertung Versuchsreihe „Botanischer Garten Augsburg“. Best Practice und Monitoring. Seminararbeit. Fachhochschule Erfurt. (unveröffentlicht)

## Rettung einer verpflanzten Biotopfläche nach Überflutung

### Positive Zusammenarbeit mit der Obertauern Seilbahn GmbH

In der Gemeinde Obertauern wurde im Jahr 2017 in einem aufwändigen Verfahren ein Teil eines Niedermoores, der sich im Ortsgebiet befand, an die Taurach verpflanzt. Zusätzlich wurde ein seichter Teich errichtet.

Am angrenzenden Abschnitt der Taurach war bereits vor der Verpflanzung des Lebensraumes eine Wasserzählanlage installiert worden, die allerdings in den Frühlingsmonaten des Jahres 2019 offensichtlich durch angespültes Treibholz verstopft wurde. Die Taurach wich der Anlage daraufhin aus, indem sie sich ein neues Bachbett

durch die verpflanzte Niedermoorfläche grub und dabei den angelegten Himmelsteich inklusive sämtlicher dort angesiedelten Lebewesen ausspülte. Weiters wurde Bachschotter in den von der Schnabel-Segge dominierten Bestand abgelagert.

Da ich mich als Vegetationsökologin der Landesumweltanwaltschaft aktuell eingehend mit verpflanzten Lebensräumen beschäftige und dabei auch das verpflanzte Niedermoor untersuchen wollte, entdeckte ich bei einer Begehung das Malheur. Weder der Grundstücksbesitzer noch



Das verpflanzte Niedermoor in Obertauern wird von einem aufgrund einer verstopften Wasserzählanlage neu entstandenen Bacharm durchströmt. Foto: LUA

der Antragsteller des damaligen Verfahrens waren für die Verklauung der Wasserzählanlage verantwortlich, weshalb sich die Suche nach jemandem Zuständigem zuerst als etwas schwierig herausstellte.

Herr Ing. Gerald Ribitsch von der Obertauern Seilbahn GmbH informierte zwar, dass auch die Seilbahn GmbH nicht direkt für die Installation der Wasserzählanlage zuständig gewesen sei, er erklärte sich aber dankenswerterweise bereit, dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzählanlage wieder geräumt, die Uferbereiche wiederhergestellt und die Schotterablagerungen entfernt werden würden. Die nachfolgenden Bilder zeigen den Zustand vor sowie nach der Wiederherstellung.

Dieser Vorfall unterstreicht die Notwendigkeit, verpflanzte Lebensräume über einen längeren Zeitraum zu untersuchen und zu überwachen. Nicht nur Katastrophenereignisse können einen durch eine Transplantation vermeintlich „geretteten“ Lebensraum beeinträchtigen, sondern auch die langsame Verschiebung der Artverhältnisse, Ausfälle naturschutzfachlich hochwertiger Pflanzen, Einwanderung von Neophyten, nicht naturschutzkonforme Bewirtschaftung uvm. In vielen Fällen wird eine Nachbetreuung bzw. ein Monitoring nur über wenige Jahre vorgeschrieben.

Zum Glück konnte bei diesem Ereignis rasch gehandelt werden, wofür sich die LUA offiziell bei Herrn Gerald Ribitsch von der Obertauern Seilbahn GmbH bedankt. Weitere Untersuchungen des verpflanzten Lebensraumes werden dessen fortlaufende Entwicklung dokumentieren. (sp)

### Fazit und Ausblick



Vor der Wiederherstellung befanden sich noch großflächige Schotterablagerungen im Niedermoor und der neu entstandene Bacharm grub sich durch Teich und Niedermoor.

Fotos: G. Ribitsch



Hier sind die Ablagerungen bereits entfernt und das Gelände ist wieder annähernd in den ursprünglichen Zustand gebracht worden.

## Das Alpine Ödland im Bundesland Salzburg

Dieser Artikel zielt darauf ab, den Begriff "alpines Ödland" wie er im Salzburger Naturschutzgesetz 1999 definiert ist, zu erläutern und soll in der Praxis als Hilfestellung für die Zuordnung bestimmter Lebensraumtypen zu dieser Kategorie dienen. Dies ist insofern von Bedeutung, da alpines Ödland im Bundesland Salzburg einem relativ strengen Lebensraumschutz (§ 24 Abs 1 lit e NSchG) unterliegt.

Alpines Ödland wird im Gesetzestext (§ 5 NSchG) folgendermaßen definiert: *Ein land- und forstwirtschaftlich nicht kultiviertes Gebiet oberhalb der Zone des geschlossenen Waldes; Almfutterflächen und Alpenrosenheiden im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Almfutterflächen gelten nicht als alpines Ödland. Almfutterflächen sind zusammenhängende Flächen von mehr als 0,5 ha, deren Beweidung mit landwirtschaftlichen Nutztieren (Rinder, Pferde, Schafe) einen über den Erhaltungsbedarf dieser Tiere*

## VEGETATION, BIOTOPE UND KLIMASCHUTZ

hinausgehenden Ertrag (Fleischzuwachs und Milchleistung) liefert. Alpenrosenheiden sind subalpine Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Alpenrose (*Rhododendron ferrugineum*, *Rhododendron hirsutum*) und anderen Zwergsträuchern.

Als eines der ersten Kriterien sticht heraus, dass sich alpines Ödland nur oberhalb der Zone des geschlossenen Waldes befindet. Zum geschlossenen Wald sind auch geschlossene Legföhrenbestände (*Pinus mugo*) zu zählen. Einzelstehende Gehölze werden nicht mehr als geschlossener Wald erachtet. Dass in und oberhalb dieser "Kampfzone" keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr stattfindet ist selbstredend, es besteht jedoch häufig eine landwirtschaftliche Nutzung als Almweide.

Tümpel, Schlammufer, Schwemm- und Rieselfluren usw. können eindeutig dem alpinen Ödland zugeordnet werden, solange sie in besagter Zone oberhalb des geschlossenen Waldes liegen. Es ist weiters auch anzumerken, dass keine gesetzliche Mindestflächengröße zum ex lege Schutz für Biotope des alpinen Ödlands erforderlich ist.

Etwas komplizierter wird die Zuordnung bei den alpinen Zwergstrauchheiden: Zwar wird in der Begriffsbestimmung von § 5 NSchG nur angeführt, dass Alpenrosenheiden, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit Almfutterflächen stehen, nicht als alpines Ödland gelten, laut Biotoptypen-Steckbriefen (Nowotny *et al.*, 2017) dürfen jedoch auch Heidelbeerheiden und Zwergwacholderheiden nicht direkt an Almfutterflächen angrenzen, um den gesetzlichen Le-



Milchkrautweide

Bei dieser Milchkrautweide (*Poion alpinae*) handelt es sich eindeutig um eine nicht geschützte Almfutterfläche. Die Felsformationen im Hintergrund sind noch locker mit Fichten bestockt und obliegen nur oberhalb der Zone des geschlossenen Waldes dem Lebensraumschutz nach § 24 Abs 1 lit e NSchG (Alpines Ödland). Foto: Stefan Eggenberg, 2012

Diese landwirtschaftliche Nutzung kann innerhalb bestimmter Biotoptypen jedoch auch relativ leicht ausgeschlossen werden. Sämtliche vegetationsarme bzw. vegetationslose Biotoptypen, wie z.B. Findlinge, Ruh- und Reg-Schutthalden, Felswände, Felsbänder, Gletscher, Naturhöhlen, Dolinen, Karrenfelder, Karstflächen,

bensraumschutz gemäß § 24 NSchG zu erhalten. Dies ist vermutlich damit begründet, dass ebendiese Zwergsträucher bei extensiver Beweidung und dem Ausbleiben von Schwendmaßnahmen oft randlich in Almfutterflächen einwachsen. Die gesetzliche Definition „Alpenrosenheiden sind subalpine Zwergstrauchheiden mit Dominanz

## VEGETATION, BIOTOPE UND KLIMASCHUTZ

von Alpenrose (*Rhododendron ferrugineum*, *Rhododendron hirsutum*) und anderen Zwergsträuchern“ lässt aber auch eine andere Interpretation zu. Nämlich, dass bei an Almfutterflächen angrenzenden Zwergstrauchbeständen nur bei einer Dominanz von Alpenrosen und anderen Zwergsträuchern der Lebensraumschutz entfällt. Sollte eine Heidelbeerheide oder Wacholderheide OHNE Alpenrosen an die Almfutterfläche angrenzen, dürfte diese Regelung nicht gelten.

Unabhängig davon ist ein wesentliches Kriterium für ein Nicht-Vorliegen des Lebensraumschutzes bei ebendiesen Zwergstrauchheiden, dass Almfutterfläche und Zwergstrauchheide wirklich aneinandergrenzen müssen („...im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang...“) und die Almfutterfläche nur als solche gilt, wenn sie größer als 0,5 ha ist. Sollte an einer Alpenrosenheide eine kleinere Intensivweide angrenzen, so führt dies also noch nicht zu einer Aberkennung des Lebensraumschutzes.

Einfacher gestaltet sich die Zuordnung zum alpinen Ödland bei kleinwüchsigeren Zwergstrauchbeständen mit Gamsheide, Schneeheide, Krähenbeere und Mosaiken aus ebendiesen Biotoptypen, denn diese wachsen oft auf sehr kargem Boden mit anstehendem Fels und das Weidevieh würde aus dieser Vegetation nicht genug Nahrung ziehen können um Fleisch anzusetzen bzw. sich vermutlich gar nicht erst in diesen Bereichen aufhalten.

Am schwierigsten stellt sich für den botanischen Laien die Zuordnung bei gräser- und kräuterreichen Beständen dar. Wenn die Vegetation im fraglichen Biotop eher niedrigwüchsig und sehr lückig ist, d.h. weniger als 70% Deckung aufweist, dann handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit nicht um Almfutterflächen, sondern um offene Hochgebirgsrasen, Polsterfluren oder Rasenfragmente, die dem alpinen Ödland zugeordnet werden. Bei Rasenbeständen mit mehr als 70% Pflanzenbedeckung, die den Biotoptypen „Geschlossener Hochgebirgs-



Windheide

Im Vordergrund befindet sich eine Windheide mit Gamsheide, Heidelbeere, Krummsegge und anstehendem Fels, die problemlos dem alpinen Ödland zugeordnet werden kann. Jenseits des Grabens stockt eine Alpenrosenheide, welche von Hochlagen-Borstgrasrasen durchzogen wird und sich weiter rechts im Bild flächig fortsetzt. Der Hochlagen-Borstgrasrasen fällt eindeutig nicht unter die Begriffsdefinition des alpinen Ödlands. Ob er allerdings als Almfutterfläche gewertet werden kann, ist abhängig von seiner Größe und Eignung als intensive Nutztierweide (junges Borstgras wird durchaus noch von Weidevieh verzehrt). Sollte es sich um keine Almfutterfläche handeln, so erfüllt die Alpenrosenheide die Voraussetzungen zum alpinen Ödland. Foto: LUA 2019

Karbonatrasen“, „Hochgebirgs-Silikatrasen“ und „Staudenreichen Hochgebirgsrasen“ angehören, dürfen bestimmte Pflanzenarten, die auf Kultivierungseinfluss hinweisen, nicht mehr als 30% ausmachen. Unter diesen Pflanzenarten finden sich Alpen-Lieschgras (*Phleum rhaeticum*), Alpen-Rispengras (*Poa alpina*), Lägerrispe (*Poa supina*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Bürstling (*Nardus stricta*), Horst-Rot-Schwingel (*Festuca nigrescens*), Wiesenklees (*Trifolium pratense*) und Weißklees (*Trifolium repens*).

Sollte dies der Fall sein, ist der Lebensraum zwar nicht mehr dem alpinen Ödland zuzuordnen, es handelt sich aber auch nicht zwangsläufig um eine Almfutterfläche, auf der bei einer Beweidung mit Nutztieren ein über deren Erhaltungsbedarf hinausgehender Ertrag geliefert wird. Dies wird wiederum bei der Ermittlung des Schutzstatus von Apenrosenheiden relevant. Relativ leicht zu erkennende Anzeichen für eine intensive Beweidung, für die keine botanischen Artenkenntnisse erforderlich sind, sind „Viehgangeln“, Zäune und Tränken. Bei extensiv beweideten Almflächen herrscht jedoch aus Sicht der Verfasserin noch Unklarheit dahingehend, ab welcher Artenzusammensetzung von einer

Almfutterfläche gesprochen werden kann. Laut Auskunft der Agrarbehörde des Landes Salzburg obliegt im Zweifel diese Zuordnung der Einschätzung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen. Aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft wäre es aber sinnvoller, den Almfutterflächen bestimmte nährstoffreiche Weidebiotoptypen der Hochlagen zuzuordnen, damit sowohl Biotopkartierer als auch Naturschutzbehördenvertreter Almfutterflächen im Gelände zweifelsfrei ansprechen können.

**Fazit und Ausblick:** Die gesetzliche Beschreibung des Begriffs „Alpines Ödland“ liefert bezüglich des Schutzes von Heidelbeerheiden und Zwergwacholderheiden sowie der Definition von Almfutterflächen Raum für unterschiedliche Auslegungen. Dies wird in zukünftigen Naturschutzverfahren sicherlich noch zu reichlichen Diskussionen führen.(sp)

Literatur:

Nowotny, G. et al. (2017) *Biotoptypen Steckbriefe*. Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung, Abt 5. Natur- und Umweltschutz, Gewerbe.

## Von buckligen Wiesen, steinigen Hängen und mageren Hutweiden als Hotspots der Biodiversität

Heutzutage muss man schon lange suchen um sie noch zu finden: Die magere Hutweide in den Tal- und Mittelgebirgslagen. Dieser Lebensraum unterscheidet sich von den noch weit verbreiteten Almweiden der Hochlagen durch weniger extreme klimatische Bedingungen.

Wie der Name erwarten lässt, sind Hutweiden aufgrund jahrzehntelanger Bewirtschaftung durch extensive Beweidung entstanden und auch auf diese Bewirtschaftung mit geringer Viehdichte angewiesen. In den tiefen Gunstlagen für die Landwirtschaft sind diese Weiden schon fast völlig verschwunden, durch Entsteinen, Überschütten und Einplanieren, schöngeredet als „landwirtschaftliche Verbesserung“ oder „Geländekorrektur“ und zur maschinentauglichen Vielschnittwiese umgewandelt. Aber auch in den mittleren Lagen und Bergtälern sind Hutweiden mittlerweile an die steilen Hänge

zurückgedrängt und sogar hier durch die Hochdruck-Güllespritzung bedroht.

Dabei beinhalten diese selten gewordenen Lebensräume eine bemerkenswerte Artenvielfalt, sowohl was die Pflanzenarten als auch die Fauna betrifft. Vielfach sind diese Flächen Rückzugsgebiet für Arten, die im intensiver genutzten landwirtschaftlichen Umfeld keine Lebensräume mehr finden. Diese auf den flachgründigen und steinigen Weiden sehr unterschiedlichen Lebensbedingungen auf engstem Raum ermöglichen die Besiedlung durch wesentlich mehr Tier- und Pflanzenarten als die „normale“ Intensivwiese.

Ausschlaggebend für diesen Artenreichtum ist das Zusammenspiel der Faktoren Mikroklima, Relief und Boden, welches den besonderen Strukturreichtum und die große Heterogenität

## VEGETATION, BIOTOPE UND KLIMASCHUTZ

bedingt. Die vielfältige Oberflächengestalt prägt die Vegetation durch trockene Standorte an den sonnenexponierten und windausgesetzten Erhebungen. Hier weist die Pflanzenbedeckung Lücken auf und der anstehende Rohboden, Stein oder Fels tritt zutage, während in den Senken und Mulden feuchteres und kühleres Mikroklima vorherrscht. Daher zeigen bereits die hier vorkommenden Pflanzenarten gegensätzliche Ansprüche und die Bandbreite umfasst trockenolerante bis hin zu auf regelmäßige Durchfeuchtung angewiesene Arten. Die Vegetation enthält damit ein buntes Gemisch aus Kräutern und Gräsern, Moosen und Flechten sowie einzelnen oft kleinwüchsigen Sträuchern.

Der Reichtum an unterschiedlichen Blüten lockt und nährt eine Vielzahl von Insekten, wie

Wildbienen, Heuschrecken, Ameisen, Käfer und Schmetterlinge, darunter die FFH-Arten Schwarzer Apollo oder Thymian-Ameisenbläuling. Besonders die steinigen Kuppen oder anstehenden Felsen mit ihren Höhlungen bieten günstige Verstecke für Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger. Der Insektenreichtum und der unebene Untergrund mit Nischen und einzelnen Sträuchern schaffen geeignete Brutbedingungen für Vögel, wie Baumpieper, Goldammer oder Neuntöter.

Auch wenn solche Magerstandorte wirtschaftlich wenig produktiv wirken, ihre Bedeutung für Natur, Landschaft und Biodiversität sind in der heutigen Zeit nicht hoch genug zu werten und müssen daher geschützt und erhalten werden. (sw)



Reich strukturierte artenreiche Bürstlingsweide im Vergleich zu den hellgrünen Intensivwiesen im Hintergrund, Foto: LUA



### Wenn Insekten nicht mehr brummen, die Wiesen verstummen ...

Die Renaturierung von anthropogen degradierten Ökosystemen ist weltweit zu einer der größten Herausforderungen unserer Generationen geworden. Angesichts des dramatischen Insektenchwundes der letzten Jahrzehnte sowie des Rückgangs extensiv genutzter oder noch naturnaher Flächen, drohen Vernetzungen von Ökosystemen zusammenzubrechen. In einigen Provinzen Chinas, wie beispielsweise in der Region

Agrarchemikalien, Flächenverbrauch, Bewirtschaftung mit Monokulturen und die damit verbundene Vernichtung von Lebensräumen (Volker & Hutter, 2018). Trotz zahlreicher Studien, die bereits schockierende und alarmierende Zahlen aufzeigen und ein sofortiges und schnelles Handeln erfordern, wird der Ernstfall der Lage immer noch verkannt.



Foto: Maria Liebrecht, 2017

Das Foto zeigt eine blütenreiche Magerwiese. Verschiedenste Falterarten suchen diesen Lebensraum auf, weil diese häufig mit den dort vorkommenden Pflanzen in einer Symbiose leben. Die Insekten bestäuben die Pflanze, dafür stellt die Pflanze den Insekten Nahrung zur Verfügung. Unter den Insekten gibt es zahlreiche Spezialisten, d.h. diese Arten können nicht mit jeder Pflanzenart interagieren. Ein Beispiel dafür ist die Raupe des Thymian-Ameisenbläulings, die, wie der Name verrät, nur an Thymian frisst. Der Thymian oder auch Kriech-Quendel genannt ist wiederum eine typische Art der Trocken- und Magerstandorte.

Szechuan, ist dies bereits in einem fortgeschrittenen Stadium eingetreten. Es gibt keine Bestäuber mehr, auch gibt es keine Wanderimker. Die Vorstellung, dass dort bereits durch Menschen mit Büscheln aus Entenfedern Pollen von Blüte zu Blüte übertragen werden müssen, ist längst nicht mehr fremd.

Hauptursache für den Rückgang der Biodiversität ist laut Weltbiodiversitätsrat die zunehmende Intensität der konventionellen Land- und Forstwirtschaft, auch in ganz Europa. Darunter fallen unter anderem der Einsatz von

Während in Bayern mehr als 1,7 Millionen Menschen ein Volksbegehren für mehr Umwelt- und Artenschutz unterschrieben, wurde in Salzburg darüber diskutiert, den Schutz von Mager- und Trockenstandorten aufzuweichen. Diese stellen jedoch eine unverzichtbare Nahrungs- und Habitatgrundlage für zahlreiche Insektenarten dar. Blütenreiche Magerstandorte sind im Bundesland Salzburg seit 2008 gesetzlich geschützt. 2019 wurde von der Salzburger Landespolitik jedoch darüber diskutiert, den Schutz dieser Lebensräume aufzuweichen. Gerade in der nun kritischen Zeit für Insekten und zumal nicht

bekannt ist, welche Bausteine des Turms das System tatsächlich zum Kollabieren bringen, ist eine derartige Schutzaufweichung unvorstellbar und fachlich nicht begründbar. Gerade jetzt darf es keinen gesetzlichen Rückschritt für unsere Magerstandorte geben. Eine Integration von Naturschutz in die land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die Schaffung von Pufferzonen am Rande von Schutzgebieten und Gewässern, eine Anreicherung mit insektenrelevanten Strukturen (Totholz, Felsblöcke etc.) und die Wiederherstellung nährstoffarmer, lichter Lebensräume (Stadlmann & Adelman, 2019) sind von größter Bedeutung und durch strategische Naturschutzmaßnahmen umzusetzen. Absolute Grundlage ist jedoch der gesetzliche Schutz dieser Lebensräume!

### Fazit und Ausblick

Die 2019 angestellten Überlegungen zur gesetzlichen Aufweichung des Lebensraumschutzes von Mager- und Trockenstandorten wurden mittlerweile glücklicherweise wieder eingestellt. Zu hoffen bleibt, dass die Notwendigkeit zur Erhaltung dieser Lebensräume auch weiterhin ernst genommen wird. (ml)

### Literatur:

Volker, A. & Hutter C., P. (2018): Das Verstummen der Natur: Das unheimliche Verschwinden der Insekten, Vögel, Pflanzen – und wie wir es noch aufhalten können. Verlag Ludwig. 336 Seiten.

Stadlmann, D. & Adelman, W. (2019): Insektensterben: Dramatische Ergebnisse erfordern schnelles Handeln – Ein Tagungsrückblick. – ANLiegen Natur 41(1): online preview, 8 Seiten.

## LUA-Praktikum 2018: Evaluierung von Ausgleichsmaßnahmen des Tagbau Scheukofen durch Bettina M. Leitner, MSc

Im Rahmen des jährlich von der LUA vergebenen Sommerpraktikums hat Frau Bettina M. Leitner, MSc. (Biologin im Spezialgebiet Vegetationsökologie, Kartiererin bei der Biotopkartierung des Landes, Leiterin von Umweltbaustellen) im Jahr 2018 im Auftrag der Landesumweltanwaltschaft den Umsetzungsstand des vor 11 Jahren im Rahmen eines UVP-Verfahrens genehmigten und im Jahre 2013 erweiterten Tagbau Scheukofen in

der Gemeinde Werfen evaluiert. Von zentralem Interesse waren dabei jene Projekteinhalte und die zusätzlich erfolgten Vorschriften, die aufgrund ihrer eingriffsmindernden Wirkungen zu einer Verminderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzes führen sollten, sowie die vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen.



Tagbau Scheukofen, Foto: Bettina M. Leitner

Auffällig war, dass zwar jährlich Empfehlungen der Bauaufsicht mit Umsetzungsfristen an Betreiber und Behörde gingen, diese wurden aber dann in den Folgejahren gleichlautend wiederholt und die Fristen jeweils angepasst. In Teilbereichen ist daher eine Umsetzung des Projekts bzw. von Auflagen nach wie vor nicht erfolgt.

Leider kam es auch nicht zu der projektierten Verpflanzung eines Standorts der Orchideenart des „Frauschuh“, wobei eine erfolgversprechende Verpflanzbarkeit auch immer grundsätzlich umstritten war, hier aber versucht werden sollte. Der Standort ist vermutlich im Rahmen von Rodungsarbeiten zerstört worden.

Auch eine Ausgleichsmaßnahme konnte wegen eines zwischenzeitig erfolgten Sturmereignisses noch nicht umgesetzt werden, während die Renaturierung des Mandlinger Moores erfolgreich durchgeführt wurde.

### Schneedepot auf der Resterhöhe

Die Bergbahn AG Kitzbühel betreibt auf der Resterhöhe in der Gemeinde Mittersill ein sogenanntes Schneedepot. Darunter versteht man die Konservierung von zusammengeschobenem Altschnee auf Pistenflächen. Ziel ist es, mit dem konservierten Altschnee möglichst früh im Jahr das Schifahren zu ermöglichen, womit das Depot Teil einer Beschneiungsanlage ist. 2018 wurde die Schisaison bereits am 13. Oktober eröffnet, was zu kontroversiellen Diskussionen in der Öffentlichkeit führte.

Die benötigte Fläche liegt auf 1.800 m Seehöhe und das Ausmaß beträgt etwa 4.500 m<sup>2</sup> bei Ausdehnungen von 100 m Länge, 40 m Breite, 8 m Höhe und einem Volumen von ca. 25.000 m<sup>3</sup> Schnee. Die Betreiber schlugen vor, um einen dauerhaften Entzug der Fläche aus dem Naturhaushalt zu vermeiden, das Schneedepot auf zwei abwechselnd beanspruchte Flächen zu verteilen.

Für die LUA war nach einem Lokalausweis klar, dass die Nutzung und darauffolgende Reaktivierung einer Alpsfläche auf etwa 1.800 m Seehöhe für lediglich eine Sommersaison und dies permanent, ein sinnloser Aufwand wäre. Mit dieser Vorgehensweise könnte weder eine nutzbare Weidefläche noch eine almtypische

Im Zuge der Geländeerhebungen im Juni 2018 während des Praktikums wurden am Rande des Abbaubereichs Gelbbauchunken vorgefunden. Eine Beratung durch einen Amphibien-Experten zur Schaffung weiterer Strukturen für die Gelbbauchunken wäre hier jedenfalls ratsam.

Die fachlich versierte und engagierte Evaluierung durch Frau Bettina M. Leitner, MSc. füllt einen 80-seitigen Bericht samt Zusammenfassung und Empfehlungen, welcher der Behörde und dem Betreiber des Tagbaus mit der Bitte um Umsetzung übermittelt wurde. Diese Arbeit zeigt auf, wie wichtig eine ständige fachliche Begleitung von Vorhaben, auch mehr als 10 Jahre nach ihrer Genehmigung und wie wichtig auch die behördliche Unterstützung der Bauaufsicht in Form der Festsetzung durchsetzbarer Fristen ist. (mp)

Vegetation erhalten werden. Daher schlugen wir vor, eine derzeit mit groben Schroppen befestigte Pistenfläche dauerhaft zu nutzen und die dadurch der Natur entzogene Fläche über eine Ausgleichsmaßnahme zu kompensieren.



Foto: Schneedepot Resterhöhe, (c) Bergbahn AG Kitzbühel

Konkret wurde ein etwa 30.000 m<sup>2</sup> großes Übergangsmoor gerettet, das unmittelbar neben der Beschneiungsanlage liegt und durch Drainagen auszutrocknen drohte. Die Entwässerungsgräben wurden verschlossen und angrenzende Flächen von der Beweidung ausgezäunt. Im Fall einer Verbuschung, wird die Fläche gemäht. Damit wird wieder eine hohe Wertigkeit der bereits selten gewordenen und deshalb geschützten Moorfläche auf Dauer gesichert.

Was im Naturschutzverfahren nicht geklärt werden konnte ist die Frage der Sinnhaftigkeit des

Aufwands für einen derart frühen Saisonstart. Dieser Diskussion werden sich das Unternehmen und auch der Gesetzgeber zur Bewilligungsfähigkeit solcher Anlagen angesichts der steigenden Sensibilisierung und Klimakritik der Bevölkerung wohl jährlich neu stellen müssen (ww, mp)

(Ein ausführlicher Bericht mit aussagekräftigen Fotos findet sich bei den Salzburger Nachrichten

im Artikel „Weißes Elend - Kritik an Piste im Grünen auf Mittersiller Resterhöhe reißt nicht ab“ © Salzburger Nachrichten VerlagsgesmbH & Co KG 2020; Quelle: <https://www.sn.at/salzburg/chronik/weisses-elend-kritik-an-piste-im-gruenen-auf-mittersiller-resterhoehe-reisst-nicht-ab-77881819>

### Stadt Salzburg: Baumpflege geschützter Bäume auf Privatgrund im Ungewissen

Die Baumpflege in der Stadt Salzburg durch die Stadtverwaltung hat Vorbildcharakter bis weit über die Landesgrenzen hinaus. Aktuell scheint die Pflege geschützter Bäume auf Privatgrund aber ungewiss oder zumindest derzeit in der Stadt Salzburg unvollständig geregelt zu sein, wie die LUA im Jahr 2019 in Erfahrung bringen konnte.

Die großen Unterschutzstellungen in den 60iger, 70iger und 80iger Jahren, welche heute noch das grüne und international bekannte Stadtbild Salzburgs prägen und wodurch auch die historischen Stadtlandschaften bis heute erhalten werden konnten, fanden unter anderem auch dadurch eine breite Zustimmung durch die damaligen Grundeigentümer, weil die Stadt Salzburg die zukünftige Pflege der nunmehr geschützten Bäume in die Hand versprach.

Unter dem damaligen Stadtrat Johannes Voggenhuber wurde eigens für diese Pflege in den 1980iger Jahren der Baumpflegetrupp im damaligen Amt für Umweltschutz der Stadt Salzburg ins Leben gerufen, welcher von da an alle geschützten Bäume auf Stadt- und Privatgrund nach naturschutzfachlichen Kriterien pflegte und auch deren Sicherheit überprüfte, d.h. es wurden Überprüfungen der Vitalität durchgeführt und nur zwingend erforderliche Rückschnitte vorgenommen, um die Bäume möglichst natürlich und gesund zu erhalten. Erforderlich war dies auch deshalb geworden, da die private Baumpflege eher dazu neigt, mehr als erforderlich zurückzuschneiden, bis hin zu sogenannten „Krüppelschnitten“, die den Baum entstellen und seine Vitalität beeinträchtigen. Dies war die damalige Erfahrung und dieses Vorgehen kann

seitens der LUA auch heute noch in Einzelfällen aus eigenen Wahrnehmungen in und außerhalb von Naturschutzverfahren bestätigt werden.

Nach Auskunft der Stadt wurde im Zuge der Strukturreform im Jahr 2004 das Amt für Umweltschutz im Magistrat Salzburg aufgelöst und dessen Agenden auf andere Ämter verteilt. Der Baumpflegetrupp ist seit dieser Zeit dem Stadtgartenamt zugeteilt. Zwar ist die Baumpflege seit dieser Zeit – gleich wie zuvor – für alle geschützten Bäume auf Stadt- und Privatgrund fortgesetzt worden, allerdings wurde diese Aufgabe so nicht im Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg (VAP) festgeschrieben. Im derzeit geltenden VAP 2013 heißt es dazu nur: „*Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen für Bäume im Eigentum der Stadt unter Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht (jährliche Sicherheitsüberprüfung)*“.

Die Landesumweltschutzbehörde ist im Jahr 2019 im Zuge der Teilnahme an einem Naturschutzverfahren darauf aufmerksam geworden, dass seitens der Stadt Salzburg die bisher geübte Praxis der Pflege aller geschützten Bäume, unabhängig von der Eigentümersituation, offensichtlich geändert werden sollte. In diesem Naturschutzverfahren führte ein Vertreter des Gartenamtes aus, dass eine Pflege von Bäumen auf Privatgrund ab September nicht mehr durchgeführt werde.

Die Landesumweltschutzbehörde hat sich in der Folge um nähere Informationen dazu bemüht und in den LUA-Notizen 2/2019 zu diesem Thema einen Artikel publiziert.

In der Folge fand ein sehr sachlicher und informativer Austausch zwischen LUA und Gartenamt statt. Es wurde klargestellt, dass naturschutzfachlich wertvolle Bäume weiterhin gepflegt würden, auch auf Privatgrund, es sei denn es handle sich um Wald nach dem Forstgesetz (was bei geschützten Landschaftsteilen - GLT zum Teil der Fall ist). Im Wald erfolge die Pflege durch den Grundeigentümer unter Kostenbeteiligung der Stadt. Bisher seien GLT und deren Einzelbäume auf Privatgrund zum Teil ganz oder nur teilweise, manche hingegen gar nicht durch das Gartenamt gepflegt worden. Zukünftig sollen weiterhin jedenfalls die privaten Bäume in der Hellbrunner Allee und am Almkanal gepflegt werden. Andere Bäume sollen aber wieder an die Baumeigentümer abgegeben werden.



Foto: Eweht - Eigenes Werk, CC BY-SA 4.0

Auf welcher Grundlage und nach welchen Kriterien die zukünftig beabsichtigte Pflege privater Bäume durch den städtischen Baumschutztrupp erfolgen soll (und warum andere geschützte Bäume im Privateigentum nicht davon erfasst sein sollen), ist bis dato allerdings nicht bekannt oder abschließend geklärt.

Der Artikel in den LUA-Notizen führte in der Folge auch im Stadtrat zu einer Anfrage an das zuständige Ressort. In der Beantwortung heißt es, dass der LUA „*offensichtlich und bedauerlicherweise falsche Informationen zugespielt wurden.*“ Es seien *Mutmaßungen* und *Falschaussagen* getätigt worden, die nicht nur für das Gartenamt, sondern auch für die Stadtgemeinde *nachteilig* seien. Es wurde in der Beantwortung aber ein bestehendes „fachliches Problemthema“ zugestanden, an welchem magistratsintern bereits gearbeitet werde.

Damit ist die Regelung im Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg (VAP)

gemeint, wie auch die Regelung der Frage von Haftungen.

Gesichert bekannt ist jedenfalls, dass der Baumpflegetrupp – wie der Name schon sagt – zur Pflege aller geschützten Bäume in der Stadt Salzburg ins Leben gerufen wurde.

Ebenso gesichert ist auch, dass die Aufgabe des Gartenamtes laut VAP 2013 jedenfalls

- die Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen für Bäume im Eigentum der Stadt unter Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht (jährliche Sicherheitsüberprüfung)
- und die Führung eines Baumkatasters (mit allen jährlich gewonnenen Informationen über Art und Zustand jedes einzelnen Baumes) umfasst.

Damit liegt aber in der offiziellen Aufgabenverteilung eine Einschränkung auf städtische Bäume vor, was der ursprünglichen Intention bei Unterschutzstellung der Bäume und bei Schaffung des Baumpflegetrupps widerspricht. Dies widerspricht auch der jahrzehntelangen Praxis, wonach bei sämtlichen im Baumkataster befindlichen und geschützten Bäumen Pflegemaßnahmen mitsamt der Überprüfung der Verkehrssicherheit durchgeführt worden waren. Diesen Widerspruch gilt es nun wieder aufzulösen, um für die Zukunft wieder einen einheitlichen Baumschutz bzw eine einheitliche Baumpflege für alle geschützten Bäume in der Stadt Salzburg gewährleisten zu können.

Wesentlich bei einer Neuregelung ist dabei jedenfalls die Regelung der Haftungsfrage. Auch im Bereich des Landes Salzburg werden nach derzeitigem Kenntnisstand geschützte Bäume regelmäßig kontrolliert und bei Gefährdung der Allgemeinheit eine Begutachtung durch einen Sachverständigen durchgeführt sowie die Kosten einer notwendigen Pflege vom Land übernommen. Für etwaige Schadenersatzansprüche besteht eine Versicherung des Landes subsidiär zum Grundeigentümer.

Verpflichtungen betreffend „Erhaltung, Schutz und Pflege“ geschützter Bäume durch das Land oder durch die schutzgutausweisende Gebietskörperschaft ergeben sich direkt aus dem Naturschutzgesetz (§ 2 Abs 2 und § 40 Abs 2 NSchG).

Für Pflegemaßnahmen an geschützten Bäumen sind überdies Fördermaßnahmen des Landes gesetzlich vorgesehen (§ 2 Abs 6 NSchG).

Die in diesem Zusammenhang aufkommende Frage, ob nun durch das Naturschutzgesetz verpflichtende „Erhaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen“ einerseits und zivilrechtlich verpflichtende „Maßnahmen zur Verkehrssicherung“ (Schutz der Allgemeinheit) andererseits überhaupt sinnvoll und nachvollziehbar voneinander getrennt werden können, muss aus fachlicher Sicht klar mit „Nein“ beantwortet werden. Eine doppelte Überprüfung wäre ein sinnloser und verlorener Aufwand. Denn auch eine bloße Behandlung geschützter Bäume aus Gründen der Verkehrssicherheit kann und darf überdies immer nur naturschutzkonform und nur in Rücksprache mit einem Naturschutz-Sachverständigen erfolgen. Es wäre daher widersinnig hier zwei parallele Systeme zu etablieren, die im Ergebnis dasselbe Ziel verfolgen. Es muss daher vorrangig die Haftungsfrage geklärt werden.

Aus fachlicher Sicht muss in der Praxis ein Baum immer von ein und derselben Firma bzw Sachverständigen überprüft, begutachtet und von dieser auch die erforderlichen Sicherungs- und Pflegemaßnahmen durchgeführt oder vorgegeben werden, so wie dies bereits seit Jahrzehnten der Fall ist. Nur so ist Kontinuität und Professionalität in der Baumpflege und -sicherung gewährleistet. Dies sollte auch für die Zukunft beibehalten werden. Eine Rückübertragung auf die Grundeigentümer würde deren Verpflichtung beinhalten, dass sich jeder Baumeigentümer in jedem Einzelfall mit der Naturschutzbehörde abstimmen müsste, diese müsste dann eigene Begutachtungen durchführen und Pflegemaßnahmen vorgeben, obwohl diese Kompetenzen bereits im Gartenamt mit der jährlichen Überprüfung im Baumkataster durch eine externe Firma und durch den Baumpflegetrupp erbracht werden.

Im Ergebnis der bisherigen Recherchen zeigt sich, dass die Informationen der LUA dem Grunde nach richtig waren und im Bereich der

Stadt Salzburg aktuell ein Regelungs-Defizit bei den geschützten Bäumen im Privateigentum und bei Fragen der Haftung für Schäden bei Durchführung der Pflege und Sicherung durch den Baumschutztrupp besteht, dass aber bereits an Lösungen gearbeitet wird. Letztendlich geht es im Ergebnis um eine sachlich sinnvolle und tragfähige Lösung der Baumpflege und der Sicherheit der Allgemeinheit in der Stadt Salzburg.

Parallel dazu setzen sich die österreichischen Umweltschutzverbände und andere Stakeholder im Rahmen der Baumkonvention ([www.baumkonvention.at](http://www.baumkonvention.at)) für eine Neuregelung der Haftungsbestimmungen ein. Denn die Haftung der Baum- und Wegehalter für Schäden durch Bäume ist durch die Rechtsprechung in den letzten Jahren unterschiedlich beurteilt und somit tendenziell verschärft worden. Dies ergibt sich daraus, dass Bäume von der Rechtsprechung rechtlich wie „Bauwerke“ behandelt werden (durch eine analoge Anwendung von § 1319 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches - ABGB). Demzufolge muss der Baum- bzw. Wegehalter im Falle eines durch einen Baum verursachten Schadens beweisen, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet hat.

Ergänzend zu diesen allgemeinen Regelungen soll daher eine eigene Bestimmung (§ 1319b) ins ABGB aufgenommen werden, in der die Verkehrssicherungspflichten für Baum- und Wegehalter genau festgelegt sind. Dabei soll im Besonderen berücksichtigt werden, dass es sich um ein Lebewesen handelt, welches dem stetigen Wandel der Natur unterliegt und von dem unberechenbare Naturgefahren ausgehen können, wovon auch jeder Mensch selbstverständlich ausgehen muss. Es muss klargestellt werden, dass ein Baum nicht mit einem Gebäude gleichzusetzen ist. Zurzeit wird das so interpretiert, mit allen Konsequenzen für die Verantwortlichen (<http://www.umweltanwaltschaft.gv.at/de/stellungnahmen-initiativen/256-luas-baumhaftung>). (mp)

# LANDSCHAFT UND ZERSIEDELUNG

Änderung des Naturschutzgesetzes erreicht wegen der Frage: Sind Bergstationen die letzten Mahnmale einer ehemals „freien Landschaft“?

**Besprechung eines LVwG-Erkenntnisses, das zum ernsthaften Nachdenken über den Flächenverbrauch anregt**

In den vergangenen Monaten häuften sich Fragen der Zulässigkeit „privater Ankündigungen zu Reklamezwecken“, so der Gesetzestext. Darunter wird in der Regel das Anbringen oder Aufstellen von Werbeplakaten – worauf auch immer – verstanden.

Davon zu unterscheiden ist die Errichtung einer „Ankündigungsanlage“, die als bauliche Anlage errichtet wird und selbst nur den alleinigen Zweck hat, Werbeplakate oder diesen ähnliche „Ankündigungen“ aufzunehmen, die auch immer wieder gewechselt werden können. Ein

Heustadel ist zum Beispiel keine Ankündigungsanlage, ein Werbepylon schon.

Die Unterscheidung ist mitunter diffizil und muss jeweils im Einzelfall erfolgen. Stellt ein Steinmetz daher außerhalb des Friedhofes, auf der unmittelbar zum Eingang angrenzenden und unverbauten, am Ortsrand gelegenen grünen Wiese Grabsteine aus, die aus Sicherheitsgründen auch noch eingezäunt sind, und versieht er die Grabsteine auch noch jeweils durch aufgeklebte Metallplatten mit seinem Firmennamen, dann stellt sich nicht nur die Frage nach der Pietät, sondern



Friedhof oder Werbeanlage? Freie Landschaft oder nicht? Im Hintergrund die Bergstation am Untersberggipfel im Nebel, Foto: LUA

auch nach der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Qualität dieser Maßnahme. Immer häufiger werden auch in Schigebieten touristische Flächen (im Pistenbereich oder Liftrassen) für Werbetafeln in Anspruch genommen. Während man bisher mit den Schianlagenbetreibern Jahrzehnte hindurch den Konsens gefunden hatte, Liftstützen, die ja selbst in der Werbe-Ressource „Winterlandschaft“ stehen, nicht selbst auch noch mit bunten Werbeplakaten zu verkleben, so steigt nun offenbar der Werbedruck auf andere Weise.

Derartige Werbemaßnahmen sind gemäß Naturschutzgesetz zwar nicht bewilligungspflichtig, aber doch anzeigepflichtig (abgesehen von Ausnahmen für Betriebsstättenbezeichnungen, Wahlwerbungen usw). D.h. die Werbemaßnahme muss der BH gemeldet werden und wird von dieser zur Kenntnis genommen, es sei denn es liegen konkrete Versagungsgründe vor.

Ein solcher Versagungsgrund ist das gesetzliche Verbot des Anbringens von Plakaten zu Werbezwecken, wenn sich der Ort, an dem das Plakat angebracht werden soll, „in der freien Landschaft“ befindet. Zweck dieses Verbotes ist, die unverbaute bzw allenfalls landwirtschaftlich genutzte Landschaft von bewerbenden Ankündigungen frei zu halten. Als dieses Verbot geschaffen wurde, dachte man dabei an das Plakatieren an Bäumen und Heustadeln.

### ► Was aber ist die freie Landschaft? Hat sich die Bedeutung dieses Begriffs über die Jahrzehnte gar verändert?

Unter anderem mit diesen Fragen beschäftigte sich das LVwG in einem Erkenntnis vom Juli 2018, wo es um das Anbringen eines Plakates im Ausmaß von rund 10 x 3 Metern auf einem Biomasseheizkraftwerk ging. Die BH hatte eine Entfernung wegen Verstoßes gegen das Verbot des Plakatierens in der freien Landschaft aufgetragen. Dagegen beschwerte sich der Plakatierer.

Laut Naturschutzgesetz sind unter einer „freien Landschaft“ Flächen zu verstehen, die

- nicht zur geschlossenen Ortschaft (zusammenhängende Verbauung, nicht Einzelansiedlungen, Gehöfte und Weiler, nicht Ortsränder),
- nicht zum Siedlungsbereich (undefiniert),
- und nicht zum Hofverband zählen

- und nicht wie Vorgärten oder Hausgärten udgl besonders gestaltet sind.

Das Biomasseheizkraftwerk befindet sich ca 150 m außerhalb des Ortes (Ortsschild) auf einer als Bauland gewidmeten Fläche. Zwar ist die Umgebung geprägt durch ein vorbeifließendes Gewässer und einen angrenzenden Wald und Wiesen, doch – wie in Salzburg „üblich“ – ist das nächste Gebäude oder die nächste bauliche Anlage nicht weit.

Das Gericht führte zum gesetzlich nicht definierten Siedlungsbereich unter Bezug auf den Kommentar des Landes Salzburg zum Naturschutzgesetz aus, dass zum Siedlungsbereich all das, was die geschlossene Ortschaft nicht beinhaltet, dort zu subsumieren sei: Einzelansiedlungen, wie Gehöfte und Weiler sowie auch Ortsränder gehörten also ebenso zum „Siedlungsbereich“ wie integrierte bzw unmittelbar zusammenhängende Park- und Lagerflächen.

Doch – angesichts der bestehenden Zersiedelung – stellt sich nicht bloß in Einzelfällen die Frage:

### ► Wo hört ein Ort auf und wo fängt der nächste Ort an? Muss ein „Ortsrand“ innerhalb des räumlich begrenzten Ortsgebietes liegen oder liegen Ortsränder auch außerhalb? Gibt es überhaupt noch siedlungsfreie Bereiche und damit freie Landschaften?

Für das LVwG war das Ortsschild für die Bestimmung des Ortsrandes jedenfalls nicht maßgeblich. Das nächste Gebäude zum Biomasseheizkraftwerk liegt in ca 60 m Entfernung mit weiteren versiegelten Flächen und Hütten, jedoch außerhalb des Sichtbereiches, verdeckt hinter Bäumen jenseits eines Gewässers. Diese weitere „Siedlungsstruktur“ war für das Gericht ausreichend, um eine Lage „am Ortsrand“ und „im Siedlungsbereich“ anzunehmen. Eine restriktive Auslegung des Begriffs Siedlungsbereich sei „nicht geboten und sachlich nicht gerechtfertigt“ urteilte das Gericht, allerdings unter bloßer Bezugnahme auf Regelungen in anderen Landesgesetzen. Das Verbot des Plakatierens in der freien Landschaft liege also ggst nicht vor. Da die Werbemaßnahme aber auch ohne Mitteilung (Anzeige) an die BH und damit ohne Kenntnisnahme durch die Behörde durchgeführt wurde, bekam der Plakatierer dennoch nicht recht. Die Anzeige an die BH wurde inzwischen nachgeholt. Das



Gericht ließ aber eine Revision an den VwGH zu, da es keine Rechtsprechung zum Begriff „Siedlungsbereich“ gibt.

Die LUA wog in der Folge ab, ob eine Revision zweckmäßig wäre und zu welchem Ergebnis sie führen könnte. Die Problematik der Werbeflächen ist jedenfalls keine, die neue Bodenflächen in Anspruch nimmt. Durch die idR vertikale Aufstellung geht es daher hauptsächlich um Fragen der Landschaftsbeeinträchtigung. Neben Werbeplakaten hängen aber auch andere bewilligungspflichtige Anlagen mit Eingriffen in Bodenflächen von der Definition der „freien Landschaft“ ab, wie die Bewilligungspflicht von Sportplätzen, Lagerplätzen, Ablagerungsplätzen, Abstellplätzen und Parkplätzen über 1.000 m<sup>2</sup>. Es wäre kurzfristig auch in diesem Zusammenhang die Definition der freien Landschaft so locker zu nehmen wie das LVwG, würde doch genau mit einer lockeren Definition des „Siedlungsbereiches“ die Landschaft vermehrt mit Sportplätzen, Lagerplätzen, Ablagerungsplätzen, Abstellplätzen und Parkplätzen bebaut werden können, ohne dafür eine Bewilligung zu benötigen. Damit würde aber die bisher unbebaute Landschaft ungehindert sukzessive weiter verbaut werden und die „freie Landschaft“ automatisch immer weniger und in der Folge faktisch wie auch rechtlich bedeutungslos. Die bestehende Zersiedelung hat hier schon zu viel vorweggenommen. Zum Stand Herbst 2018 wurden in Österreich laut UBA täglich rund 13 ha Bodenfläche (das sind ca 20 Fußballfelder) verbaut. Das Salzburger Naturschutzgesetz darf hier nicht auch noch zusätzlich Vorschub leisten! Das war aber mit Sicherheit auch nicht die Intention im Erkenntnis des LVwG, das sich ja nur auf vertikale Werbeplakate bezog.

Die LUA hatte bereits im LVwG-Verfahren eingewandt, dass eine lockere Auslegung des Begriffes „Siedlungsbereich“ und damit eine strenge Auslegung des Begriffes der „freien Landschaft“ dazu führte, dass das Verbot des Plakatierens damit bis zur Unanwendbarkeit ausgehöhlt würde. Denn wenn freie Landschaft nur noch bedeutet, dass gar keine Bauten mehr im Umfeld vorhanden sein dürfen, dann wird das Verbot nur noch in Hochgebirgslagen Anwendung finden. Die Intention bei Einführung dieser Bestimmung war aber wohl eine andere. Die Landesregierung und eine BH entschieden zuletzt in einem anderen Einzelfall, dass bei Liftanlagen Werbeplakate an

Berg- bzw Talstationen deshalb verboten sind, weil sie sich „in Alleinlage“ befinden. Die LUA stellte daher die Frage: Sind Bergstationen die letzten Mahnmale einer ehemals „freien Landschaft“?

### ► Landesgesetzgeber hat den Anpassungsbedarf bestätigt

Werbung macht nur Sinn, wenn sie auch von Menschen gesehen wird. Das mag in Schigebieten ebenso zutreffen, wie entlang von Verkehrswegen. Während es heute im Gebirge „noch“ Alleinlagen gibt, sind die Tallagen und Flachlandbereiche inzwischen weitgehend besiedelt. Von Bauten „freie“ Landschaften sind rar geworden. Wenn daher der bisher undefinierte Begriff „Siedlungsbereich“ weit ausgelegt würde, wären damit nicht nur der allgegenwärtigen Werbung alle Steine aus dem Weg geräumt, sondern insbesondere auch dem ohnedies bereits immensen Flächenverbrauch für die oben angeführten Nutzungen. Zu Lasten der Natur und landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Aus diesen Gründen ersuchte die LUA um eine Besprechung mit dem Referat Naturschutzgrundlagen und Sachverständigendienst bei der Abteilung 5 Umweltschutz im Amt der Landesregierung. Aus dieser sachlichen Aufarbeitung wurde in der Folge ein Änderungsvorschlag für das Naturschutzgesetz, welcher in der Naturschutzgesetznovelle 2019 Berücksichtigung fand. Die Definition des Begriffes der freien Landschaft wurde erweitert und an die Rsp des VwGH angepasst. Demnach gilt nun als Siedlungsbereich *„eine Ansammlung von Wohngebäuden, wobei als Untergrenze mindestens drei benachbarte Wohngebäude vorhanden sein müssen.“*

Die Beschränkung auf Wohnobjekte ist für einen Siedlungsbereich (Siedlung als Einrichtung menschlicher Wohnstätten) insofern bedeutsam, als nicht bloß eine Ansammlung von sonstigen Objekten wie Stadeln, Scheunen, Garagen und dergleichen einen Siedlungsbereich begründen kann und die Hinzufügung von „benachbart“ das erforderliche räumliche Naheverhältnis festlegt, welches einen Siedlungsbereich ausmacht.

Diese Änderung gewährleistet den dringend notwendigen Schutz vor der Verbauung der noch „freien“ bzw unbebauten Landschaft und ist eine wichtige Klarstellung durch den Landesgesetzgeber. (mp)

### Bodenverbrauch und Zersiedelung auf Kosten der Zukunft?

#### Überlegungen für eine effektive Trendwende

Die Landesumweltanwaltschaft wird regelmäßig von besorgten Bürgerinnen und Bürgern kontaktiert, die sich in ihren Gemeinden für den Erhalt von Naturräumen und gegen deren Umwidmung in Bauland einsetzen. Regelmäßig geht es dabei um Baulandwidmungen von Feucht- und Moorflächen, Bracheflächen, Grundflächen, die von geschützten Gewässern durchquert werden, Waldgebiete usw. Oft handelt es sich um wichtige oder letzte Rückzugsräume von geschützten Pflanzen und Tierarten. Nicht selten wird berichtet über wirtschaftliche Interessen von Immobilienentwicklern und Bauunternehmern, persönlichen Beziehungen, der „Rettung“ verschuldeter Grundeigentümer und ähnlichen Hintergründen einer Umwidmung.

Für jeden dieser Fälle gilt: Die Menschen sind nicht allein grundsätzlich „gegen“ etwas, sondern sie beschäftigen sich intensiv mit der Sache, haben oft schon mit dem Bürgermeister oder sogar Landespolitikern gesprochen, bringen sich in den Verfahren zu Räumlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplanänderungen mit Stellungnahmen ein, befragen sogar zunehmend Fachexperten und sie fühlen sich letztendlich durch die trotzdem gefassten positiven Beschlüsse der Gemeindevertretungen übergangen. Die Landesumweltanwaltschaft wird meist um Rat gebeten, was in solchen Fällen unternommen werden könnte.

Diese Erfahrungen sind auch uns gut bekannt. Mit der Einführung der SUP-Richtlinie im Jahr 2004 beteiligte sich die LUA bis 2007 intensiv an Änderungen von REKs und FWPs. Ab 2008 erfolgte aber ein Teilrückzug aus den Raumordnungsverfahren, beschränkt auf jene Fälle, in denen in nachgeordneten Verfahren mit einer Parteistellung seitens der LUA zu rechnen ist (UVP, Natura-2000, Naturschutzgesetz-Schutzgüter insb. Artenschutz). Ab 2011 war durch Personalkürzungen eine Weiterbearbeitung gar nicht mehr möglich, aber auch nicht sinnvoll: Stellungnahmen unter Einsatz von hohem fachlichem und zeitlichem Aufwand wurden in der Abwägung durch die Gemeinden politisch überstimmt. Eine sachliche Auseinandersetzung auf der spezialisierten Fachebene fand meist nicht statt. Die Praxis zeigte, dass ein

Raumordnungsverfahren – trotz SUP-Richtlinie – keine Ansatzpunkte für eine effektive Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzinteressen bietet, obwohl Artikel 1 der Richtlinie die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zum Ziel hat, indem dafür gesorgt werden soll, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Die Frustration der Bürgerinnen und Bürger aufgrund einer ineffizienten Beteiligung, die zwar Stellungnahmen erlaubt, die aber deren Durchsetzung und Überprüfung nicht vorsieht, ist offensichtlich und nachvollziehbar. Zuletzt hat sich dieser Volkszorn an den zahlreichen touristischen Zweitwohnsitzen der letzten Jahre entzündet, die der Bevölkerung ursprünglich während wirtschaftlicher „Notjahre“ als für den Tourismus zwingend notwendige Beherbergungsbetriebe erklärt wurden, die aber nach wenigen Jahren für den Großteil ihrer Lebensdauer als Pensionsvorsorgeobjekte für EU-Bürger oder schlicht als Finanzanlageobjekte in Niedrigzinszeiten dienen und dem touristischen Zweck nicht mehr zur Verfügung stehen. Das Bild in der Öffentlichkeit wird umso fataler, wenn derartige Bauvorhaben im Zuge ihrer Umsetzung in den Verdacht geraten bspw. Widmungs- und Naturgefahren Grenzen zu missachten oder die Bettenanzahl zu überschreiten, ab der eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig gewesen wäre. Reflexartig stellt sich die Frage nach einer Umgehung solcher Prüfungen. Am erschütterndsten sind aber die Berichte jener, die sich in ihren eigenen Gemeinden nicht trauen öffentlich zu sprechen, weil sie sich bedroht oder gesellschaftlich geächtet und dadurch Benachteiligungen ausgesetzt fühlen – egal ob direkt oder indirekt und egal durch wen. Der ORF-Bericht „Geld versetzt Berge“ zeigte in beschämender Weise auf, wie wichtig hier eine Kurskorrektur im Sinne eines offenen und wertschätzenden Umgangs und die Einnahme einer sachlich und moralisch unzweifelhaften Haltung schon auf lokaler Ebene ist. Es darf nicht der geringste

Anschein entstehen, dass aus anderen als sachlichen Argumenten Entscheidungen getroffen werden und Bürger eingeschüchtert werden.

Gerne wird im Raumordnungsverfahren gegen Sachargumente auf den „strategischen Aspekt“ der Umweltprüfung im Sinne einer bloß „abstrakten Prüfung“ verwiesen. Die Detailprobleme seien in den nachfolgenden Verfahren zu lösen. Diese Sichtweise ist aber inkompatibel mit den Zielen der SUP-Richtlinie, weil auf diese Weise im Rahmen einer SUP/Erheblichkeitsprüfung niemals ein hohes Umweltschutzniveau sichergestellt werden kann. Die Verschiebung anstehender Probleme auf die nächste Verfahrensebene führt nur dazu, dass mit Plänen und Programmen auf Raumplanungsebene Fakten geschaffen werden die in den nachgeordneten Verfahren zu einer eingeschränkten Prüfpflicht führen (immerhin besteht dann ja schon Bauland). Mit EU-Recht ist dies nicht in Einklang zu bringen.

All jenen in der Bevölkerung, die nun eine Zurücknahme von Widmungen und Bewilligungen fordern, ist entgegen zu halten, dass diese in rechtsstaatlichen Verfahren aufgrund der bisher geltenden Rechtslage erwirkt wurden und realistisch nicht mehr angreifbar sind. Während sich die Grundeigentümer, Immobilienentwickler und Betreiber eines Vorhabens regelmäßig auf den Rechtsstaat berufen, um ihren aus der Umwidmung gezogenen „Nutzen“ zu verteidigen, fehlt es aber den kritischen Stimmen aus der Öffentlichkeit selbst an einem rechtsstaatlichen Instrument, ihre Argumente im Raumordnungsverfahren überprüfen zu lassen. Dieses

Ungleichgewicht schafft Ungleichheit und führt zu politischer Frustration.

Gleichzeitig schreitet der Bodenverbrauch (auf sinkendem aber immer noch hohem Niveau von 11,8 ha pro Tag in Österreich lt UBA und von 1,5 ha in Salzburg lt VCÖ) voran und es werden wertvolle Böden – seien es landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich bedeutsame Böden – ungeschützt versiegelt.

Ein Blick über die Grenze zeigt ein anderes Modell: In Deutschland werden Umwidmungen einem förmlichen Behördenverfahren mit effektiver Öffentlichkeitsbeteiligung durch gerichtlichen Rechtsschutz unterzogen. Lebensräume und Arten müssen detailliert erhoben und auch von amtlichen Sachverständigen bewertet und von der Behörde konkret beurteilt werden. Auch der Verlust von Flächen durch Umwidmung muss kompensiert werden, wodurch auch landwirtschaftliche Böden funktional erhalten bleiben sollen und nicht ersatzlos verloren gehen.

Dies zeigt, dass es für die Zukunft nicht nur einer gesellschaftlichen Änderung im gegenseitigen Umgang bedarf, sondern auch einer dringenden systematischen Änderung in Raumordnungsverfahren: Vermeidung jeglichen Anscheins der Ausnutzung oder Abhängigkeit von einer persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zu Widmungswerbern, Stärkung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden, Versachlichung von Entscheidungen und Systemänderung der Verfahren durch Einrichtung eines Zugangs der Öffentlichkeit zu einer unabhängigen Prüfinstanz. Eine effektive Veränderung ist unumgänglich, wenn wir als Gesellschaft den Bodenverbrauch und die Zersiedelung ernsthaft stoppen wollen. (mp)

# UVP-VERFAHREN

## UVP-Frage Mönchsberggarage: Einmal Höchstgericht und zurück und noch einmal zum Höchstgericht

Im Oktober 2012 stellte die im Eigentum von Stadt und Land stehende Garagenbetreiberin den ersten UVP-Feststellungsantrag für das Vorhaben zur Erweiterung der Mönchsberggarage um rund 650 Stellplätze. Nach Projektänderungen und Verfahren bei der Landesregierung und dem BVwG entschied im Dezember 2017 das Höchstgericht VwGH, dass eine Anrechnung verloren gegangener Stellplätze nicht zulässig ist. Kurz erklärt: Die Bewilligungen der Garage aus den 1970iger Jahren umfassen 1.493 Stellplätze. Weil seit dieser Zeit die Autos immer größer und breiter wurden, mussten die Stellplätze neu markiert werden, wodurch 201 Stellplätze verloren gingen. Die Erweiterung der Garage soll 654 Stellplätze umfassen, wovon man sich die 201 gar nicht mehr vorhandenen anrechnen lassen wollte. Es wurden daher die Abgase von nur 453 dem UVP-Verfahren zugrunde gelegt. Zu Unrecht wie der VwGH feststellte. Tatsächlich wäre

auf Basis der Abgase von 654 Stellplätzen längst eine UVP erforderlich gewesen (wie aus dem BVwG-Verfahren abzuleiten ist; die UVP-Pflicht hätte daher schon beim BVwG festgestellt werden müssen).

Im Jahr 2018 legte die Garagenbetreiberin eine Neuplanung vor, aus der ohne wesentliche Berücksichtigung des VwGH-Erkenntnisses abermals hervorging, dass bei der Prüfung der Umweltbelastungen nicht die volle Belastung der Abgase berücksichtigt wird, sondern wieder nur der Anteil von 453 Stellplätzen. Die neue Argumentation war nicht einmal besonders trickreich, führt aber letztendlich wieder dazu, dass vor der betroffenen Bevölkerung die gesundheitlichen Auswirkungen weiterhin verschleiert werden. Damit war es wahrscheinlich, dass wieder über Jahre die Gerichte befasst werden müssen.

### Neuerliche negative UVP-Feststellung durch das Land

Im neuerlichen UVP-Feststellungsverfahren über die geplante Erweiterung der Mönchsberggarage hatte die UVP-Behörde des Landes im Februar 2019 erneut entschieden, dass keine UVP erforderlich sei. Aus rechtlicher Sicht weiterhin ungeklärt blieb dabei die Frage, welche Anzahl an tatsächlich neu errichteten Parkplätzen als zusätzliche Luftbelastung berücksichtigt werden müssen. Die Erweiterung der Garage um 657 Parkplätze, aber die tatsächliche Berücksichtigung von nur rund 450 Parkplätzen als zusätzliche Luftbelastung blieb entgegen der VwGH-Rechtsprechung bestehen. Von den

vernachlässigten 200 Stellplätzen hängt die Entscheidung ab, ob ein UVP-Verfahren durchgeführt werden muss. Da die Stadt Salzburg nach dem UVP-Gesetz aufgrund der hinlänglich bekannten hohen Verkehrsbelastung und Grenzwertüberschreitungen als „Belastetes Gebiet Luft“ ausgewiesen ist, erfordert eine zusätzliche Erhöhung von Luftschadstoffen im Zentrum der Stadt eine umfassende Prüfung unter Beteiligung jener, die es betrifft: die Bürger. Neben der LUA hatten daher auch eine Bürgerinitiative und der Naturschutzbund im März 2019 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben.

### Beschwerdeverfahren vor dem BVwG

Am 24.06.2019 fand sodann in Wien beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die neunstündige Beschwerdeverhandlung zu der Frage statt, ob für die Erweiterung der Mönchsberggarage eine einzige Genehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist oder ob

viele einzelne Verfahren und Genehmigungen eingeholt werden müssen (Gewerbe- und Betriebsanlagenrecht, Wasserrecht, Altkanalordnung, Naturschutz, etc).

Der Mehrwert bei Durchführung einer UVP liegt darin, dass alle Fachgebiete gemeinsam betrachtet und aufeinander abgestimmt werden und dass auch die betroffene Öffentlichkeit, Nachbarn und Umweltorganisationen eingebunden werden, welche andernfalls von den einzelnen Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind.

### Luftbelastung durch Verkehr

Bereits seit der Antragstellung im Oktober 2012 läuft der Streit darüber, ob der Luftuntersuchung alle 654 neuen Stellplätze der Erweiterung zugrunde gelegt werden müssen oder nur 453 Stellplätze, weil aus der alten Garage ein Guthaben bestünde: 201 Stellplätze gingen dort seit 2003 durch Ummarkierung verloren, weil die Autos immer breiter werden. Genau daran hängt derzeit die Frage, ob die zusätzliche Luftbelastung durch den zusätzlichen Verkehr zu, von und in der Parkgarage erheblich ist oder nicht.

Das Stadtgebiet von Salzburg (KG Salzburg) ist bereits als belastetes Gebiet Luft wegen dem Luftschadstoff NO<sub>2</sub> ausgewiesen (hohe Verkehrsbelastung, Dieselskandal). Aufgrund des starken Andrangs von Touristen in der Ferienzeit wurde jüngst sogar ein eigener Bus-Shuttle vom Park&Ride Parkplatz beim Messezentrum in das Salzburger Zentrum – wo die Mönchsberggarage liegt – eingerichtet. Der Andrang steigt. Nicht mehr nur zur Festspielzeit und in der Weihnachtszeit ist die Innenstadt heillos mit dem Verkehr überfordert. Es muss daher die berechnete Frage gestellt werden, welches Signal man damit setzen möchte, wenn man in dieser Konstellation zwar 654 zusätzliche Stellplätze errichtet, während man den Verkehr selbst aber bereits am Stadtrand abfangen möchte?

Diese Frage ist klarerweise eine Meinungsfrage und im UVP-Feststellungsverfahren nicht relevant. Dennoch spielt sie dort mittelbar eine Rolle: Die Mönchsberggarage und alle anderen städtischen Garagen befinden sich über die Salzburger Parkgaragengesellschaft im Eigentum von Stadt und Land. Seit der Antragstellung im Jahr 2013 setzen Stadt und Land alles daran, dieses Projekt ohne Durchführung einer UVP und damit ohne Mitspracherechte der Öffentlichkeit umsetzen zu können.

In diesem UVP-Feststellungsverfahren ging es daher nicht um die Frage „ob“ die Erweiterung der Garage zulässig ist, sondern darum, ob die Umweltauswirkungen der Mönchsberggarage eine genauere Prüfung erfordern, also darum, „welches Verfahren“ durchgeführt wird. Eine UVP könnte übrigens in diesem Zeitrahmen längst abgeschlossen sein.

Schon im Jahr 2015 landete diese Frage erstmals beim BVwG in Wien. Dort konnte die LUA mit einem eigenen Luft-Sachverständigen nachweisen, dass die zusätzliche Luftbelastung mit 654 Stellplätzen erheblich ist und eine UVP erfordert. Das BVwG rechnete aber mit nur 453 Stellplätzen und sah keine UVP-Pflicht, was der Verwaltungsgerichtshof im Dezember 2017 als rechtswidrig wieder aufhob. Demnach hätte also bereits 2015 eine UVP-Pflicht festgestellt werden müssen.

In der mündlichen Verhandlung beim BVwG am 24.06.2019 führte der Luft-Sachverständige des Landes aber überraschend und völlig unvermutet aus, dass jetzt auch unter Berücksichtigung von 654 Stellplätzen keine erhebliche Zusatzbelastung mehr bestünde. Eine nachvollziehbare Berechnung konnte er allerdings nicht vorlegen. Deshalb erhielt die LUA auch eine Frist zur Überprüfung dieser Aussage durch den eigenen Luft-Sachverständigen.

Dieser stellte fest, dass in den Gutachten nicht die konkrete Situation, sondern dass viele (zum Teil fiktive) Annahmen getroffen wurden, um das Vorhaben lufttechnisch positiv erscheinen zu lassen. Das betrifft die Heranziehung eines falschen Grenzwerts, Annahmen zur Hintergrundbelastung, Rechenparameter für die Höhe der Immissionen, Meteorologie, zum Teil reine unüberprüfbare Behauptungen und nicht zuletzt die lufttechnische Ausklammerung von 201 verlorenen Stellplätzen. Demgegenüber kommt es zu nachweisbaren Grenzwertüberschreitungen und zu deutlichen Überschreitungen des Irrelevanzkriteriums im belasteten Gebiet Luft, damit zu deutlich negativen Auswirkungen auf die Luftqualität und damit zu einer Schutzzweckverletzung des schutzwürdigen Gebietes der Stadt Salzburg. Übersetzt: Es besteht UVP-Pflicht!

### UNESCO-Welterbe: Wehrmauer und Almkanal

Doch nicht nur die Luftbelastung und damit verbunden die Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, beschäftigte das Gericht. Auch das UNESCO-Weltkulturerbe ist nach Meinung der Beschwerdeführer Bürgerinitiative und Naturschutzbund (vertreten durch Rechtsanwalt Dr. List) und auch der LUA gefährdet. Aufgrund des Fehlens der Zustimmungen aller Grundeigentümer mussten die Garageneigentümer umplanen und den Bautunnel im Bereich des Krauthügels verschieben. Mit der Zustimmung der Erzabtei Stift St. Peter soll der Bautunnel nun links vom Hans-Sedlmayr-Weg unterhalb des Bürgermeisterlochs in den Mönchsberg führen. Die Wiese zwischen Brunnhausgasse und Sinnhubstraße würde für ca. 2 Jahre zur Baustelle für den Ausbruch des Gesteins.

Dieser neue Bautunnel mit einer Höhe von 7 m und einer Breite von 4 m wird im Berg zwischen dem über 800 Jahre alten Almkanal und der 400 Jahre alten Lodron'schen Festungsmauer durchgeführt. Die Abstände zur Mauer nach oben und zum Almkanal nach unten betragen jeweils nur wenige Meter.

Während der Sachverständige des Landes ausführte, es werde „mit Sicherheit“ nichts passieren, konnte der gemeinsame Sachverständige der Beschwerdeführer Univ.-Prof. Dr. Georg Spaun, der bereits an den Planungen zur bestehenden Mönchsberggarage als Geologe beteiligt war, nachweisen, dass sowohl der Almkanal als auch die Festungsmauer stark schwingungsfähig sind und sowohl beim Tunnelbau als auch in der Bauzeit der Garage einstürzen könnten. Prof. Spaun konnte nachweisen, dass die

Sachverständigen weder die Standsicherheit der Mauer erhoben, noch das vorkommende Gestein richtig beurteilt haben. Auch sonst fehlt es an solchen Erhebungen, ohne die eine Aussage, es könne „mit Sicherheit“ nichts passieren, gar nicht getroffen werden kann. Aufgrund des brüchigen Gesteins könnte jedes kleinste Nachbrechen zu einer Katastrophe führen:

Der Einsturz der Lodron'schen Mauer wäre nicht nur ein historischer Verlust UNESCO geschützter Wehrbauten, sondern auch eine Lebensgefahr für Menschen, die den Hans-Sedlmayr-Weg als einzige direkte Verbindung des Südens in die Altstadt benützen.

Ein Einsturz des Almkanals wiederum würde ebenso ein über 800 Jahre altes UNESCO geschütztes Kanalsystem zerstören und überdies zur Wiederholung einer Katastrophe führen, die sich bereits im Jahre 1790 bereits einmal ereignet hat: Damals hat es im unteren Teil des Almstollens einen Verbruch gegeben, der sich bis an die Erdoberfläche fortgesetzt hat. Als Folge dieses Verbruchs wurde das Wasser des Almstollens aufgestaut und floss über einen auch heute noch bestehenden Querstollen in den St. Peter Friedhof. Bei einer Durchflussmenge von 700 l/s durch den Almstollen kommt es binnen Minuten zu einer teilweisen Überflutung des St. Peter Friedhofes. Im Jahr 1790 bildete sich dabei eine tiefe Rinne und das Wasser spülte die lockeren Erdschichten und die darin beerdigten Gebeine vom Friedhof in Richtung Domplatz.

Laut Univ.-Prof. Dr. Spaun kann niemand ohne eine detaillierte Prüfung dieser Gefahren derartige Ereignisse von vornherein ausschließen.

### Naturschutzverfahren begonnen aber nicht abgeschlossen

Für den Fall, das BVwG würde keine UVP-Pflicht feststellen, wurden bereits eine Reihe von Einzelverfahren (Baurecht, Gewerbeamt, Wasserrecht, ...) verhandelt, ohne dass Bescheide erlassen wurden: Diese mussten bis zur Entscheidung der UVP-Frage warten.

Im Juli 2019 wurde auch das Naturschutzverfahren begonnen, in welchem sich herausstellte, dass noch einige Detailplanungen fehlen. Paradox ist, dass die Garage im Berg naturschutzfachlich völlig unproblematisch ist, während die

großen negativen Folgen für den Naturschutz im Baustellenbereich am Krauthügel bestehen. Der Baustellenbereich soll aber – bei einer bloß engen Auslegung der Landschaftsschutzverordnung – nicht bewilligungspflichtig sein. Ob dies zur Gänze oder nur für Teile der Baustelle gilt, ist strittig. Klar ist, dass geschützte Arten jedenfalls berücksichtigt werden müssen. Noch nicht bekannt ist, wo 123.500 m<sup>3</sup> Lockergestein, das sich laut Experten nicht für eine wirtschaftliche Verwendung eignet, deponiert werden sollen.

### Die Bürger werden im Regen stehen gelassen

Der Umstand, dass die öffentliche Hand als Eigentümer solche Gefahren für die Menschen und Kulturgüter offensichtlich in Kauf nehmen möchte und nicht mit gutem Beispiel selbstbewusst vorangeht und aufgrund der vielen bestehenden Unsicherheiten eine UVP bevorzugt, lässt die Bürger wütend zurück, wie die Proteste am Tag der Naturschutzverhandlung zeigten.

Mehr als sechs Jahre Streit, nicht ums „ob“, sondern nur um die Verfahrensfrage, mit zahllosen Gutachten und dennoch so vielen entscheidungswesentlichen ungeklärten Fragen und Wissenslücken, hinterlassen den Eindruck einer

### Erneut muss der VwGH entscheiden

Die Frage, ob für die Erweiterung der Mönchsberggarage um 654 Stellplätze im belasteten Gebiet Luft der Stadt Salzburg, im Landschaftsschutzgebiet und im Gebiet des UNESCO-Welterbes eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, muss erneut vom Höchstgericht Verwaltungsgerichtshof entschieden werden. Das Bundesverwaltungsgericht hatte nämlich im August 2019 in zweiter Instanz eine UVP-Pflicht

### Autofasten? Österlicher Eiertanz um die Zustimmung der Erzdiözese Salzburg

Zuletzt stellte sich auch heraus, dass für die Durchführung des Naturschutzverfahrens seit Sommer 2019 noch gar keine Zustimmung einer Grundeigentümerin, der Erzdiözese Salzburg, vorlag. Die Kirche beteuerte bisher immer, es werde erst zugestimmt, wenn alle Prüfungen positiv seien und die Frage der UVP-Pflicht geklärt wäre. Mangels Zustimmung hätte die Naturschutzbehörde daher bisher noch gar nicht verhandeln dürfen.

Zwischenzeitig hat trotz aller bisherigen Beteuerungen die Erzdiözese nun doch noch kurz vor Ostern 2020 eine Zustimmung zur Garagenerweiterung erteilt, ohne zuvor die Entscheidung des Höchstgerichtes abzuwarten. Man fürchte

„Wir-drücken-das-am-Bürger-vorbei-Mentalität“.

Die hohen Rücklagen aus den Garageneinnahmen, die es zu reinvestieren gilt, könnten zukunftsicherer verwendet werden: Aus Sicht des bestehenden Verkehrsproblems und den prognostizierten Zuwachsraten von 10% jährlich wäre es höchst löblich das Thema Verkehr neu zu denken und die Rücklagen nicht in die innerstädtische Förderung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) zu stecken, sondern vielmehr in den öffentlichen Verkehr.

verneint, ohne allerdings auf die mit Gutachten belegten, für eine UVP-Pflicht sprechenden Gründe substantiell eingegangen zu sein. Nachbarn, Bürgerinitiative und Naturschutzbund haben dagegen im September 2019 außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof als Höchstgericht erhoben und die Revision wurde vom VwGH auch zugelassen.

sich vor Schadenersatzforderungen hieß es zuletzt aus den Medien, weil die Projektbetreiberin bereits so viel investiert habe. Gleichzeitig rüdete die Erzdiözese nach öffentlicher Kritik aber wieder zurück und bestätigte gegenüber den SN, der Vertrag im Zusammenhang mit den Kellerrechten sei „noch nicht unterschrieben“.

Damit stehen nun auch die gläubigen Bürgerinnen und Bürger im Regen und fühlen sich laut einem Bericht auf [www.derstandard.at](http://www.derstandard.at) (26.03.2020) wie von Judas verraten. Inzwischen stellt sich auch die Frage, ob 30 Millionen Euro oder mehr nach der Corona-Krise nicht woanders besser angelegt wären, als für Parkplätze. (mp)

### UVP-Verfahren 380 kV Salzburgleitung beim VwGH

Bereits im letzten Tätigkeitsbericht 2016/17 führten wir Näheres zu den Gründen der Beschwerde gegen die UVP-Genehmigung im Jänner 2016 und zur zweiwöchigen mündlichen Verhandlung vor dem BVwG in Wien im Juli 2017 aus, in welchem im engeren Fachbereich der LUA jedenfalls Verstöße gegen EU-Recht im Zusammenhang mit dem Artenschutz der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie der EU im Vordergrund standen.

Erst am 26.02.2019 fiel die Entscheidung beim BVwG, welches die Umweltverträglichkeit des Vorhabens feststellte. Allerdings enthielten sowohl die naturschutzfachliche Bearbeitung des Sachverhaltes als auch die rechtliche Würdigung des Erkenntnisses dermaßen vielfältige und der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sowie der Rechtsprechung des EuGH widersprechende Ergebnisse, weshalb von der LUA im April 2019 für den Bereich des Natur- und Artenschutzes eine umfassende Revision an den VwGH erhoben werden musste. Die beantragte aufschiebende Wirkung wurde jedoch nicht zuerkannt.

Mit Beschluss vom 25.07.2019 hat die EU-Kommission inzwischen ein Vertragsverletzungsverfahren (2017/4072) gegen Österreich eingeleitet, weil Österreich in Umsetzung der Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung für Pläne und Programme keine Prüfungspflicht für solche Pläne im Energiesektor vorsieht. Auslöser war eine Beschwerde betreffend die 380 kV Salzburgleitung. Solche Pläne müssen u.a. deshalb geprüft werden, weil sie den Rahmen für die Genehmigung von Projekten festlegen, die in der UVP-Richtlinie genannt sind. Eine solche Prüfung fand für die 380 kV Salzburgleitung nicht statt.

Weiters hat die EU-Kommission mit Beschluss vom 10.10.2019 gegen Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren (2019/2224) eingeleitet, weil der österreichische Rodungstatbestand des UVP-G nicht konform mit der UVP-Richtlinie ist, da er Trassenaufhiebe nicht beinhaltet. Das BVwG hatte demnach nur 200 ha Rodungen geprüft, 600 ha Trassenaufhiebe aber unberücksichtigt gelassen. (mp)

### Schiverbindung Schmitten-Viehhofen UVP-pflichtig?

Zu der im Berichtszeitraum in Bau befindlich gewesenen Schiverbindung hat die LUA im Mai 2019 einen UVP-Feststellungsantrag eingebracht. Dieser war notwendig geworden, da im Zusammenhang mit der am Bergrücken zusammen treffenden Erweiterung „Hochsonnberg“ niemals in keinem der bisherigen Verfahren die kumulierenden Auswirkungen beider Vorhaben geprüft worden waren. Gegen den abweisenden Bescheid der Behörde brachte die LUA im Juli 2019 Beschwerde an das BVwG und im Oktober 2019 Revision an den VwGH ein. Die

Rechtsmittel richten sich gegen die im UVP-Gesetz unvollständig implementierte und dadurch systematische Umgehung der europarechtlich verpflichtenden Berücksichtigungspflicht kumulierender Auswirkungen von Vorhaben. Belegt mit EuGH-Rechtsprechung und versehen mit einem Antrag auf Vorabentscheidung soll dazu eine dringend fällige Klärung erfolgen, nachdem Österreich in diesem Zusammenhang bereits früher schon einmal in einem Vorabentscheidungsverfahren vom EuGH gerügt worden war. (mp)

### UVP-Verfahren ÖBB-HL-Strecke Köstendorf-Salzburg

Für die Neuerrichtung der Bahnstrecke zwischen Salzburg und Köstendorf wurden im Jänner 2019 die Einreichunterlagen aufgelegt und seitens der LUA eine Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitserklärung abgegeben. Neben dem Fehlen einer naturschutzfachlichen Abarbeitung zu allen betroffenen Tier- und Pflanzenarten, wurde

auch bemängelt, dass die von den ÖBB angestrebte Grundsatzgenehmigung, ohne sofortige Prüfung aller relevanten Umweltauswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt, eine erhebliche Rechtsunsicherheit für das Vorhaben mit sich bringe, weshalb einer sofortigen umfassenden UVP dringend der Vorzug zu geben wäre.



Leider wurden diese Anregungen nicht aufgegriffen und das Vorhaben im Juni 2019 nahezu inhaltsgleich kundgemacht. Hintergrund dieser Vorgangsweise ist die Ansicht der ÖBB, es könne eine Grundsatzgenehmigung unter Feststellung der „Umweltverträglichkeit“ des Vorhabens ohne detaillierte Fachplanung erwirkt werden. Dass dies allein schon aus europarechtlichen Gründen nicht möglich ist, hat die LUA in ihren Einwendungen vom 08.08.2019 begründet. Neben den Mängeln im Bereich Naturschutz

wurden auch Einwendungen zu den Luftschadstoffen wie auch zu den Lärmauswirkungen erhoben, weshalb ohne Verbesserungen am Projekt nicht von einer Umweltverträglichkeit ausgegangen werden kann.

Aktuell verzögert sich die Fortsetzung des UVP-Verfahrens deshalb, da noch kein gesicherter Deponiestandort für das Tunnelausbruchmaterial existiert. (mp)

### ÖBB-Strecke Steindorf-Braunau

Das UVP-Verfahren der ÖBB-Strecke Steindorf-Braunau ist ein Ergänzungsverfahren zu der bereits im Jahr 2017 durchgeführten UVP, die mit Bescheid vom 23.03.2018 abgeschlossen wurde. Dazu wurden 2019 Änderungen und

Ergänzungen, darunter eine Teilelektrifizierung beantragt. Zum naturschutzfachlich relevanten Teil hat die LUA dazu am 29.10.2019 eine Stellungnahme abgegeben. (mp)

### UVP Käsekompetenzzentrum Lamprechtshausen

Mit der geplanten Ausweitung der Käserei in Lamprechtshausen auf 3,0 Mio. Hektoliter Milch pro Jahr wird der im UVP-Gesetz festgelegte Schwellenwert von 2,5 Mio. hl/a Verarbeitungskapazität überschritten und eine Umweltverträglichkeitsprüfung war durchzuführen. Im Juni 2019 wurde die geplante Erweiterung auf die knapp dreifache Kapazität in einer öffentlichen Verhandlung vorgestellt. Die anwesenden Bürgermeister/innen und Anrainer/innen stellten den Expert/innen der Käserei und den Sachverständigen des Amtes der Salzburger Landesregierung kritische Fragen zum Verkehr, den Lärmemissionen und möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser in der Umgebung des Betriebes. Auch der Fragenkatalog der Umweltanwaltschaft wurde beantwortet.

Das kontroverseste Thema in der UVP Käsekompetenzzentrum Lamprechtshausen war der zukünftige, durch das Vorhaben, induzierte Verkehr. Es wird nämlich angenommen, dass durch Steuerungsmaßnahmen die Milchmengen im Einzugsgebiet so gelenkt werden können, dass durch das Vorhaben keine Verkehrssteigerung erfolgt oder sogar Abnahmen zu erwarten seien. Diese Annahme ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch nur unter idealen Rahmenbedingungen im freien Wirtschaftsraum (die Aktionen konkurrierender Unternehmen sind nicht

prognostizierbar) und der Annahme, dass die technischen und rechtlichen Prognosen den Verkehr betreffend auch tatsächlich eintreffen werden. Da dies über die nächsten 10 bis 15 Jahre hinausreichend nicht realistisch vorherzusagen war, musste es wohl eine Glaubensfrage bleiben.

Jedenfalls wird an Sonn- und Feiertagen der Verkehr mit Milchtransporten zunehmen, was gleichzeitig bedeutet, dass der Schwerverkehr maßgeblich durch das Projekt beeinflusst wird, da an diesen Tagen nur Lebensmitteltransporte zulässig sind. Es wurde jedoch zugesagt, an Sonn- und Feiertagen nur Milchlieferungen durchzuführen und dies erst ab 08:00 Uhr morgens. Damit wäre zumindest die Nachtruhe an den Feiertagen gewährleistet. Insgesamt wurden keine Grenzwertüberschreitungen und keine Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen für die Anrainer erkannt.

Beim eingereichten Projekt fehlte aus Sicht der LUA ein zeitgemäßer Ansatz zur Nutzung „alternativer“ Energie-Technologien. Der Großteil der gesamten Anlage besteht aus Gebäuden mit Flachdächern, die jedenfalls für die Nutzung von Sonnenenergie geeignet sind. Es waren aber weder Photovoltaikanlagen noch die Nutzung von Solarthermie vorgesehen. (ww)

### Neues Kraftwerk an der Saalach?

Es ist geplant in Unken aus der Saalach Wasser auszuleiten und damit in einem Kraftwerk in Schneizlreuth Strom zu erzeugen.

Während in Bayern für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Basis der europäischen UVP-Richtlinie erforderlich ist, wird in Österreich diese Notwendigkeit nicht gesehen! Dies wurde im sogenannten UVP-Feststellungsbescheid des Landes Salzburg vom 03.07.2019 bekannt.

Das Kraftwerk ist in einem naturnahen Fließgewässerabschnitt der Saalach geplant. Derzeit ist dieser Gewässerabschnitt sowohl touristisch durch Kajakfahrer und den am Fluss entlangführenden Radweg, fischereilich als bedeutendes Huchen- und Äschenwasser, als auch natur- schutzfachlich – ökologisch, landschaftsprägend und mit hohem Erholungswert – als besonders hochwertig einzustufen.

Durch die geplante Ausleitung würde ein Rückstaubereich und eine 7 km lange Restwasserstrecke entstehen. Dadurch würde das Gewässer belastet und entwertet, eine Verschlechterung des Zustandes ist zu erwarten. Die beliebte und touristisch bedeutende Kajakstrecke würde als Restwasserstrecke uninteressant für Wassersportler. Für die Fischerei zeichnet sich jedenfalls für den Huchen eine Verschlechterung ab. Naturschutzfachlich sind zusätzliche negative Auswirkungen auf das geschützte Gewässer zu erwarten, da das Landschaftsbild belastet, der Charakter der Landschaft verändert, sowie der Wert für die Erholung verringert wird.

Da Verschlechterungen nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie verboten sind, ist das Kraftwerk aus Sicht der LUA wasser- und naturschutzrechtlich nicht bewilligungsfähig. (ww)

### Zur Frage der UVP-Pflicht des Salzburger Flughafens

Zur Frage der UVP-Pflicht von kapazitätserweiternden Ausbauten am Salzburger Flughafen erhob die Landesumweltanwaltschaft im April 2018 Revision an den VwGH gegen ein abweisendes Erkenntnis des BVwG.

Rückblickend ist daran zu erinnern, dass seit Bestand des Flughafens zuletzt im Oktober 2005 ein großes Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (in der Öffentlichkeit bekannt geworden als "Ediktalverfahren") vom Verkehrsministerium eingeleitet wurde. Darin ging es nach Angaben des BMVIT "nur" um die Einbeziehung von Flächen in das Flughafenareal und um eine interne Zweckwidmung dieser Flächen.

Damals formierte sich bereits großer Widerstand in der Bevölkerung. Auch die Landesumweltanwaltschaft hat bereits damals in diesem Verfahren Einwendungen erhoben, weil diese Planung auch eine Kapazitätserweiterung des Flughafens beinhaltete. Noch dazu wurde gerade im Vorjahr 2004 der Terminal 2 erweitert und neu errichtet, wodurch sich auch Abfertigungskapazitäten erhöhten. Die LUA hat daher am 13.03.2006 einen UVP-Feststellungsantrag gestellt. Das Land Salzburg als UVP-Behörde

stellte keine UVP-Pflicht fest, wogegen die LUA Berufung erhob.

Am 24.08.2007 bewilligte das BMVIT die beantragten Änderungen im Ediktalverfahren gemäß Luftfahrtgesetz.

Am 26.02.2009 bestätigte der Umweltsenat in Wien die Berufung der LUA und stellte fest, dass eine UVP für die Erweiterung der Flughafeninfrastruktur (Ediktalverfahren 2005 und Erweiterung Terminal 2 im Jahr 2004) durchzuführen ist. Dabei hatte der Umweltsenat das aus seiner Sicht europarechtlich unrichtig umgesetzte UVP-Gesetz zu Recht außer Acht gelassen und die EU-UVP-Richtlinie direkt angewandt.

Dagegen erhob der Flughafen Salzburg Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, der dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung betreffend Auslegung und Umsetzung der UVP-Richtlinie in Österreich vorlegte.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Folge mit Urteil vom 21.03.2013 in der Rechtssache C-244/12 vereinfacht ausgedrückt ausgesprochen, dass die vom Flughafen bekämpfte rechtliche Begründung des Umweltsenates im

## UVP-VERFAHREN

---

Bescheid vom 26.02.2009 zu Recht erfolgte. Der EuGH hat damit die Entscheidung des Umweltse-nats, mit der die UVP-Pflicht für den Flughafen festgestellt wurde, indirekt bestätigt.

Schon am Tag vor der Verkündung des Urteils hatte der Flughafen in den Salzburger Nachrichten vom 20.03.2013 die Flucht nach vorne angetreten und die Durchführung einer UVP öffentlich zugesagt.

Das UVP-Gesetz war in der Zwischenzeit nach der Feststellung der UVP-Pflicht durch den Umweltsenat wegen Verstoßes gegen EU-Recht mit der UVP-Novelle 2009 so novelliert und saniert worden, dass der Salzburger Flughafen nach dem novellierten nationalen UVP-Recht nicht mehr UVP-pflichtig gewesen wäre. Der Umweltsenat hatte aber die UVP-Pflicht aufgrund eines gestiegenen Flugaufkommens auf Basis der EU-UVP-Richtlinie festgestellt, welche über dem nationalen Recht steht. Die festgestellte UVP-Pflicht auf Basis von Unionsrecht hätte daher weiter beachtet werden müssen.

In weiterer Folge änderte das BMVIT die Zivilflugplatzbewilligung vom 24.08.2007 (Ediktalverfahren) auf Antrag des Flughafens ab, weil dieser für weite Teile des Inhalts dieser Bewilligung eine Verzichtserklärung abgegeben hatte. Es wurde auf alles verzichtet, was eine Kapazitätsausweitung und damit eine Pflicht zur Durchführung einer UVP auslösen würde. Dieser Verzicht wurde mit Bescheid vom 11.04.2014 in der Änderung der Flugplatzbewilligung festgehalten. Nach diesem Bescheid verblieben folgende Änderungen aufrecht:

- Sicherheitsflächen Nord
- Sicherheitsumfahrungsstraße Nord
- Hangar General Aviation
- Geräteabstellfläche Süd
- Parkplatzerweiterung P3

Zuvor war aber bereits der Neubau des Terminal 2 genehmigt worden, welcher beim Umweltsenat zu der UVP-auslösenden Kapazitätsausweitung geführt hatte.

In der Folge beantragte der Salzburger Flughafen 2014 die Durchführung eines UVP-Verfahrens - aber nicht für die vom Umweltsenat beurteilte Erweiterung des Terminal 2 (Kapazitätserhöhung für Winter-Charter), sondern nur für den Parkplatz P3A, der zu diesem Zeitpunkt ohnedies

bereits seit dem Jahr 2004 als bewilligt bestand. Das bedeutet, dass laut Antrag des Salzburger Flughafens eine UVP für einen bestehenden Parkplatz (Landseite) durchgeführt werden sollte, nicht aber für die Kapazitätserweiterung auf der Luftseite.

Die LUA beantragte im Rahmen des Parkplatz-UVP-Verfahrens neuerlich die UVP-Feststellung für sämtliche relevante Maßnahmen am Flughafen, was aber von der UVP-Behörde des Landes abgewiesen wurde.

Während das UVP-Verfahren "Parkplatz" durchgeführt wurde, erhob die LUA im März 2015 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht BVwG (Nachfolger des Umweltsenats) gegen den abweisenden Bescheid des Landes zu Terminal 2. Erst drei Jahre später, mit Erkenntnis vom 28.02.2018, gab das BVwG der Beschwerde nicht statt, sodass die LUA am 16.04.2018 Revision an den VwGH erhob.

Mit Beschluss vom 24.04.2019 hat der VwGH die Revision letztendlich mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Beschwerdegründe nicht ausreichend konkret dargelegt worden seien und mit dieser pauschalierten Feststellung sämtliche Argumente ungeprüft vom Tisch gefegt. Es lässt sich nicht verhehlen, dass der LUA die Vorenthaltung einer begründeten Sachentscheidung nicht gefiel, weil wir davon überzeugt sind, dass die Argumente nicht konkreter und detaillierter darlegt hätten werden können. Die Angelegenheit ist damit zumindest nach österreichischem Recht aber abgeschlossen.

Zusammengefasst ist jedoch festzuhalten, dass die Umweltauswirkungen von Flügen, Flugrouten, Lärm, Luft usw bisher nicht auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft wurden. Ein limitierender Faktor für den Flugbetrieb am Flughafen ist die Start- und Landebahn, über die nur eine bestimmte Anzahl an Flügen pro Tag innerhalb der Öffnungszeiten des Flughafens abgewickelt werden können (das Maximum wird meist im Winterverkehr erreicht). Theoretisch wäre dieser Umfang auch täglich möglich, würde aber wohl eine Modernisierung im Terminalbereich erfordern. Eine solche Modernisierung in Form eines gänzlichen Neubaus wurde zuletzt bereits einmal öffentlich diskutiert. Die UVP-Frage wird daher auch weiterhin eine höchst brisante am Salzburger Flughafen bleiben. (mp)

# UMWELTSCHUTZ – MENSCHENSCHUTZ – ARTENSCHUTZ

## Wenn es blitzt, knallt, saust, rauscht und pfeift...

Alle Jahre wieder werden zum Jahreswechsel Raketen und Böller in die Luft gefeuert, durchaus schön anzuschauen, doch übrig bleiben Städte in Nebel, Feinstaub-Smog und bergeweise Müll. Innerhalb kürzester Zeit werden tonnenweise Feinstaub in die Umgebung freigelassen, welche als PM10 in der Luft verbleiben und dadurch die Umwelt belasten. Der Österreichische Verein für Kraftfahrzeugtechnik (ÖVK) berichtete, dass die Partikelemissionen aus Feuerwerken in Deutschland so hoch sind, wie die gesamte PM10-Abgasemissionen aller Fahrzeuge, ähnlich sei dies in Österreich der Fall. Das bedeutet, dass Feuerwerke mehr Feinstaub verursachen, als der Straßenverkehr in einem gesamten Jahr.

Der Hauptbestandteil der pyrotechnischen Sätze besteht überwiegend aus Schwarzpulver. Wenn zudem Farbblitze den Himmel erhellen, werden für die Farbeffekte verschiedenste Schwermetallpartikel eingesetzt, deren Spitzenkonzentrationen sogar die Arbeitsgrenzwerte überschreiten und einen toxisch bedenklichen Bereich erreichen. Verschiedene Farbeffekte werden beispielsweise durch Barium (grün), Strontium (rot) und Kupfer (blau) erreicht (Illini, 2004).

Doch wie schädlich ist die Feinstaubbelastung für den Menschen tatsächlich? Dass Feinstaub eine gesundheitsbelastende Komponente hat, ist unumstritten. Ab welcher Dosis Feinstaub jedoch krank macht, ist noch nicht geklärt. Wir leben bereits in einer Umwelt, in der wir fast immer mehr oder weniger Feinstaub ausgesetzt sind, wie beispielsweise im Straßenverkehr, in der Landwirtschaft, beim Kochen oder Rauchen. Sehr hohe Konzentrationen bzw. ein permanenter Feinstaubgehalt in der Luft führen jedoch zu erheblichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit und zu einer eingeschränkten Lebensqualität im Allgemeinen. Deutlich wird dies in Großstädten Asiens. Die Menschen schützen sich dort mit Gesichtsmasken und in ihren Häusern oder Wohnungen werden Filteranlagen eingebaut, um die Feinstaubbelastung zumindest dort etwas zu reduzieren. Die inhalierten Feinstaubpartikel können Alveolen

(Lungenbläschen) durchdringen und sind insbesondere für Personen mit Erkrankungen der Atemwege oder Asthmatiker gefährlich. Zudem steigen Verletzungsgefahr bzw. Unfallhäufung zur Silvesternacht ungeheuer an. Verletzungen wie Verbrennungen, Augenverletzungen, Hörschäden oder Knalltrauma sind häufige Konsequenzen von unsachgemäßem Hantieren mit Feuerwerkskörpern.



Foto: LUA

Aber auch für Haus- und Wildtiere, stellen die Lärm-, Luft-, und Lichtverschmutzung eine massive Beeinträchtigung dar. Vögel oder andere Wildtiere werden durch Lichteffekte und Knallgeräusche irritiert und in die Flucht getrieben. Auf der Flucht können Tiere die Orientierung oder den Anschluss an den Familienverband verlieren, gegen Hindernisse prallen oder andere Unfälle erleiden. Aber auch wenn keine sichtbaren Reaktionen gezeigt werden, steigt während eines Feuerwerks die Herzschlagrate dramatisch an, wie Untersuchungen an den Gänsegeiern im Zoo Salzburg ergeben haben. Die Tiere leiden unter massivem Stress, dessen physiologische

Folgen sich bei wiederholten Störungen negativ auf Fitness und Gesundheit der Tiere auswirken.

Gerade im Winter, wenn Wildtiere aufgrund der Witterungsbedingungen und der geringen Nahrungsverfügbarkeit im Energiesparmodus leben, sind Erschöpfung und Konditionsverlust besonders kritisch. Feuerwerke mit ihren Licht- und Knalleffekten führen nicht zu einer Gewöhnung, sondern im Gegenteil zu einer Sensibilisierung. Dies bedeutet, dass Tiere bei Wiederholung schneller und auf größere Distanzen reagieren. Gerade die Silvesternacht führt zu Massenfluchten von Vögeln, wie Untersuchungen ergeben haben (Stickroth 2015).

Die Feuerwerks-Tradition zum Jahreswechsel scheint einem Großteil der Bevölkerung Freude zu bereiten. Vielen ist jedoch nicht bewusst, dass sie sich dabei unachtsam gegenüber Natur und Umwelt verhalten. Es wäre längst an der Zeit, ein Umdenken einzuleiten! Mittlerweile haben zahlreiche Städte private Feuerwerke verboten. (ml, sw)

In der Stadt Salzburg wurde ein solches Verbot zwar 2018 noch nicht erreicht, nach ausgiebigen Diskussionen wurden sie jedoch für Silvester 2019 untersagt. Damit wurde ein erster Schritt eingeleitet, allerdings gab es viele Personen, die

sich nicht daran hielten bzw. in die Nachbargemeinden auswichen. Auch der Verkauf von Feuerwerkskörpern war überall möglich und im neuen Jahr mussten die Straßen, Parks und Gärten auch wieder von den vielen Resten gezündeter Raketen und Knaller gereinigt werden.

Allerdings warnt die LUA für die Zukunft auch vor dem Ausweichen auf Lasershows, denn wenn diese nun vermehrt und vielerorts abgehalten werden, würde dies aufgrund der Lichtproblematik das Sprichwort „Das Gegenteil von gut ist gut gemeint“ bestätigen. (gs)

### Literatur:

Illini, B. (2014): Emissionen von Feuerwerken, Gesundheitsgefährdung, Umweltbelastung, Sicherheitsaspekte. Herausgeber: Österreichischer Verein für Kraftfahrzeugtechnik (ÖVK).

Stickroth, H. (2015): Auswirkungen von Feuerwerken auf Vögel – ein Überblick. Vogelschutz 52: 115 – 149.

<http://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/silvester-wie-gross-ist-das-feinstaubproblem-a-1185465.html>

<https://help.orf.at/stories/2886126/>

# PARTEISTELLUNG DER LUA IM BAUVERFAHREN

## Vortrag der LUA im Rahmen der Bauamtsleitertagung

Im Rahmen der 38. Bauamtsleitertagung im Flachgau am 17.04.2018 nahm die LUA die Einladung zu einem Vortrag gerne an und berichtete über ihre Tätigkeiten und Wahrnehmung der Parteistellung im Bauverfahren. Hier konnte die LUA abseits von konkreten Verfahren die von ihr auch in Bauverfahren zu verfolgenden Zielsetzungen erläutern, die ihr vom Landesgesetzgeber aufgetragen wurden und daher auch in den bestimmten Bauverfahren zu berücksichtigen sind.

Die Parteistellung der LUA im Bauverfahren ist im § 8 LUA-G geregelt und betrifft:

1. die Errichtung und wesentliche Änderung von bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsbauten;
2. die Errichtung und wesentliche Änderung von anderen als land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsbauten in der freien Landschaft und
3. die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen nach § 2 Abs 1 Z 8 BauPolG:
  - freistehende Industrieschornsteine,
  - Tribünenanlagen,
  - Flutlichtbauwerke,
  - Tragflughallen,
  - Windkraftanlagen,
  - Zelte mit überdachter Fläche > 50 m<sup>2</sup>,
  - Wohnwagen außerhalb eines Campingplatzes (nicht ortsbeweglich ausgestattet bzw. Nutzung als (Zweit-)Wohnung).

Die zu verfolgenden Zielsetzungen sind in § 1 LUA-G geregelt und betreffen:

1. die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen;
2. die Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt
  - z.B. Beeinträchtigungen von Luft, Wasser, Boden oder durch Lärm;

- da es sich um eine demonstrative Aufzählung handelt, sind auch vergleichbare Einwirkungen wie z.B. Licht umfasst;

3. die Vermeidung bzw. Verbesserung von Beeinträchtigungen

- des Landschaftsbildes und
- des Naturhaushaltes.

Die Begriffsbestimmung des **Landschaftsbildes** findet sich in § 5 Z 17a NSchG. Darunter wird der optische Eindruck einer Landschaft von jedem Blickpunkt aus verstanden. Der Erhalt hat seine Berechtigung aufgrund seines ästhetischen Werts, der Identität der Bevölkerung, des Erholungswertes und des wirtschaftlichen Wertes z.B. für den Tourismus usw. Das Landschaftsbild kann durch auffällige Bauten, die im starken Kontrast zur Umgebung stehen wesentlich beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung bzw. Verminderung wichtig sind die Standortwahl, Form und Größe des Gebäudes, die verwendeten Farben und Materialien. Mit Bepflanzungen kann der Eingriff durch die bessere Einbindung in die umgebende Landschaft oft abgemindert werden.

Unter **Naturhaushalt** wird nach § 5 Z 21 NSchG das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der Lebewesen untereinander und zu ihrer Umwelt verstanden. Der Schutz des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen wird immer wichtiger, da der Druck auf die Naturräume immer größer wird und der Artenrückgang dramatisch voranschreitet. Jüngst veröffentlichte wissenschaftliche Langzeitstudien berichten von bis zu ca. 80% Rückgang der Insektenbiomasse sowie unterschiedlicher Kulturlandschaftsvögel und Amphibien. Das hat Auswirkungen auf ganze Ökosysteme und ihre Leistungen wie die Bereitstellung von Nahrungsmitteln, Rohstoffen, Reinigung von Luft und Wasser, Retention und Erosionsschutz, auf die Bestäubung und die gesamte Nahrungskette. Die gesetzlichen Bestimmungen für den Schutz von Lebensräumen und Arten finden sich in den §§ 24, 26 und 29-34 NSchG.

## DIE LUA IM BAUVERFAHREN

Im Zuge von **Baumaßnahmen** kommt es oft durch **Entfernung von Gehölzen**, Verwendung von großen Glasflächen und Installation von Lichtanlagen zu problematischen Eingriffen in den Naturhaushalt. Werden Hecken, Gehölzgruppen, alte Bäume, Alleen, Hausbäume, Streuobstwiesen udgl. entfernt, kommt es damit auch zu einer Zerstörung von Lebensraum und Nahrungsquellen vieler Tierarten. Deshalb sollte zuerst die Notwendigkeit der Fällungen hinterfragt werden. Wenn grobe Rückschnitte und Fällungen notwendig sind, dürfen diese aufgrund des Artenschutzes nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden und sind daher vom 1. März bis 15. August nicht zulässig. Für die gefälltten Bäume bzw. Hecken sind Ersatzpflanzungen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen vorzusehen.

Ein großes Problem ist der Trend zu immer mehr **Glasflächen**, da durchsichtige Glasflächen von Vögeln nicht als Hindernis wahrgenommen werden sowie reflektierende Glasflächen die Umgebung spiegeln und einen natürlichen Lebensraum vortäuschen. Weil Vögel im Flug dagegen prallen, wirkt Glas sehr häufig als Vogelfalle. Eine derartige Kollision überlebt ein Großteil der Vögel nicht und mittlerweile ist der Tod an Glasscheiben eine der häufigsten vom Menschen

verursachten Todesursachen bei Vögeln. Deshalb muss Spiegelung und Durchsicht entschärft werden durch Verwendung von Glas mit einem Reflexionsgrad von max. 15% und markiertem Vogelschutzglas nach der ON-Regel 191040 mit geprüften Mustern der Kategorie A oder fix installierten Sonnenschutzelementen, Mückengittern usw. Um effektiv gegen Vogelanzug zu wirken, dürfen die Zwischenräume bei Mustern und Dekorationen auf Glas nicht größer sein als eine Handfläche. Mehr dazu findet man unter [http://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel\\_glas\\_licht\\_2012.pdf](http://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf)

Auch die immer noch zunehmende Außenbeleuchtung bzw. Verwendung von **künstlichem Licht** ist ein Problem für Naturhaushalt und Landschaft, aber auch für die menschliche Gesundheit, da der physiologische Tag-Nacht-Rhythmus beeinträchtigt wird. Künstliches Licht hat negative Auswirkungen auf unterschiedliche Tiergruppen wie z.B. Insekten, Vögel, Säugetiere, Amphibien und Fische sowie auf Pflanzen und Ökosysteme. Beeinflusst wird u.a. die Orientierung durch Anlockung (Insekten) bzw. Ablenkung (Vogelzug), Futtersuche (Räuber-Beute), Ruhephasen, Fortpflanzung usw. Auch bei der



Bushaltestelle mit markiertem Glas, Gemeinde Koppl, Foto: Rupert Viehauser

## DIE LUA IM BAUVERFAHREN

---

Verwendung von künstlichem Licht sollte daher zuerst die Notwendigkeit hinterfragt und unnötiges Licht vermieden werden. Dabei ist auch zu bedenken, dass mehr Licht zwar u.U. das subjektive Sicherheitsempfinden erhöht, aber nicht zu geringeren Kriminalitätsraten führt. Bei notwendigem Licht sollten Anforderungen an die maximale Beleuchtungsstärke und -dauer, UV-Anteil und Einschränkung auf die zu beleuchtenden Flächen eingehalten werden. Nähere Informationen dazu gibt es im Kapitel Beleuchtung und dem dort angeführten Lichtleitfaden.

Auch hingewiesen wurde einerseits auf den Artenschutz nach den §§ 29-34 NSchG, dessen Verbotstatbestände für jeden gelten, weshalb die Verwirklichung bereits im Bauverfahren vermieden werden sollte. Andererseits gilt auch der

Lebensraumschutz nach § 24 NSchG trotz einer ggf. bestehenden Baulandwidmung und sollte bereits im Bauverfahren berücksichtigt werden. Grundsätzlich kann das Vorhandensein geschützter Lebensräume über die Biotopkartierung im SAGISonline abgerufen werden. Somit können viele Probleme bereits von Beginn an vermieden bzw. vermindert werden.

Einen Monat nach der Tagung teilte uns die Gemeinde Koppl mit, dass die neue Bushaltestelle in Guggenthal, die fast nur aus Glasflächen besteht, nun zum Vogelschutz markiert wurde. Die LUA freut sich, dass durch die Bewusstseinsbildung bereits eine Verbesserung erreicht wurde und bedankt sich beim Bauamtsleiter der Gemeinde Koppl, Herrn Rupert Viehauser. (gs)



# BERATUNG UND VERMITTLUNG IN KONFLIKTFÄLLEN

## Konfliktmanagement und Mediation in Umweltkonflikten

**"Den Kopf in den Sand zu stecken, verbessert die Aussicht nicht." (Anais Nin)**

Nach den Vorgaben des LUA-Gesetzes hat die Landesumweltanwaltschaft neben der Teilnahme an verschiedenen Verwaltungsverfahren auch die ausdrücklich genannten gesetzlichen Aufgaben die Bevölkerung in Umweltfragen zu beraten und in Konfliktfällen bei Umweltschutzfragen zu vermitteln. Es kommt regelmäßig vor, dass Personen von einem Vorhaben direkt oder mittelbar betroffen sind, im Genehmigungsverfahren aber keine Rechtsstellung haben und deshalb außerhalb von Verfahren gegen solche Projekte protestieren. Es kommt auch vor, dass Projekte und Anträge aufgrund von bestehenden Nachbarschaftskonflikten seltsame, mitunter auch natur- und umweltbelastende Ausmaße annehmen, um ja nicht mit dem Nachbarn reden oder verhandeln zu müssen.

**„Wer was gelten will, muss andere gelten lassen.“ (Johann Wolfgang von Goethe)**

All diese und ähnliche Konflikte können nicht oder nur schwerlich in den jeweiligen Verwaltungsverfahren behandelt werden und bleiben daher oftmals auch weiterhin bestehen. Die Lösung solcher Konflikte benötigt aber eine andere Ebene der Bearbeitung und manchmal auch eine professionelle Begleitung. Das Ergebnis kann eine gemeinsame Lösung sein, die von allen mitgetragen werden kann und die sowohl natürliche als auch behördliche Ressourcen schont.

Der Optimalfall ist die Durchführung einer sogenannten „Mediation“ mit einem Interessenausgleich für alle Beteiligten und mit einer belastbaren Lösung in Form einer gemeinsamen Vereinbarung – im Gegensatz zu einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung, die immer zu Lasten eines Beteiligten ausgeht. Mediation ist ein freiwilliger, von Behörden und Gerichten unabhängiger Prozess, in dem die Beteiligten übereinkommen, unter dem Beistand eines neutralen und unparteiischen Vermittlers in vertraulicher Weise ihre grundsätzlichen Standpunkte auszutauschen, ihre Konfliktpunkte offen zu legen, zu strukturieren, mit dem Ziel im gemeinsamen Gespräch Alternativen und Optionen zu erarbeiten und schließlich zu einem

einvernehmlichen und eigenverantwortlichen Ergebnis zu kommen. Neben einer klassischen Mediation können aber auch angeleitete Vermittlungsgespräche wesentlich dazu beitragen, Konfliktsituationen „gesichtswahrend“ zu überwinden.

**„Wenn man als Werkzeug nur einen Hammer hat, sieht jedes Problem wie ein Nagel aus.“ (Paul Watzlawick)**

Der Schlüssel für die Erarbeitung nachhaltiger Lösungen ist das Herstellen von gegenseitigem Verständnis. Tagtäglich sind wir in der Kommunikation mit anderen gefordert das Gesagte auch richtig einzuordnen und so zu verstehen, wie es gemeint war. Denn jede Aussage („Der Wein ist aus“) kann vier unterschiedliche Botschaften beinhalten: eine sachliche Feststellung („Es ist kein Wein mehr da“), einen Appell („Hole eine neue Flasche“), einen Beziehungshinweis („Du kümmerst Dich nicht genug um mich“) oder eine Selbstkundgabe („Ich bin noch durstig“). Ob jede Aussage aber auch beim Empfänger auf der gemeinten Ebene ankommt, entscheidet oft über Verständnis oder Unverständnis und kann konfliktauslösend oder -verstärkend wirken.

**„Dass wir miteinander reden können, macht uns zu Menschen.“ (Karl Jaspers)**

Mit dem Abschluss der knapp zweijährigen Ausbildung zum Mediator nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz erweitert der LUA-Jurist Mag. Markus Pointinger nicht nur sein eigenes persönliches Portfolio, sondern auch das Leistungsangebot der LUA über die gesetzlichen Anforderungen der Vermittlung in Konfliktfällen hinaus, was künftig auch in Form einer vertieften und vertraulichen Begleitung und Vermittlung zur Erarbeitung nachhaltiger Lösungen einfließen kann. (mp)

**„Man kann das Leben nur rückwärts verstehen, aber man muss es vorwärts leben.“ (Sören Kierkegaard)**

Wir freuen uns mit Markus Pointinger über die bestandene Ausbildung und die neuen Blickwinkel, die er damit in unser Team einbringt und unsere Arbeit bereichert. (gs)

# GESETZE UND VERORDNUNGEN

## Naturschutzgesetz-Novelle 2019

Der im Sommer 2019 in die Begutachtung geschickte Entwurf zur Naturschutzgesetznovelle wurde im November im Landtag beschlossen und trat Anfang 2020 in Kraft.

Auch die LUA hat im Begutachtungsverfahren ihre Stellungnahme abgegeben. Neben ein paar

begrifflichen Klarstellungen, die eine Verbesserung im Verfahren bewirken und deshalb von uns begrüßt wurden, waren auch wesentliche Kritikpunkte dabei. Diese betrafen vor allem die Aufweichungen bei den geschützten Lebensräumen, die Parteistellung der LUA und die unzureichende Umsetzung der Aarhus-Konvention.

### Lebensraumschutz – Artenschutz – Landwirtschaft

In Bezug auf den Lebensraumschutz ist der LUA die Problematik im gewidmeten Bauland bekannt. Diese ergab sich aber meistens dadurch, dass früher bei der Umwidmung ein ggf. vorhandener Lebensraum oft nicht (ausreichend) berücksichtigt wurde oder, dass Bauland so lange brach gelegen ist, sodass sich inzwischen Lebensräume etabliert haben. Nun wurde für bereits bestehende Biotope auf Bauland mit einer Rückwirkung von mehr als 10 Jahren (Stichtag 31.12.2007) der ex lege Schutz wieder aufgehoben. Abgesehen vom Verlust dieser Lebensräume werden sich hier enorme Beweisprobleme für die Behörden ergeben, da diese ggf. nachweisen müssen, dass die Biotope bereits vor 2008 vorhanden waren. Da außerdem das Horten von Bauland grundsätzlich nicht

gewünscht ist, ist dieser lange Rückwirkungszeitraum auch gesellschaftspolitisch nicht nachvollziehbar.

Zusätzlich unterliegen nun durch Vertragsnaturschutz entstandene Lebensräume ebenfalls nicht dem gesetzlichen Biotopschutz. Grund für diese Änderung war der durchaus berechtigte Versuch nach Schaffung von Vertrauen zwischen der Landwirtschaft und dem Naturschutz. Damit soll die Bereitschaft gefördert werden, mehr Naturschutzverträge abzuschließen, ohne Angst haben zu müssen, dass die betroffenen Flächen dann für immer als biotopgeschützt „verloren“ sind. Das damit verfolgte fachliche Ziel ist allerdings Lebensräume für gefährdete Arten zu erhalten bzw. zu schaffen, um das Artensterben



Streuwiese beim Hintersee, Foto: LUA

aufzuhalten. Gelingt dies, wäre aber die allfällige zukünftige Beseitigung dieser Lebensräume zwar nicht nach dem Biotopschutz, aber nach dem gesetzlichen Artenschutz rechtswidrig. Die LUA wies auf die Probleme des angespannten Verhältnisses zwischen Landwirtschaft und Naturschutz hin, das sich dadurch aber eher

### LUA-Parteistellung

Zur Parteistellung der LUA wurde eine Präklusionsbestimmung eingeführt, obwohl dazu gar kein Bedarf an einer Änderung bestand, da sich die LUA immer an die bisherige im Gesetz festgelegte Regelung gehalten hat, ihre Einwendungen in der mündlichen Verhandlung abzugeben bzw. wenn ihr eine Teilnahme nicht möglich war, bis zum Tag vor der Verhandlung während der Amtsstunden. Hier wurde offenbar leider den

### Aarhus-Umsetzung

Auch die eingeschränkte Umsetzung von Aarhus ist zu bemängeln und führt zu erhöhtem Aufwand und Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten, daher nicht nur für die Umweltorganisationen, sondern auch für die Behörden und die Projektwerber. Die bloße Einräumung eines Stellungnamerechts zum Ermittlungsergebnis ist nicht zielführend, weil zu diesem Zeitpunkt meist eine effektive Beteiligung am

### Naturschutz darf kein Feindbild sein – Unberechtigte Angriffe von IV, WK und LK im Begutachtungsverfahren

Das bedrohliche Ausmaß des Lebensraumverlustes und Artensterbens ist zwar in der Öffentlichkeit angekommen, doch die Stellungnahmen von Wirtschaft und Landwirtschaft im Begutachtungsverfahren lassen leider vermuten, dass der Ernst der Lage noch immer verkannt wird.

Die unterschiedlichen Interessensvertretungen haben ihre Berechtigung und genauso wie Wirtschaft und Landwirtschaft wichtig sind, ist es auch der Natur- und Umweltschutz. Es kann angesichts der aktuellen massiven Probleme des Klimawandels und Artensterbens doch nicht unser Ziel sein, den Naturschutz aufzuweichen. Unser Wirtschaftssystem, das auf unendliches Wachstum ausgerichtet ist, kann nicht unbegrenzt so weitergehen, weil unsere Erde begrenzt ist. Deshalb brauchen wir neue, gemeinsame und ganzheitliche Lösungen und da ist es

verschlimmern wird und plädierte deshalb dafür, lieber offen mit dem Thema umzugehen, langfristige Verträge und Fördermittel zur Verfügung zu stellen, damit die Landwirtschaft hinsichtlich dieser Flächen abgesichert und auf eine ev. Intensivierung dieser Lebensräume auch in Zukunft nicht angewiesen ist.

lange und vielzählig gestreuten Gerüchten Glauben geschenkt, die LUA würde nicht zu den Verhandlungen erscheinen und die Verfahren durch nachträgliche Stellungnahmen in die Länge ziehen. Stetig gestreute Gerüchte, mögen sie auch noch so wenig wahr sein, sind leider sehr schwer aus der Welt zu schaffen, trotzdem bzw. gerade deswegen sind wir um Aufklärung bemüht und treten wir diesen nun verstärkt entgegen.

Ermittlungsergebnis nicht mehr möglich ist. Wenn bereits alles ohne Umweltorganisationen verhandelt wurde und diese erst danach ihre Stellungnahme und Expertise abgeben können, führt dies unweigerlich zu erheblichen Erschwernissen und Verzögerungen u.a. durch Verlagerung des Ermittlungsverfahrens auf das gerichtliche Beschwerdeverfahren und damit zu erhöhter Rechtsunsicherheit für die Projektwerber.

nicht hilfreich, alte Gegensätze und Feindbilder zu schüren.

Wie auch anlässlich ihrer Bestellung im April angekündigt, ist die neue Umweltanwältin nach wie vor um einen ernsthaften Dialog mit allen Seiten bemüht. Seither hatte sie bereits viele Gespräche mit unterschiedlichsten Interessensvertretungen und führt diese auch fort. Es lässt sich zwar nicht alles von heute auf morgen ändern, aber den falschen Vorwürfen und direkten Angriffen auf die Landesumweltanwaltschaft muss hier ausdrücklich entgegengetreten werden. Während die Industriellenvereinigung nur allgemein Bezug nimmt auf aus ihrer Sicht „unpraktikable“ bzw. „überschießende“ Regelungen, die die Wirtschaft behindern und das Anzeigeverfahren weiter privilegieren will, indem in diesem nur dem Anzeiger Parteistellung zukommen soll,

greifen Wirtschaftskammer und Landwirtschaftskammer die LUA ganz offensiv an.

Die Wirtschaftskammer schlug vor, die Parteilstellung der LUA in der ersten Instanz auf bestimmte Verfahren zu beschränken oder komplett entfallen zu lassen. Auch sollte es für die LUA keine Revisionsmöglichkeit mehr geben. Damit „*könnten die Naturschutzverfahren deutlich beschleunigt werden*“. Mit den stetigen, undifferenzierten, unbegründeten allgemeinen Behauptungen der Verfahrensverzögerung wurde hier eine „de facto“-Ausschaltung der LUA als Stimme der Natur in den Verfahren gefordert.

Die Landwirtschaftskammer unterstellte der LUA darüber hinaus, keine Verbesserungen für die Natur, sondern unnötig lange

### **Zurück zur Sachlichkeit und gemeinsam mehr Bewusstsein für Naturschutz schaffen**

Eine intakte Natur ist wichtig für das Gleichgewicht auf der Erde, sowohl global als auch lokal und regional. Wir sind hier in Salzburg für unseren Teil verantwortlich und daher ist es nicht zielführend, unser Naturschutzgesetz unter dem Vorwand der „Deregulierung“ auszuhöhlen. Aber es wird leider stetig argumentiert, die Regelungen in Salzburg seien überschießend, man solle gegenüber dem Naturschutz öffentlichen und auch privaten Interessen mehr Gewicht verleihen. Wieder einmal wurde der Eindruck erweckt, Naturschutz hätte ein solches Übergewicht, dass er jegliche Entwicklung verhindert und deshalb aufgeweicht werden müsste. Es stellt sich aber die Frage, wieso auch in Salzburg einerseits das Artensterben ungebremst voranschreitet und andererseits trotz des

Verfahrensdauern sowie Verwaltungsaufwand für Behörden, Verwaltungsgerichte und Bewilligungswerber zu bewirken. Als Beleg dafür meinten sie „*die mehrheitlichen Abweisungen der Beschwerden der LUA durch das LVwG*“ anführen zu können. Um diese Behauptungen zu widerlegen und um zu mehr Transparenz beizutragen, haben wir im Kapitel Beschwerdeverfahren der LUA die für die Natur positiven Ergebnisse aus den bisherigen Beschwerdeverfahren herausgearbeitet und werden sie auch weiterhin zur Information bereitstellen. Denn allein wie das Gericht eine Beschwerde erledigt (durch Stattgabe, Abweisung, Zurückweisung, Einstellung oder Zurückverweisung) sagt nämlich noch nichts darüber aus, was im Verfahren für die Natur erreicht werden konnte.

bestehenden Naturschutzgesetzes nahezu Vollbeschäftigung erreicht werden konnte. Deshalb begrüßen wir es, dass die genannten Angriffe auf den Naturschutz im Zuge der Novelle 2019 nicht erfolgreich waren und die Regierung die Wichtigkeit eines ausbalancierten Systems erkannt hat. Wir hoffen, dass es auch für die Zukunft bei diesem einmaligen Versuch bleibt und sich in der gesamten Gesellschaft, Wirtschaft und Landwirtschaft miteinbezogen, mehr Verständnis und Bewusstsein für Naturschutz entwickelt. Denn aus den unzähligen Verfahren ist uns bekannt, dass die Natur schwach ist gegenüber den vielen anderen Interessen. Zu ihrem Schutz braucht sie eine Stimme und ein Gesetz mit effektiven Durchsetzungsrechten. (gs)

## NGOs, Standortanwalt, Landes-Umweltanwaltschaften

### **Notwendige Abgrenzungen im neuen Getümmel der Parteien**

Nach vielen Jahren der Diskussion über das „Wann“ und „Wie“ haben der Bund und die Länder im Lichte einer drohenden Vertragsverletzung in den Jahren 2018 und 2019 die ersten Schritte gesetzt und die Beteiligungsrechte der Aarhus-Konvention für NGOs im AWG, im IG-Luft, im WRG und in den Naturschutzgesetzen – jeweils ganz unterschiedlich – umgesetzt. Der sachlich beste Weg einer einheitlichen Gesamtumsetzung blieb damit leider unbeschritten.

Daneben ist – zusätzlich zu den Aarhus-Parteien – ein weiterer Beteiligter in Umweltverfahren hinzugekommen: Der „Standortanwalt“ für Industrie und Wirtschaft in jedem Bundesland.

In diesem Getümmel ist es aufgrund der unterschiedlichen Rollen der Parteien erforderlich auf wichtige Abgrenzungen zueinander hinzuweisen und offen zu legen, wer welche Aufgaben und Interessen verfolgt. Die Landes-

## BEGUTACHTUNGSVERFAHREN

---

Umweltanwaltschaften sind nämlich längst nicht mehr bloß ein Ersatz für die Beteiligung der Öffentlichkeit, die in der Regel berechnete und wichtige Eigen- und Partikularinteressen verfolgt. Die Landes-Umweltanwaltschaften Österreichs haben ein darüber hinaus reichendes Leistungsverzeichnis mit Alleinstellungsmerkmalen, das laufend angepasst und aktualisiert wird. Über den Einzelfall hinaus sind die Landes-Umweltanwaltschaften Österreichs daher eine übergeordnete Anlaufstelle und Partner für Bürger, Gemeinden und Politik. (mp)

- ▶ Die Umweltanwaltschaften Österreichs sind die einzigen Einrichtungen, die überparteilich und frei von Weisungen die Interessen von Natur und Umwelt vertreten. Sie sind in der Lage, themenübergreifend, interdisziplinär und unbürokratisch Angelegenheiten der Umwelt- und Lebensqualität zu bearbeiten und gewährleisten den derzeitigen Standard im Natur- und Umweltschutz.
- ▶ Aufgrund ihrer rechtlichen und strukturellen Verankerung vertreten Sie die Interessen von Natur und Umwelt aus rein fachlich-sachlicher Perspektive.
- ▶ Auf Basis ihres gesetzlichen Auftrags nehmen sie ihre Aufgaben kompetent und objektiv wahr - ohne Rücksicht auf Mitgliederinteressen bzw. vordergründige Öffentlichkeitswirksamkeit.
- ▶ Die Umweltanwaltschaften Österreichs haben Parteistellung in vielen umweltrelevanten Verfahren, um Natur und Umwelt eine kraftvolle unverzichtbare Stimme zu geben.
- ▶ Sie helfen beim Verständnis von rechtlichen Rahmenbedingungen, geben Orientierung und

leisten somit wertvolle „Übersetzungsarbeit“ für Gemeinden, BürgerInnen und unterschiedliche Interessensgruppen.

- ▶ Sie sind Anlaufstelle für Umwelt- und Naturinteressierte und gehen Beschwerden und Missständen konsequent nach.
- ▶ Die Umweltanwaltschaften Österreichs vermitteln in vielen Fällen zwischen unterschiedlichen Interessen in Bezug auf die Nutzung von Natur und Umwelt - in Einzelfällen auch mithilfe von Mediation. Hier tragen sie wesentlich zur Entlastung von Politik und Verwaltung in Konfliktsituationen bei.
- ▶ Sie setzen ihre umfassende Kompetenz bei der Erarbeitung von Rechtsnormen und fachlichen Programmen bzw. „Good practice-Projekten“ im Bereich des Umwelt-, Natur- und Gesundheitsschutzes ein.
- ▶ Sie sind Impulsgeber und Innovationsbringer zur Sicherung von Lebens- und Umweltqualität auch für nachfolgende Generationen. In diesem Zusammenhang setzen sie sich für eine Energie- und Verkehrswende ein, die Natur- und Umweltschutzinteressen als gleichwertig sieht.
- ▶ Die Umweltanwaltschaften Österreichs treten klar und engagiert gegen überschießende Begehrlichkeiten gegenüber Natur und Umwelt auf, wobei sie auch auf andere Interessen Rücksicht nehmen. Gegründet als erkannte Notwendigkeit infolge schwerwiegender Umweltkonflikte wie etwa „Zwentendorf“ oder „Hainburg“ stellen die Umweltanwaltschaften Österreichs sicher, dass Natur und Umwelt eine starke Vertretung im rechtlichen Gefüge sowie im öffentlichen Diskurs haben.